



MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

Die Vorteilhaftigkeit einer Umstellung auf den IFRS für
KMU für österreichische Klein- und Mittelunternehmen

Verfasserin
Nadine Parzer BSc

angestrebter akademischer Grad
Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Januar 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 066 915
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Magisterstudium Betriebswirtschaft
Betreuerin / Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	VI
1 EINLEITUNG	1
1.1 Problemstellung der Arbeit.....	1
1.2 Zielsetzung der Arbeit.....	4
1.3 Methoden der Arbeit.....	4
1.4 Aufbau der Arbeit.....	5
2 GRUNDLAGEN ZUM IFRS FÜR KMU	7
2.1 Beweggründe für die Entwicklung des IFRS für KMU	7
2.2 Umsetzung der vom IASB mit dem IFRS für KMU verfolgten Ziele.....	7
2.3 Umsetzung des IFRS für KMU im Europäischen Wirtschaftsraum	8
3 KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN (KMU).....	11
3.1 KMU-Definitionen.....	11
3.1.1 KMU-Definition nach Mugler	11
3.1.2 KMU-Definition der Europäischen Union	12
3.1.3 KMU-Definition des IASB.....	13
3.2 Charakteristika österreichischer KMU.....	14
3.2.1 Beschäftigungsdaten	14
3.2.2 Rechtsform.....	15
3.2.3 Internationalisierung	15
3.2.4 Vermögens- und Finanzierungsstruktur.....	16
4 DER IFRS FÜR KMU UND DAS UGB – EIN VERGLEICH VON FÜR KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN WESENTLICHEN REGELUNGSBEREICHEN.....	19
4.1 Zielsetzung und Adressaten von Jahresabschlüssen	19
4.2 Bestandteile von Jahresabschlüssen	21
4.3 Nichtfinanzielle Vermögenswerte	24
4.3.1 Immaterielle Vermögenswerte (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert).....	24
4.3.2 Sachanlagen	27
4.3.3 Vorräte	31

4.4 Eigenkapital.....	33
4.4.1 <i>Eigenkapitalausweis</i>	33
4.4.2 <i>Problematik der Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital</i>	34
4.5 Rückstellungen und Eventualposten.....	35
4.6 Leasing.....	36
4.7 Zusammenfassender Überblick	41
5 VORTEILE EINER UMSTELLUNG AUF DEN IFRS FÜR KMU	45
5.1 Verbesserte Darstellung der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage und Ausweitung bilanzpolitischer Gestaltungsspielräume.....	45
5.2 Erleichterung der Fremdfinanzierung	47
5.3 Erleichterung der Eigenfinanzierung	48
5.4 Harmonisierung von internem und externem Rechnungswesen	49
5.5 Erleichterung der internationalen Tätigkeit	50
6 NACHTEILE EINER UMSTELLUNG AUF DEN IFRS FÜR KMU	52
6.1 Umstellungskosten.....	52
6.2 Komplexität und Umfang des IFRS für KMU	53
6.3 Inkompatibilität mit Steuer- und Ausschüttungsbemessung	54
6.4 Weitere Nachteile einer Umstellung auf den IFRS für KMU	56
7 BEISPIEL	57
7.1 Aufgabenstellung.....	57
7.2 Angabe.....	57
7.3 Lösung des Beispiels.....	61
7.4 Erkenntnisse aus dem Beispiel.....	70
8 KRITISCHE WÜRDIGUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG	71
ZUSAMMENFASSUNG – ABSTRACT.....	VII
QUELLENVERZEICHNIS	XIII

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

%	Prozent
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
A(H)K	Anschaffungs- (und) (Herstellungs-)kosten
AvA	Abschreibung vom Anlagevermögen
BC	Basis for Conclusions
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie
BMWFJ, BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, vormals Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht
EG, EU	Europäische Gemeinschaft, Europäische Union
ED	Exposure Draft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EIM	Niederländische Forschungs- und Beratungseinrichtung
EPU	Einpersonenunternehmen
EStG, EStR	Einkommensteuergesetz, Einkommensteuerrichtlinie
etc.	et cetera
EUR	Euro
Fifo, Lifo	First-In-First-Out, Last-In-Last-Out
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung/Bilanzierung
GoF	Geschäfts- oder Firmenwert
IAS/IFRS	International Accounting Standard/ International Financial Reporting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut deutscher Wirtschaftsprüfer
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung
iSd, iSv	im Sinne des, im Sinne von
IWP	Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
LG, LN	Leasinggeber, Leasingnehmer
lt.	laut
Mio.	Million(en)
ND	Nutzungsdauer
o.J.	ohne Jahresangabe
P	Preface (des IFRS für KMU)
RL	Richtlinie
RÄG 2010	Rechnungslegungsänderungsgesetz 2010
SME	Small and Medium-sized Entities
UEAPME	The European Association of Craft, Small and Medium- sized Enterprises
UGB	Unternehmensgesetzbuch
vgl.	vergleiche
z.B.	Zum Beispiel

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Leasingbilanzierung nach österreichischem Recht - Überblick	39
---	----

TABELLEN

Tabelle 1: Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts	3
Tabelle 2: KMU-Schwellenwerte der Europäischen Kommission	12
Tabelle 3: KMU-Schwellenwerte laut 4. EG-Richtlinie	13
Tabelle 4: KMU-Beschäftigungsdaten Österreich	14
Tabelle 5: Eigene Darstellung der durchschnittlichen Vermögens- und Finanzierungsstruktur österreichischer KMU	16
Tabelle 6: Eigene Gegenüberstellung wesentlicher Rechnungslegungssachverhalte nach dem UGB und dem IFRS für KMU	44
Tabelle 7: Eigene Darstellung der UGB-Anfangsbilanz der Innendesign GmbH	58
Tabelle 8: Eigene Darstellung der AvA nach dem KMU-IFRS	63
Tabelle 9: Eigene Darstellung der Ava nach dem UGB	64
Tabelle 10: Eigene Darstellung der KMU-IFRS-Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2010	68
Tabelle 11: Eigene Darstellung der UGB-Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2010	69

1 EINLEITUNG

*„Probleme muss man kondensieren, wenn man sie lösen will. Erst der Extrakt ist überschaubar.“
(Henry Kissinger)^a*

1.1 Problemstellung der Arbeit

Ausgehend von der Anerkennung des International Accounting Standard/International Financial Reporting Standard durch die Europäische Union mittels der Verordnung vom 19.07.2002,¹ wonach kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet sind, ihren Konzernabschluss seit dem Jahr 2005 bzw. 2007² nach den Rechnungslegungsvorschriften des IFRS zu erstellen, wurde sowohl in der europäischen Literatur als auch der wirtschaftlichen Praxis vermehrt die Frage nach der Notwendigkeit bzw. der Ausgestaltung international einheitlicher Bilanzierungsvorschriften für Klein- und Mittelunternehmen kontrovers diskutiert.³

Für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besteht die Möglichkeit die IAS-Verordnung auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen und Einzelabschlüsse auszuweiten. Der anschließenden Tabelle ist zu entnehmen, dass diese Option jedoch einerseits aufgrund divergierender Jahresabschlusszielsetzungen eines IFRS- und eines UGB- bzw. eines nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Abschlusses⁴ und andererseits aufgrund der Unzumutbarkeit für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen nur von wenigen EU-Staaten ausgeübt (z.B. Slowakei, Zypern) wurde.⁵

EU-Mitgliedsstaaten	Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts
Belgien	IFRS für Konzernabschlüsse nicht börsennotierter Banken und Kreditinstitute vorgeschrieben; für Konzernabschlüsse anderer Unternehmen gestattet; im Einzelabschluss nicht gestattet.
Bulgarien	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss nicht börsennotierter Finanzinstitute und aller großen nicht börsennotierten Unternehmen mit beschränkter Haftung vorgeschrieben; nicht börsennotierten Unternehmen wird die Anwendung von IFRS im Einzelabschluss gestattet.
Dänemark	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet.

^a Vgl. www.zitate.de.

¹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung), online.

² Zu den Übergangsbestimmungen siehe Artikel 9 der IAS-Verordnung.

³ Vgl. Winkeljohann / Morich (2009), S. 1630.

⁴ Siehe auch Kapitel 4.1. dieser Arbeit.

⁵ Vgl. Biebel (2008), S. 79; siehe auch Tabelle 1: Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts.

EU-Mitgliedsstaaten	Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts
Deutschland	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet; Einzelabschlüsse in Übereinstimmung mit nationalem Recht sind ebenfalls erforderlich.
Estland	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss von Finanzinstituten vorgeschrieben; sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss anderer Unternehmen gestattet.
Finnland	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet.
Frankreich	IFRS im Konzernabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet; im Einzelabschluss verboten.
Griechenland	IFRS in geprüften Konzern- und Einzelabschlüssen nicht börsennotierter Unternehmen gestattet.
Großbritannien	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet.
Irland	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet.
Italien	IFRS im Konzernabschluss mit Ausnahme sehr kleiner, nicht börsennotierter Unternehmen gestattet; im Einzelabschluss mit Ausnahme sehr kleiner, nicht börsennotierter Unternehmen, Versicherungen und einigen regulierten Unternehmen gestattet.
Lettland	IFRS vorgeschrieben für Finanzinstitutionen; für nicht börsennotierte Unternehmen nicht gestattet.
Litauen	IFRS vorgeschrieben für einige Finanzinstitutionen; für nicht börsennotierte Unternehmen gestattet.
Luxemburg	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet.
Malta	IFRS für alle nicht börsennotierten Unternehmen im Konzern- und Einzelabschluss gestattet.
Niederlande	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet.
Österreich	IFRS im Konzernabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet; im Einzelabschluss verboten.
Polen	IFRS vorgeschrieben für Konzernabschlüsse von Banken; gestattet für Konzernabschlüsse von Unternehmen, die ein Listing anstreben oder deren Mutterunternehmen nach IFRS bilanziert; im Einzelabschluss von Unternehmen gestattet, die ein Listing anstreben oder deren Mutterunternehmen nach IFRS bilanziert; verboten im Einzelabschluss anderer Unternehmen.

EU-Mitgliedsstaaten	Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts
Portugal	IFRS vorgeschrieben für Konzernabschlüsse von Banken und Finanzinstitutionen; gestattet für den Konzernabschluss nicht börsennotierter Unternehmen; im Einzelabschluss für Unternehmen gestattet, die Teil eines Konzerns sind, der nach IFRS bilanziert; verboten für andere.
Rumänien	IFRS vorgeschrieben für Konzernabschlüsse von Banken; gestattet für Konzern- und Einzelabschlüsse von Unternehmen, die ein Listing anstreben oder deren Mutterunternehmen nach IFRS bilanziert; verboten im Einzelabschluss anderer Unternehmen.
Schweden	IFRS im Konzernabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet; im Einzelabschluss verboten.
Slowakei	IFRS im Konzern- und Einzelabschluss für alle Unternehmen vorgeschrieben.
Slowenien	IFRS für Finanzinstitute vorgeschrieben; für nicht börsennotierte Unternehmen im Konzern- und Einzelabschluss gestattet.
Spanien	IFRS im Konzernabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet; im Einzelabschluss verboten.
Tschechien	IFRS im Konzernabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet; im Einzelabschluss verboten.
Ungarn	IFRS sowohl im Konzern- als auch im Einzelabschluss nicht börsennotierter Unternehmen gestattet; zusätzlich sind Einzelabschlüsse nach nationalen Grundsätzen erforderlich.
Zypern	IFRS für alle Unternehmen im Konzern- und Einzelabschluss vorgeschrieben.

Tabelle 1: Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts⁶

Diese Tatsache sowie der hohe Stellenwert kleiner und mittlerer Unternehmen als treibende Wirtschaftskraft und wichtiger Arbeitgeber im österreichischen und internationalen Umfeld (KMU-Anteil in Österreich: 99,7%⁷; KMU-Anteil EU-weit: 99,8%⁸; unselbstständig Beschäftigte bei KMU in Österreich: 61%⁹; unselbstständig Beschäftigte bei KMU EU-weit: 67,4%¹⁰) bzw. das zunehmende Interesse von KMU außerhalb des österreichischen Marktes tätig zu werden,¹¹ lassen den Wunsch nach eigenen, harmonisierten Rechnungslegungsstandards für KMU als gerechtfertigt erscheinen. Darauf hat das International Accounting Standards Board

⁶ Tabelle in Anlehnung an *IAS PLUS* (2010): Übersicht über die weltweite Anwendung der IAS/IFRS, online.

⁷ Vgl. *KMU Forschung Austria* (2010): Zahlenprofil, online.

⁸ Vgl. *Europäische Kommission*: European SMEs under pressure, Annual Report on EU Small and Medium-sized Enterprises 2009, S. 15, online.

⁹ Vgl. *KMU Forschung Austria* (2010): Zahlenprofil, online.

¹⁰ Vgl. *Europäische Kommission*: European SMEs under pressure, Annual Report on EU Small and Medium-sized Enterprises 2009, S. 15, online.

¹¹ Vgl. *EIM* (2009): Internationalisation of European SMEs, S. 5, online.

durch die Veröffentlichung des IFRS für KMU am 09. Juli 2009 reagiert und damit einen seiner umfangreichsten Standard-Setting Prozesse beendet.¹²

1.2 Zielsetzung der Arbeit

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, anhand einer Gegenüberstellung ausgewählter, für österreichische Klein- und Mittelbetriebe wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach dem UGB und dem KMU-IFRS zu untersuchen, ob eine Umstellung auf den IFRS für KMU für österreichische Klein- und Mittelunternehmen sinnvoll sein kann. Anhand des theoretischen Inputs und eines praktischen Beispiels soll hinterfragt werden, ob der Umstieg im Hinblick auf eine verbesserte Darstellung der Vermögens- und Finanzlage Vorteile für österreichische KMU bringen kann. Zudem werden diejenigen Umstellungsauswirkungen, die in der Praxis allgemein als wesentliche Umstiegs motive bezeichnet werden (z.B. Erleichterung der Eigen- bzw. Fremdfinanzierung, Erleichterung der internationalen Geschäftstätigkeit, Harmonisierung von internem und externem Rechnungswesen), betrachtet und auf ihre Vorteilhaftigkeit untersucht. Auch die Nachteile, die eine Umstellung auf den IFRS für KMU mit sich bringt, finden Eingang in die Arbeit. Abschließend soll festgehalten werden, inwiefern der Standard im Hinblick auf die in dieser Arbeit betrachteten Regelungsbereiche, ein sachgerechtes und zukunfts trächtiges Normensystem für österreichische Klein- und Mittelunternehmen darstellt.

1.3 Methoden der Arbeit

Die vorliegende Arbeit umfasst eine deduktive Abhandlung der durch eine umfassende Literaturrecherche erhaltenen Erkenntnisse. Berücksichtigt werden aktuell gültige Literatur sowie entsprechende Diskussionsbeiträge und Stellungnahmen vorrangig aus Deutschland und Österreich. Das Hinzuziehen deutscher Literatur wird durch den Mangel österreichischer Beiträge bzw. ähnlicher Bilanzierungspraxen in beiden Ländern als notwendig erachtet. Zusätzlich wurde am 05. November 2010 von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr ein Interview mit *Dr. Manfred Grünanger* aus der Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich zur Position der WKO zum KMU-IFRS geführt. *Dr. Grünanger* wurde als Interview-Partner ausgewählt, da er für die WKO bereits mehrmals Stellungnahmen aus der Sicht der Wirtschaftskammer Österreich und damit in Vertretung österreichischer Unternehmen zum IFRS für KMU an die Europäische Union sowie an das IASB gerichtet hat. Dieses Interview hat

¹² Vgl. *Winkeljohann / Morich* (2009), S. 1630.

der Autorin dazu gedient, einen Eindruck über den grundlegenden Tenor zum IFRS für KMU innerhalb der österreichischen, betroffenen Wirtschaft zu erlangen. Zusätzlich hat die Autorin am 02.12.2010 an einem Vortrag von *Dr. Hans Jürgen Kirsch* zum Thema „IFRS for SME-Inhalt und Bedeutung“ am Institut für externes Rechnungswesen am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien, teilgenommen. Dadurch konnte ein Eindruck über die Umsetzung des IFRS für KMU im Europäischen Wirtschaftsraum gewonnen werden.

Aufgrund der Abgrenzungskriterien des IASB für die Anwendung des vollumfänglichen IFRS bzw. des IFRS für KMU wird zu Ausführungen im vollen IFRS in dieser Arbeit nur insofern Stellung genommen, als es geboten erscheint oder sich entsprechende Verweise im IFRS für KMU finden. Hinsichtlich der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften werden grundsätzlich nur unternehmensrechtliche Regelungen aufgegriffen. Konkrete steuerliche Rechnungslegungsvorschriften sowie auch die Bilanzierung latenter Steuern, finden keinen Eingang in diese Arbeit. Wenn es erforderlich ist, wird auf das Steuerrecht und die Verknüpfung zum Unternehmensrecht verwiesen. Folgende Begriffe werden im Laufe der Arbeit als Synonyme für den International Financial Reporting Standard für Klein- und Mittelunternehmen verwendet: IFRS für KMU, KMU-IFRS und der Standard. Im Vergleich dazu wird der vollumfängliche IFRS im Anschluss auch wie folgt bezeichnet: voller IFRS oder vollumfänglicher Standard. Für Klein- und Mittelunternehmen werden synonym die Bezeichnungen Klein- und Mittelebetriebe und KMU gebraucht.

1.4 Aufbau der Arbeit

Kapitel zwei dieser Arbeit dient dazu, grundlegende Informationen über den IFRS für KMU zu vermitteln. Dabei wird auf die Beweggründe für die Entwicklung des IFRS für KMU, die damit verfolgte Zielsetzung des IASB sowie die Umsetzung des Standards im Europäischen Wirtschaftsraum eingegangen. Anschließend werden im dritten Kapitel die gängigsten KMU Definitionen näher beschrieben sowie österreichische Klein- und Mittelunternehmen anhand charakteristischer Merkmale skizziert. Kapitel zwei und drei sollen das zunehmende Interesse an bzw. die zunehmende Wichtigkeit von eigenen Rechnungslegungsvorschriften für KMU im europäischen Raum und somit auch innerhalb Österreichs verdeutlichen. Daraus lässt sich die Frage nach expliziten Vorteilen einer möglichen KMU-IFRS Anwendung für den österreichischen Mittelstand ableiten.

Kapitel vier behandelt Zielsetzung, Adressatenkreis und Bestandteile von Jahresabschlüssen sowie ausgewählte, für österreichische Klein- und Mittelbetriebe wesentliche Regelungsbereiche des IFRS für KMU. Dabei findet eine vergleichende Darstellung mit den Rechnungslegungsvorschriften des UGB statt. Es werden bewusst die Abschnitte des KMU-IFRS betrachtet, die im Falle eines Umstiegs auf den Standard voraussichtlich für einen Großteil der österreichischen Klein- und Mittelbetriebe zur Anwendung kommen werden. Welche konkreten Regelungsbereiche des IFRS für KMU als wesentlich für österreichische Klein- und Mittelbetriebe erachtet werden bzw. warum Zielsetzung und Adressatenkreis von Jahresabschlüssen ebenfalls einem Vergleich unterzogen werden, wird in Kapitel drei gemeinsam mit der Darstellung der österreichischen KMU-Struktur näher erörtert. Die Betrachtung der Bestandteile des Jahresabschlusses und der Anhangangaben ist essentiell, da hierbei große Unterschiede zwischen den beiden Rechnungslegungsnormen bestehen, von deren Anwendung in Zukunft alle nach dem KMU-IFRS bilanzierenden Betriebe betroffen sein werden.

Spezialregelungen, die für einen Großteil der österreichischen KMU kaum von Bedeutung sind (z.B. Bilanzierung von Fertigungsaufträgen, Bilanzierung von als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen, Bilanzierung verbundener Unternehmen und Joint Ventures, Aktienbasierte Vergütungen, Zuschüsse öffentlicher Hand, Wechselkursänderungen, Rechnungslegung in Hochinflationsländern etc.), werden fortfolgend nicht behandelt.

Anhand der Gegenüberstellung dieser wesentlichen Regelungsbereiche nach dem KMU-IFRS und dem UGB sollen im nächsten Schritt in Kapitel fünf die Vorteile einer Umstellung auf den IFRS für KMU dargestellt werden. Nachteile, die im Falle einer Umstellung auf den Standard entstehen können, beinhaltet Kapitel sechs.

Kapitel sieben veranschaulicht das theoretische Input mit Hilfe eines Beispiels. Dafür wird eine nach geltendem österreichischen Recht aufgestellte Anfangsbilanz eines Beispiel-KMU unter der Annahme fiktiver unterjähriger Sachverhalte in eine Schlussbilanz nach dem IFRS für KMU sowie dem UGB transformiert. Anschließend findet ein Vergleich der Unterschiede bei der Darstellung der Vermögens- und Finanzlage statt. Am Ende soll eine Schlussfolgerung hinsichtlich der eingangs gestellten Zielsetzung formuliert werden.

2 GRUNDLAGEN ZUM IFRS FÜR KMU

*“Das Schwerste an einer Idee ist nicht, sie zu haben, sondern zu erkennen, ob sie gut ist.”
(Chris Howland)^b*

2.1 Beweggründe für die Entwicklung des IFRS für KMU

Der Umfang und die Komplexität des vollumfänglichen IFRS sowie das erforderliche Know-How für die Jahresabschlusserstellung ließen deren Anwendung für KMU ungeeignet erscheinen, wodurch sich das IASB, trotz der grundsätzlichen Ansicht, dass der volle IFRS für alle Unternehmen geeignet sind,¹³ dazu veranlasst sah, das bereits im Jahr 1998 vom International Accounting Standards Committee initiierte Projekt zur Entwicklung des IFRS für KMU weiterzuverfolgen.¹⁴ Bei einer Anhörung von 40 nationalen Standardsettern im Jahr 2003 stellte sich heraus, dass das Projekt von einer großen Mehrheit der Befragten befürwortet wurde. Konkret verlangten diese nicht nur Darstellungs- und Angabeerleichterungen, sondern auch Ansatz- und Bewertungsvereinfachungen für KMU.¹⁵ Aufgrund dessen hat das Board am 24. Juni 2004 das Diskussionspapier „Preliminary Views on Accounting Standards for Small and Medium-sized Entities“ veröffentlicht. Über 90% der 120 eingegangenen Stellungnahmen verlangten ebenfalls Ansatz- und Bewertungserleichterungen.¹⁶ Auch die Rückmeldungen hinsichtlich des am 15. Februar 2007 veröffentlichten „Exposure Draft IFRS for Small and Medium-sized Entities“ bestätigten diese Meinung.¹⁷

2.2 Umsetzung der vom IASB mit dem IFRS für KMU verfolgten Ziele

Im Rahmen der Erstellung des IFRS für KMU hat es sich das IASB daraufhin zum Ziel gesetzt, einen qualitativ hochwertigen, verständlichen und durchsetzbaren Rechnungslegungsstandard mit weltweiter Akzeptanz zu entwickeln.¹⁸ Das Board will mit dem Standard einen Beitrag zur globalen Vergleichbarkeit von Rechnungslegungsnormen leisten. Aufbauend auf dem Rahmenkonzept des vollumfänglichen IFRS sollte ein eigenständiges, leicht

^b Vgl. www.zitate.de.

¹³ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), P 7; *Kußmaul / Henkes* (2006), S. 2235.

¹⁴ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), BC 1.

¹⁵ Vgl. *Poll* (2006), S. 84; *Kirsch* (2007), S. 1.

¹⁶ Vgl. *Poll* (2006), S. 83 – 84.

¹⁷ Vgl. *Bundesteuerberaterkammer* (2007), S. 3, 5, 9, online; *AFRAC* (2007), S. 2, online.

¹⁸ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), P 2.

anwendbares Regelwerk geschaffen werden, das bei mäßigen Kosten die besonderen Bedürfnisse von KMU und ihrer Abschlussadressaten berücksichtigt.¹⁹

Durch die Vereinfachung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften, die Abschaffung von Wahlrechten sowie die Eliminierung nicht relevanter Themenbereiche wurde der Umfang gegenüber dem vollen IFRS um mehr als 85% auf ca. 230 Seiten reduziert.²⁰ Der IFRS für KMU soll die internationale Nachfrage nach einem einfachen Bilanzierungsregelungswerk für Klein- und Mittelunternehmen sowohl seitens industrialisierter Staaten als auch von Seiten interessierter Entwicklungsländer befriedigen. Neben dem Ziel der internationalen Vergleichbarkeit soll der Standard auch das generelle Vertrauen in KMU-Abschlüsse stärken. Zusätzlich kann der KMU-IFRS einen eventuellen Börsengang erleichtern, indem er eine einfachere Umstellung im Hinblick auf die bei einer Börsennotierung erforderlichen Bilanzierungs- und Offenlegungsvorschriften nach dem vollen IFRS ermöglicht.²¹ Schließlich ist es das Ziel globaler Standards, die Prüfungsqualität und -konsistenz zu verbessern sowie die personelle Aus- und Weiterbildung zu erleichtern.²² Ursprünglich war die Veröffentlichung des finalen IFRS für KMU für Mitte 2008 geplant.²³ Insgesamt dauerte die Überarbeitung des Standardentwurfs aber, aufgrund einer Vielzahl kontroverser Diskussionen, fast zweieinhalb Jahre. Vor allem im deutschen Sprachraum wurde der Standard während seiner Entwicklungsphase stark kritisiert. Besonders die Frage nach der Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung iSd IAS 32 hat für Aufsehen gesorgt.²⁴

2.3 Umsetzung des IFRS für KMU im Europäischen Wirtschaftsraum

Die Rechnungslegung hat in Europa in den letzten Jahren stark an politischer Bedeutung gewonnen. Von Seiten der Literatur wird heftig über die rechtliche Einordnung bzw. die gewünschte Bindungswirkung des IFRS für KMU in Europa diskutiert. Da der IFRS für KMU vom IASB, einer privatwirtschaftlichen Organisation, herausgegeben wurde, hat er durch seine Veröffentlichung noch keine Rechtswirkung in Europa erlangt. Da die IAS-Verordnung aus dem Jahr 2002 auf eine Vereinheitlichung der Rechnungslegungsstandards zum Zweck der Verbesserung der Funktionsweise des Kapitalmarkts abstellt und der IFRS für KMU der Definition des IASB zur Folge ausdrücklich für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

¹⁹ Vgl. Haller / Beiersdorf / Eierle (2007), S. 540 – 541.

²⁰ Vgl. Kerschbaumer / Hirschbock in Der Standard 2009/44/01.

²¹ Vgl. IASB, Press Release, 09. Juli 2009, online.

²² Vgl. IFRS for SMEs (2009), BC 36.

²³ Vgl. Haller / Beiersdorf / Eierle (2007), S. 540.

²⁴ Vgl. Haller / Beiersdorf / Eierle (2007), S. 549; siehe auch Kapitel 4.4.2 dieser Arbeit.

bestimmt ist,²⁵ wird er derzeit auch nicht von der IAS-Verordnung erfasst. Zur Übernahme des Standards in europäisches Recht sind also gesonderte Maßnahmen erforderlich.²⁶ Möglich wäre ein Endorsement im Rahmen einer erweiterten oder separaten IAS-Anwendungs-Verordnung. Angesichts bisheriger Äußerungen des Europäischen Parlaments erscheint dies aber als das unwahrscheinlichste Szenario.²⁷ Eine weitere Möglichkeit besteht in einer freiwilligen, nationalen Übernahme des IFRS für KMU im Rahmen der 4. und 7. EG-Richtlinie.²⁸ Voraussetzung dafür ist, dass der Standard den in der 4. und 7. RL dargelegten Rahmenbedingungen entspricht (z.B. True-and-Fair-View-Gebot, Kriterien der Verständlichkeit, Erheblichkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit).²⁹ Die European Financial Reporting Advisory Group hat sich bereits mit der Kompatibilität des KMU-IFRS und den EG-Bilanzrichtlinien beschäftigt und festgestellt, dass diese in ihrer aktuellen Version in diversen Punkten nicht miteinander vereinbar sind. Nicht kompatible Regelungsinhalte stellen unter anderem die Vorschriften für die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts (geregelt in den Abschnitten 19.23 a, 19.24 und 27.28 des KMU-IFRS) sowie die Vorschrift zur Eigenkapitaldarstellung nach Abschnitt 22.7 des KMU-IFRS dar.³⁰ Die Europäische Kommission hat zur freiwilligen, nationalen Übernahme des IFRS für KMU im Rahmen der 4. und 7. EG-Richtlinie bislang noch nicht offiziell Stellung genommen.³¹

Abgesehen von der bisher noch nicht rechtsverbindlichen Anwendung der IFRS für KMU in Europa, sind eigenständige Bilanzierungsvorschriften in der Form von Bilanzierungserleichterungen für Klein- und Mittelbetriebe bereits sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch weltweit von zunehmender Wichtigkeit. So hat sich das IASB bei der Entwicklung seines Rechnungslegungsstandards für Klein- und Mittelbetriebe auf die in diversen Ländern national bereits umgesetzten Konzeptionen zur Differenzierung der Rechnungslegung als Referenzmodelle gestützt (z.B. Australien, Kanada und Neuseeland).³²

²⁵ Siehe auch Kapitel 3.1.3 dieser Arbeit.

²⁶ Vgl. *Beiersdorf / Davis* (2006), S. 990.

²⁷ Vgl. *Winkeljohann / Morich* (2009), S. 1633.

²⁸ Die 4. und die 7. EG-RL stellen die europäischen Regelungen zu Bilanzierung- und Rechnungslegung dar.

²⁹ Vgl. *Köhler* (2007), S. 4.

³⁰ Vgl. *EFRAG* (2010), S. 9 – 11, online.

³¹ Vgl. *Winkeljohann / Morich* (2009), S. 1633.

³² Vgl. *Hüttche* (2002), S. 1804 – 1805; *Haller / Eierle* (2004), S. 1839.

Da es in diversen kleinen Staaten und Entwicklungsländern zum Teil an nationalen Bilanzierungserleichterungen für Klein- und Mittelbetriebe gemangelt hat und diese daher zur Anwendung des vollumfänglichen IFRS verpflichtet waren bzw. sind (z.B. Armenien, Bahrain, Chile, Costa Rica, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras und Kuwait),³³ erfreut sich der IFRS für KMU außerhalb Europas bereits starker Beliebtheit. In Brasilien, Saudi-Arabien, Südafrika und der Türkei wurde der IFRS für KMU bereits vollständig in nationales Recht übernommen. Innerhalb der Europäischen Union selbst besteht keine einheitliche Position zum künftigen Umgang mit dem IFRS für KMU. Vor allem angelsächsische und skandinavische Länder haben großes Interesse an der Übernahme des Standards in europäisches Recht. Das englische Accounting Standards Board hat bereits eine Übernahme des IFRS für KMU zum 01.01.2012 für den Einzelabschluss angekündigt.³⁴

Kontrovers dazu wird in der Europäischen Union derzeit auch eine Überarbeitung der europäischen Bilanzierungsrichtlinien diskutiert. Dazu haben die Europäische Kommission und das Europäische Parlament vorgeschlagen, ein Mitgliedsstaatenwahlrecht einzuführen, dass es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Mikrounternehmen von der Anwendung der europäischen Rechnungslegungsvorschriften vollständig zu befreien. Davon betroffen wären kleine Kapitalgesellschaften mit höchstens EUR 1 Mio. Umsatzerlöse, EUR 0,5 Mio. Bilanzsumme bzw. 10 Mitarbeitern.³⁵ Die Umsetzung eines solchen Wahlrechts kann theoretisch bedeuten, dass eine kleine GmbH zu einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner wird. Diese Alternative stellt eine entgegengesetzte Entwicklung zum IFRS für KMU dar.³⁶

³³ Vgl. *IAS PLUS* (2010): Übersicht über die weltweite Anwendung der IAS/IFRS, online.

³⁴ Vgl. *Kirsch* (2010), Vortrag.

³⁵ Siehe auch Tabelle 4 dieser Arbeit.

³⁶ Vgl. *Leppilähti / Biebel* (2009), Folien 1 – 26 sowie Interview mit *Dr. Grünanger*.

3 KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN (KMU)

„Unternehmensführung ist nicht die Beschäftigung mit Gegenwartsproblemen, sondern die Gestaltung der Zukunft.“ (Daniel Goeudevert)^c

3.1 KMU-Definitionen

3.1.1 KMU-Definition nach Mugler

Da sich diese Arbeit mit dem internationalen Rechnungslegungsstandard für Klein- und Mittelbetriebe auseinandersetzt, soll anschließend ein Verständnis dafür geschaffen werden, welche Unternehmen innerhalb Österreichs mit der Anwendung des IFRS für KMU konfrontiert werden könnten.

Es gibt keine gesetzliche oder allgemein gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen. Sie können entweder nach qualitativen oder quantitativen Merkmalen (z.B. Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Mitarbeiter) von Großbetrieben unterschieden werden. Laut *Mugler* sind Klein- und Mittelunternehmen eine besondere Form von Unternehmen, die in einer vergleichsweise wenig formalisierten Umgebung tätig sind³⁷ (z.B. informeller Kontakt zwischen Unternehmern, Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Öffentlichkeit; Identität von Leitung und Eigentum).³⁸

Alleine durch die Begriffe „klein“ und „mittel“ bzw. durch qualitative Abgrenzungskriterien kann aber noch keine konkrete Aussage hinsichtlich der Unternehmensgröße getroffen werden, wodurch sich die Notwendigkeit ergibt, zusätzlich quantitative Kriterien zur Definition von Klein- und Mittelbetrieben heranzuziehen.

^c Vgl. www.zitate.de.

³⁷ Vgl. *Mugler* (1998), S. 6.

³⁸ Vgl. *Mugler* (1998), S. 20.

3.1.2 KMU-Definition der Europäischen Union

Der europäischen KMU-Definition zur Folge können Unternehmen seit 01.01.2005 nach nachstehender Empfehlung als KMU eingestuft werden:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl	Jahresumsatz	ODER	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ EUR 50 Mio.	ODER	≤ EUR 43 Mio.
Kleines Unternehmen	<50	≤ EUR 10 Mio.	ODER	≤ EUR 10 Mio.
Kleinst-unternehmen	<10	≤ EUR 2 Mio.	ODER	≤ EUR 2 Mio.

Tabelle 2: KMU-Schwellenwerte der Europäischen Kommission³⁹

Um nach diesen Kriterien als KMU zu gelten, darf ein Unternehmen keinen der angeführten Schwellenwerte überschreiten. Die Einstufung erfolgt nach dem letztjährigen Jahresabschluss. Bei neugegründeten Unternehmen müssen die Werte geschätzt werden. Ein KMU muss außerdem ein eigenständiges Unternehmen sein. Das sind Unternehmen, bei denen es sich nicht um ein Partnerunternehmen⁴⁰ oder verbundenes Unternehmen⁴¹ handelt. Zusätzlich definiert die Europäische Union in der 4. EG-Richtlinie, die sich nur auf Gesellschaftsformen mit Haftungsbeschränkung erstreckt, weitere Größenkriterien. Diese Richtlinie sieht für Mitgliedsstaaten die Möglichkeit vor, weniger anspruchsvolle Bilanzierungsvorschriften für kleine (Artikel 11) und für mittelgroße (Artikel 27) Unternehmen vorzuschreiben. Die aktuellen Schwellenwerte einschließlich des neuen Vorschlages zu einer Kategorie für Mikrounternehmen sehen wie folgt aus:

³⁹ Vgl. *Europäische Kommission* (2006): Die neue KMU Definition, S. 14, online.

⁴⁰ Ein Partnerunternehmen liegt vor, wenn ein Unternehmen alleine oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen ≥ 25% des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens hält.

⁴¹ Gemäß § 228 Abs. 3 UGB sind verbundene Unternehmen solche Unternehmen, die im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen sind.

	Mikrounternehmen	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen
Bilanzsumme	≤ EUR 0,5 Mio.	≤ EUR 4,4 Mio.	≤ EUR 17,5 Mio.
Nettoumsatzerlöse	≤ EUR 1 Mio.	≤ EUR 8,8 Mio.	≤ EUR 35 Mio.
Beschäftigtenanzahl	≤ 10	≤ 50	≤ 250

Tabelle 3: KMU-Schwellenwerte laut 4. EG-Richtlinie⁴²

3.1.3 KMU-Definition des IASB

Im Gegensatz zur KMU-Definition der Europäischen Union hat sich das IASB für eine qualitative Definition ohne größenabhängige Kriterien entschieden. Laut IASB sind KMU Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen und Jahresabschlüsse für externe Adressaten veröffentlichen. Öffentliche Rechenschaftspflicht im Sinne des KMU-IFRS Abschnitt 1.3 liegt vor, wenn ein Unternehmen Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt handelt oder sich im Prozess zur Vorbereitung darauf befindet. Außerdem liegt öffentliche Rechenschaftspflicht dann vor, wenn die Haupttätigkeit eines Unternehmens darin besteht, für einen großen Kreis von Dritten Vermögenswerte in Treuhändereigenschaft zu verwalten.⁴³ Zusätzlich verweist das IASB in der Präambel darauf, dass jegliche weitere Eingrenzungen der Anwendungskriterien dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Das bedeutet, quantitative Restriktionen wären im Falle der Anerkennung des Standards seitens der Europäischen Union entweder von der EU selbst oder von den Mitgliedsstaaten festzulegen.⁴⁴ Das IASB konzentrierte sich bei der Entwicklung des Standards allerdings lt. eigenen Angaben auf Geschäftsvorfälle, die typischerweise bei KMU mit ca. 50 Mitarbeitern auftreten.⁴⁵

Im Rahmen dieser Arbeit wird nachfolgend von der KMU-Definition des IASB ausgegangen, wobei die gängigen Größenkriterien der EU als zusätzliche Einschränkung betrachtet werden. Dies erscheint sinnvoll, da die IFRS für KMU erst durch einen Rechtsakt der Europäischen Union zur befreienden Anwendung gelangen können. Im Falle einer Anerkennung ist es wahrscheinlich, dass die EU auf den bereits existierenden KMU-Abgrenzungskriterien aufbaut. Zudem verweist auch die KMU Forschung Austria auf ihrer Homepage, die der

⁴² Vgl. Artikel 11 und Artikel 27 der 4. EU-Richtlinie.

⁴³ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 1.2 – 1.4.

⁴⁴ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), P 13.

⁴⁵ Vgl. *ED-IFRS for SMEs* (2007), Invitation to Comment, Question 1, online.

Autorin in dieser Ausarbeitung mehrmals als Quelle für Zitate dient, auf die KMU-Definition der Europäischen Union.

3.2 Charakteristika österreichischer KMU

3.2.1 Beschäftigungsdaten

Klein- und Mittelbetriebe werden international oftmals als „Motor der Wirtschaft“⁴⁶ bezeichnet. Diese Bezeichnung lässt sich auch für österreichische KMU übernehmen, denn mit einem Anteil von 99,7% dominieren sie das österreichische Unternehmensumfeld. Der Prozentanteil von 99,7% entspricht einer Gesamtanzahl von 293.349 KMU in Österreich. Die Zusammensetzung österreichischer Klein und Mittelbetriebe nach der Unternehmensgröße ist der anschließenden Tabelle zu entnehmen. Die große Mehrheit, nämlich 89,5% besteht aus Kleinstunternehmen.

Anzahl der Beschäftigten	Anzahl Unternehmen	Anteil in %	Anzahl unselbstständige Beschäftigte	Anteil in %
0-249	293.349	100	1.330.884	100
0 – 9	262.547	89,5	220.926	16,6
10 – 49	24.934	8,5	304.772	22,9
50 – 249	4.693	1,6	295.456	22,2

Tabelle 4: KMU-Beschäftigungsdaten Österreich⁴⁷

Die 293.349 österreichischen Klein- und Mittelunternehmen beschäftigen 1.330.844 unselbstständige Arbeitnehmer, was 61% der gesamten unselbstständigen Arbeitnehmer in Österreich ausmacht. Diese Zahlen verdeutlichen die enorme Bedeutung von KMU für die gesamtwirtschaftliche Situation Österreichs.

⁴⁶ Vgl. *Europäische Kommission* (2006): Die neue KMU Definition, S. 3, online.

⁴⁷ Vgl. *WKO*: Beschäftigungsstatistik in der Kammersystematik, 1. Aufarbeitung, KMU Beschäftigungsdaten Österreich, Dezember 2009, online.

3.2.2 Rechtsform

Die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens ist im Hinblick auf die Eigentümerstruktur und die damit verbundenen Jahresabschlussadressaten sowie deren Informationsbedürfnisse von entscheidender Bedeutung. In Österreich steht die Wahl der Rechtsform in Abhängigkeit zur Unternehmensgröße. Kleinstunternehmen gründen am Häufigsten Einzelunternehmen.⁴⁸ Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist rund die Hälfte der Unternehmen den EPU zuzurechnen.⁴⁹ Ziel eines KMU-IFRS-Abschlusses ist es, Investoren, die keine Möglichkeit haben, Informationen auf anderem Wege als dem Jahresabschluss zu beziehen, mit entscheidungsrelevanten Informationen zu versorgen. Bei EPU sind Geschäftsleitung und Eigentümer ident, wodurch sich andere Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung ergeben. Dadurch stellt sich die grundlegende Frage, ob die Zielsetzung eines KMU-IFRS-Abschlusses überhaupt den Bedürfnissen eines Großteils der österreichischen KMU entspricht. Dieser Frage wird in Kapitel 4.1. dieser Arbeit nachgegangen.

3.2.3 Internationalisierung

Im Jahr 2005 wiesen österreichische Klein- und Mittelunternehmen einen Exportanteil ihres Umsatzes in der Höhe von 14% aus. Damit liegt Österreich über dem EU-Durchschnitt, denn EU-weit ist nur weniger als eines von zehn KMU in EU-Exporte involviert (8%). Insgesamt hatten 2,8 % der österreichischen KMU im gleichen Jahr Einnahmen aus ausländischen Geschäftspartnerschaften (z.B. Tochtergesellschaften, Joint Ventures).⁵⁰ Dies zeigt, dass österreichische Klein- und Mittelbetriebe nur sehr schwach ausgeprägte ausländische Konzernstrukturen haben.

Neben dem Zugang zu Know-How und Technologie, Kapital und Arbeitskräften oder der Vermeidung restriktiver Gesetze und Vorschriften am Heimatmarkt ist – wie auch im Falle von Österreich – die Größe des Heimatmarktes ein wichtiger Faktor für eine eventuelle internationale Ausrichtung des Geschäftsbetriebes.⁵¹ Mit dem Prozess der Internationalisierung einhergehend ist tendenziell eine gesteigerte Nachfrage nach international vergleichbaren Jahresabschlüssen zu erkennen.⁵² Inwieweit der IFRS für KMU die internationale Geschäftstätigkeit und Vergleichbarkeit erleichtern kann, wird in Kapitel 5.5 dieser Arbeit hinterfragt.

⁴⁸ Vgl. *KMU Forschung Austria* (2009): KMU und die aktuelle Wirtschaftsentwicklung, online.

⁴⁹ Vgl. *KMU Forschung Austria* (2009): Ein-Personen-Unternehmen in Österreich, Status quo 2009, online.

⁵⁰ Vgl. *Europäische Kommission* (2006/2007): Beobachtungsnetz der europäischen KMU, Zusammenfassung, S. 17, 19, online.

⁵¹ Vgl. *Europäische Kommission* (2003): Beobachtungsnetz der europäischen KMU, Internationalisierung von KMU, S. 8, 30, online.

⁵² Vgl. *UII* (2006), S. 30.

3.2.4 Vermögens- und Finanzierungsstruktur

Die durchschnittliche Vermögens- und Finanzierungsstruktur österreichischer KMU stellt sich wie folgt dar:

	%		%
A. ANLAGEVERMÖGEN	46,12	A. EIGENKAPITAL	23,54
I. Aufwendungen gem. § 19 UGB	0,03		
II. Immaterielle Vermögensgegenstände	2,52	B. RÜCKSTELLUNGEN	3,2
III. Sachanlagen	37,71		
IV. Finanzanlagen	5,85	C. VERBINDLICHKEITEN	72,93
		1. Langfristige Bankverbindlichkeiten	18,24
B. UMLAUFVERMÖGEN	53,55	2. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	3,37
I. Vorräte	18,11	3. Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	15,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16,61	4. Erhaltene Anzahlungen	5,33
III. Sonstiges Umlaufvermögen	11,71	5. Lieferverbindlichkeiten	11,92
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	7,12	6. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	18,53
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,34	D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,34
BILANZSUMME	100	BILANZSUMME	100

Tabelle 5: Eigene Darstellung der durchschnittlichen Vermögens- und Finanzierungsstruktur österreichischer KMU⁵³

⁵³ Eigene Darstellung in Anlehnung an die Vermögens- und Finanzierungsstruktur österreichischer KMU im Bilanzjahr 2007/2008 von *KMU Forschung Austria* (2010).

Nachfolgend sollen anhand der Vermögens- und Finanzierungsstruktur österreichischer Klein- und Mittelbetriebe wesentliche Bilanzpositionen identifiziert werden, die aufgrund ihres Gewichts im weiteren Verlauf dieser Arbeit nähere Betrachtung finden.

Die zwei größten Positionen auf der Aktivseite bestehen aus dem Sachanlagevermögen und den Vorräten. Dies ist dadurch zu erklären, dass die Mehrheit der österreichischen KMU aus den Sparten Gewerbe und Handwerk (92.404 Betriebe bzw. 31,5%)⁵⁴ sowie Handel kommen (72.750 Betriebe bzw. 24,8%)⁵⁵ und Produktionsbetriebe tendenziell anlagenintensiv sind, Handelsunternehmen hingegen hohe Vorräte ausweisen. Da Anlagevermögen und Vorräte gemeinsam 55,58% des Gesamtvermögens ausmachen, handelt es sich dabei um die wesentlichen Jahresabschlussposten der Aktivseite. Aus diesem Grund finden die entsprechenden Abschnitte des KMU-IFRS in dieser Arbeit unter Kapitel vier Berücksichtigung. Die Gruppe der nichtfinanziellen Vermögenswerte nach dem KMU-IFRS umfasst Sachanlagevermögen, Vorräte sowie immaterielles Anlagevermögen und soll in dieser Arbeit aus Gründen der Vollständigkeit geschlossen abgehandelt werden – selbst wenn die Position des immateriellen Anlagevermögens keinen wesentlichen Jahresabschlussposten österreichischer KMU darstellt.

Die Passivseite gliedert sich zu zwei Drittel in Fremd- und einem Drittel in Eigenkapital. Verglichen mit deutschen Klein- und Mittelbetrieben, die im Bilanzjahr 2008 im Durchschnitt eine Eigenkapitalquote von 19,2%⁵⁶ verzeichneten, weist der österreichische Mittelstand mit einer Eigenkapitalquote⁵⁷ von 24% einen hohen Wert auf. Daraus kann geschlossen werden, dass es sich dabei um eine charakteristische Position für österreichische Klein- und Mittelunternehmen handelt. Aus diesem Grund wird der Eigenkapitalausweis in Kapitel vier aufgegriffen. Die Wichtigkeit der Eigenkapitalposition ergibt sich zudem daraus, dass die finale Regelung zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital im IFRS für KMU einen wesentlichen Ausschlag für dessen Akzeptanz im deutschsprachigen Raum gegeben hat.⁵⁸ Ob der Umstieg auf den KMU-IFRS zu einer höheren Eigenkapitalquote und damit zu einer

⁵⁴ Vgl. *KMU Forschung Austria* (2010): KMU und unselbstständig Beschäftigte in KMU nach Sparten, online.

⁵⁵ Vgl. *KMU Forschung Austria* (2010): KMU und unselbstständig Beschäftigte in KMU nach Sparten, online.

⁵⁶ Vgl. *Institut für Mittelstandsforschung Bonn* (2010), Eigenkapitalausstattung der kleinen und mittleren Unternehmen, online.

⁵⁷ Die Eigenkapitalquote stellt das Eigenkapital in Relation zum Gesamtkapital dar und errechnet sich aus dem Quotienten des Eigen- und Gesamtkapitals.

⁵⁸ Vgl. Kritik am IAS 32 in Kapitel 4.4.2.

einfacheren Fremdkapitalzufuhr führen kann, wie in der Literatur oftmals argumentiert wird, soll in Kapitel 5.2 hinterfragt werden.

Da die Verbindlichkeiten einen überwiegenden Teil der Passiva ausmachen, sollen anschließend die Finanzierungsmöglichkeiten österreichischer Klein- und Mittelbetriebe erörtert werden. Die Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung sind für KMU aufgrund des überschaubaren Eigentümerkreises oftmals sehr eingeschränkt, weshalb der Fremdkapitalmarkt die wichtigste Kapitalbezugsquelle für den Mittelstand darstellt.⁵⁹ Während 56% aller österreichischen Kleinstbetriebe in Form von kurz- und langfristigen Krediten ihrer Hausbank finanziert werden, sind es bei Unternehmen mittlerer Größe noch rund 27%.⁶⁰ Die relativ hohe Abhängigkeit von Kreditfinanzierungen spiegeln auch die langfristigen Bankverbindlichkeiten in der Höhe von 18,24% sowie die kurzfristigen Bankverbindlichkeiten in der Höhe von 15,54% des Gesamtkapitals in der Durchschnittsbilanz wider. In der zweiten Hälfte des Jahres 2009 wurde ein starker Rückgang von Neukrediten⁶¹ verzeichnet. Dieser ist auf die restriktivere Kreditvergabepraxis von Banken während der Wirtschaftskrise zurückzuführen. Aufgrund dieses vermehrt erschwerten Zugangs zu Fremdkapital rückt auch für KMU die Option alternative Finanzierungsformen in Anspruch zu nehmen, näher. Da die Leasingfinanzierung von 40%⁶² der österreichischen Klein- und Mittelbetriebe als sehr wichtige bzw. wichtige Finanzierungsquelle betrachtet und damit bei einer entsprechenden Umfrage nach der Finanzierung durch Bankkredite (62%) am häufigsten genannt wurde, wird in Kapitel 4.6 die Bilanzierung von Leasingverhältnissen einer vergleichenden Betrachtung unterzogen. Um das Fremdkapital vollständig zu betrachten, wird in Kapitel 4.5 die Bilanzierung von Rückstellungen behandelt, obwohl darauf mit 3,2% ein eher geringer Prozentsatz des Gesamtkapitals entfällt.

⁵⁹ Vgl. Kahle / Dahlke (2007), S. 315

⁶⁰ Vgl. BMWFJ vormals BMWA (2008): Mittelstandsbericht 2006/2007, S. 131, online.

⁶¹ Vgl. zum Rückgang von Neukrediten *KMU Forschung Austria* (2010): Entwicklung der Kreditvergabe an heimische KMU in 2009, Aktuelles konjunkturelles Umfeld für KMU, online.

⁶² Vgl. Kollment (2008), S. 99.

4 DER IFRS FÜR KMU UND DAS UGB – EIN VERGLEICH VON FÜR KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN WESENTLICHEN REGELUNGSBEREICHEN

*„Sorgfältige Buchführung ist für jede Organisation eine conditio sine qua non. Ohne ordentliche Buchführung ist es unmöglich, die Wahrheit in ihrer ursprünglichen Reinheit aufrechtzuerhalten.“
(Mahatma Gandhi)^d*

4.1 Zielsetzung und Adressaten von Jahresabschlüssen

Das übergeordnete Ziel eines IFRS für KMU-Abschlusses ist es, denjenigen Rechnungslegungsadressaten, die selbst nicht in der Lage sind auf ihre individuellen Informationsbedürfnisse zugeschnittene Rechnungslegungsberichte einzufordern, entscheidungsrelevante Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die Cashflows eines Unternehmens zur Verfügung zu stellen.⁶³ Im Vordergrund steht die Informationsfunktion für Investoren. Obwohl das Vorsichtsprinzip auch nach dem KMU-IFRS bekannt ist, hat es hier eine nur untergeordnete Bedeutung. Es dominiert die periodengerechte Erfolgsermittlung.⁶⁴ Zusätzlich zur Informationsfunktion dient der Mehrzweckabschluss nach dem IFRS für Klein- und Mittelbetriebe dem Management dazu, Rechenschaft über die ihm anvertrauten Ressourcen abzulegen.⁶⁵ In der Grundlage für die Schlussfolgerungen legt das IASB dar, dass die Ermittlung des zu versteuernden und des ausschüttungsfähigen Ergebnisses keine Zielsetzung des IFRS für KMU sind. Gleichzeitig führt das Board aber aus, dass ein in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen IFRS für KMU ermitteltes Ergebnis als Ausgangspunkt sowohl für die Ermittlung des zu versteuernden als auch des ausschüttungsfähigen Ergebnisses im Wege einer Überleitungsrechnung dienen kann.⁶⁶

Die Prognoseorientierung des IFRS für KMU findet sich in der Form nicht im Unternehmensgesetzbuch. Das traditionelle österreichische Bilanzrecht zielt in erster Linie auf den Gläubigerschutz ab.⁶⁷ Im Vordergrund stehen weiters das Prinzip der Maßgeblichkeit der

^d www.zitate.de.

⁶³ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 2.2; Haller / Beiersdorf / Eierle (2007), S. 544.

⁶⁴ Vgl. Leibfried (2009), S. 14.

⁶⁵ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 2.3; Rossmann / Funk / Eha (2010), S.10.

⁶⁶ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), BC 49 – 52.

⁶⁷ Vgl. § 195 und § 222 Abs. 2 des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), StF: dRGBI, S 219/1897, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010.

Unternehmensbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung⁶⁸ sowie die Ausschüttungsbemessungsfunktion.⁶⁹ Während das Vorsichtsprinzip im KMU-IFRS als Sekundärprinzip dem Prinzip der Wesentlichkeit untergeordnet ist, nimmt es im UGB eine weitaus dominantere Rolle ein.⁷⁰ Zusätzlich spielt das imparitätische Realisationsprinzip, also das Verbot der Antizipation noch nicht realisierter Gewinne, als Teil des Vorsichtsprinzips in der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung eine bedeutende Rolle.⁷¹ Das österreichische Bilanzrecht kennt auch die Erhaltungsfunktion des Jahresabschlusses. Ziel dieser Funktion ist die Aufrechterhaltung des Unternehmens einerseits durch die Verhinderung zu hoher Entnahmen bzw. Gewinnausschüttungen und andererseits die Vermeidung des Ausweises einer zu hohen Steuerbemessungsgrundlage. Auch die Informationsfunktion als betriebswirtschaftliche Funktion des Jahresabschlusses ist dem österreichischen Rechnungslegungsrecht nicht unbekannt. Deren Aufgabe ist es, einerseits die Selbstinformation des Bilanzierenden sicher zu stellen und andererseits Investoren, Gläubiger und Arbeitnehmer sowie die interessierte Umwelt mit Informationen über das Unternehmen zu versorgen.⁷²

Die angeführten Jahresabschlussfunktionen lassen erkennen, dass Abschlüsse nach dem UGB aufgrund der starken Gläubigerausrichtung eine grundlegend andere Zielsetzung verfolgen als es nach dem IFRS für KMU der Fall ist, bei dem die Informationsfunktion für Investoren im Mittelpunkt steht. Die Adressaten unternehmensrechtlicher Jahresabschlüsse stehen in engem Zusammenhang mit der gläubiger- und vorsichtsorientierten Zielsetzung des UGB. Somit kommen hauptsächlich Gläubiger, Steuerbehörden, Anteilseigner und das Management selbst als Abschlussadressaten in Betracht. Im Vergleich dazu nennt das IASB in der Schlussfolgerung Lieferanten, Kunden, Banken, Ratingagenturen und nicht am Management beteiligte Anteilseigner, also Adressaten ohne weitgehende Informationsmöglichkeiten, als Hauptadressaten von KMU-IFRS-Abschlüssen.⁷³ Das Board macht weiterhin mehrmals deutlich, dass weder Eigentümer-Manager noch der Fiskus als Adressaten von KMU-Abschlüssen angesehen werden.⁷⁴

⁶⁸ Vgl. § 5 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010.

⁶⁹ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S.10.

⁷⁰ Vgl. § 201 Abs. 2 Z 4 UGB, Leibfried (2009), S. 14.

⁷¹ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S.28.

⁷² Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S.10.

⁷³ Vgl. IFRS for SMEs (2009), BC 80; Rossmannith / Funk / Eha (2010), S.10.

⁷⁴ Vgl. IFRS for SMEs (2009), P 11, BC 49 – 54.

In diesem Zusammenhang hat das deutsche Schrifttum kritisiert, dass durch den Ausschluss der Manager-Eigentümer aus dem Adressatenkreis, Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt werden und folglich die kontrollierte Informationsfunktion mit einer stärkeren Betonung der Verlässlichkeit der Rechnungslegung zu kurz kommt.⁷⁵ Die Unvereinbarkeit der Zielsetzung eines KMU-IFRS-Abschlusses mit der Struktur kleiner und mittlerer Unternehmen hat vielfach zur grundlegenden Ablehnung des Standards im deutschsprachigen Raum geführt.

4.2 Bestandteile von Jahresabschlüssen

Laut § 193 Abs. 4 UGB besteht der Jahresabschluss nach österreichischem Recht in der Regel aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Gemäß § 222 Abs. 1 UGB muss der Abschluss einer Kapitalgesellschaft um den Anhang sowie den Lagebericht erweitert werden.

Der KMU-IFRS hingegen schreibt folgende Abschlussbestandteile verpflichtend vor:⁷⁶

- Bilanz
- Gesamtergebnisrechnung unter Ausweis des Periodenergebnisses als Zwischenergebnis oder
- GuV und Ergebnisrechnung, die ausgehend vom Periodenergebnis die Komponenten des sonstigen Gesamtergebnisses enthält und zum Gesamtergebnis überleitet,
- Kapitalflussrechnung
- Anhang, der die maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusammenfasst und sonstige Erläuterungen darlegt

Der Standard regelt im Vergleich zum UGB weder eine bestimmte Reihenfolge der Abschlussposten noch definiert er die Gliederung innerhalb der Bilanz und der GuV.⁷⁷ Lediglich die Angabe von Mindestposten ist nach dem IFRS für KMU erforderlich.⁷⁸ Zusätzliche

⁷⁵ Vgl. Kirsch / Meth (2007), S. 11 f.

⁷⁶ Vgl. IFRS for SMEs (2009), 3.17.

⁷⁷ Vgl. Gliederung nach § 231 und § 224 UGB.

⁷⁸ Vgl. IFRS for SMEs (2009), 4.2, 5.5.

Posten, Überschriften und Zwischensummen können dargestellt werden, wenn diese zur Übersicht und zum Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beitragen.⁷⁹

Die Bilanz ist nach dem KMU-IFRS in kurz- und langfristige Vermögenswerte und Schulden zu unterteilen, es sei denn eine Gliederung nach dem Grad der Liquidität ist verlässlicher.⁸⁰ Diese Unterteilung deckt sich grundsätzlich mit der im UGB vorgesehen Gliederung nach Anlage- und Umlaufvermögen. Die GuV kann sowohl nach dem KMU-IFRS als auch nach dem UGB anhand des Umsatz- oder Gesamtkostenverfahrens erstellt werden. Außerordentliche Posten dürfen nach dem IFRS für KMU im Vergleich zum UGB nicht ausgewiesen werden.⁸¹ Trotz mangelnden Gliederungsvorschriften im IFRS für Klein- und Mittelunternehmen wird im Abschnitt 3.11 verlangt, eine einmal gewählte Darstellungsform insbesondere die Gliederung und den Ausweis von Abschlusspositionen beizubehalten. Eine vergleichbare Regelung findet sich mit dem Grundsatz der Bilanzstetigkeit in § 223 Abs. 1 UGB. Aufgrund der ähnlichen Darstellungsvorschriften im Hinblick auf Bilanz und GuV wird der Umstieg auf den KMU-IFRS in dieser Hinsicht keine unzumutbaren Umstellungsschwierigkeiten für Klein- und Mittelbetriebe mit sich bringen.

Abschnitt 7 des KMU-IFRS verlangt verpflichtend die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung. Darin sind neben Zahlungsmitteln auch Zahlungsmitteläquivalente, die gehalten werden, um kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, als Cashflows der betrieblichen, der Finanzierungs- oder der Investitionstätigkeit auszuweisen. Ein mit der Kapitalflussrechnung vergleichbares Instrument gibt es laut Unternehmensgesetzbuch nicht. Für viele österreichische KMU stellt die Erstellung einer Kapitalflussrechnung somit Neuland, und damit einhergehend Fehlerpotential, dar.

Die Offenlegungsverpflichtung in Bezug auf Anhangangaben ist im KMU-IFRS sehr umfangreich geregelt. Wohingegen laut österreichischem Unternehmensrecht nur Kapitalgesellschaften einen Anhang bzw. Lagebericht erstellen müssen und zusätzlich größenabhängige Erleichterungen nach § 242 UGB (z.B. für kleine Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung) existieren, sind die Anhangangaben nach dem KMU-IFRS für alle danach bilanzierenden Unternehmen in gleichem Maße verpflichtend vorzunehmen. Bei der

⁷⁹ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 4.3, 5.9.

⁸⁰ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 4.4.

⁸¹ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 5.10.

Umstellung auf den Standard müssen Einpersonenunternehmen bzw. Personengesellschaften ihren Jahresabschluss somit erweitern.

Während nach österreichischem Recht der Anhang in den §§ 236 – 242 UGB übersichtlich geregelt ist, enthält der KMU-IFRS die Offenlegungsvorschriften in den einzelnen Standards jeweils direkt im Anschluss an die spezifischen Regelungen. Eine Ausnahme stellen die Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen dar, die separat in Abschnitt 33 KMU-IFRS geregelt sind. Aufgrund dieser Unübersichtlichkeit enthält der KMU-IFRS eine Anhangscheckliste, die eine Hilfestellung für die korrekte Darstellung der Anhangangaben leisten soll.

Die Aufgaben des Anhangs im UGB entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Offenlegungsverpflichtungen nach dem KMU-IFRS (z.B. Erläuterungen zu den einzelnen Abschlussbestandteilen, Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie Wahlrechten, zusätzliche Angaben um ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu gewährleisten); allerdings unterscheiden sie sich grundlegend in ihrem Umfang. Trotz radikaler Kürzungen der Anhangangaben⁸² im Verlauf des KMU-IFRS-Entstehungsprozesses überschreiten die verpflichtenden Angaben auch in der finalen Version des IFRS für KMU die des UGB noch bei weitem. Dieser Punkt hat unter den eingegangenen Stellungnahmen zum ED KMU-IFRS häufig Beanstandung gefunden und war ein erheblicher Grund für die differenzierte Meinung zum Standard und für die teilweise breite Ablehnung dessen. Einerseits wurde kritisiert, dass mit der Aufstellung des umfangreichen Anhangs ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist, der einem Klein- und Mittelunternehmen nicht zugemutet werden kann. Andererseits wurde beanstandet, dass sich viele der geforderten Angaben auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beziehen und somit nicht im Sinne von KMU-Abschlussadressaten sind. Diesbezüglich hat das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee in seinem „Comment Letter to a proposed ED IFRS-SME“ vorgeschlagen, entsprechende überflüssige Anhangangaben zu streichen.⁸³ Diese Vorschläge wurden teilweise vom IASB übernommen; zum Teil blieben die geforderten Angaben aber in ihrem ursprünglichen Ausmaß erhalten. Weiters wurde befürchtet, dass eine ausufernde Offenle-

⁸² Vgl. *Winkeljohann / Morich* (2009), S.1632; *IAS*, Press Release, 09. Juli 2009, online.

⁸³ Vgl. *AFRAC* (2007), S.13, online; ähnlich auch *WKO* (2010), Stellungnahme zur EU Konsultation zum KMU-IFRS, online.

gungspflicht die Wettbewerbsfähigkeit von KMU beeinträchtigen kann.⁸⁴ Bei einer im Jahr 2007 vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee durchgeführten Befragung deutscher Klein- und Mittelunternehmen zum ED KMU-IFRS hat die Mehrheit der Betriebe angegeben, dass vor allem Angaben über den bei einem Unternehmenskauf entrichteten Kaufpreis als besonders sensibel erachtet werden.⁸⁵

Im Falle eines zukünftigen, noch durch die Europäische Union festzulegenden, Anwendungswahlrechts des KMU-IFRS wird sich zeigen, inwieweit es in der Praxis tatsächlich zu Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Anhangs kommt bzw. inwiefern die geforderte Offenlegung von Informationen adäquat für Klein- und Mittelbetriebe ist. Auch die Frage nach dem Nutzen der zusätzlichen Informationen für die Abschlussadressaten wird dadurch Beantwortung finden. Zwar nicht Bestandteil des Standards – aber hilfreich bei dessen Anwendung – sind die Grundlage für Schlussfolgerungen und die Anwendungsleitlinien. Letztere enthalten einen Beispielabschluss sowie eine Checkliste mit allen für den Abschluss geforderten Angaben und sollen die Abschlusserstellung vor allem für Erstanwender erleichtern.⁸⁶

4.3 Nichtfinanzielle Vermögenswerte

Nichtfinanzielle Vermögenswerte nach dem IFRS für KMU umfassen immaterielle Vermögenswerte (Abschnitt 18 KMU-IFRS), Sachanlagen (Abschnitt 17 KMU-IFRS) und Vorräte (Abschnitt 13 KMU-IFRS). Die Bilanzierung derer soll anhand eines Vergleiches mit den entsprechenden unternehmensrechtlichen Vorschriften nachfolgend dargestellt werden.

4.3.1 Immaterielle Vermögenswerte (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert)

Das österreichische Unternehmensgesetzbuch zählt in § 224 UGB folgende Posten zu den immateriellen Vermögenswerten: Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente) und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen, den Geschäfts- oder Firmenwert und geleistete Anzahlungen. Gemäß § 203 Abs. 1 UGB sind erworbene immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungskosten zu aktivieren und in der Folge über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer abzuschreiben.⁸⁷ Wertminderungen und Zuschreibungen werden – wie im Falle der übrigen Vermögensgegenstände – durch die

⁸⁴ Vgl. Di Pietra et al. (2008), S. 41.

⁸⁵ Vgl. DRSC (2007), S. 43 – 44, online. Als KMU werden in dieser Studie alle Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht angesehen.

⁸⁶ Vgl. Haller / Beiersdorf / Eierle (2007), S. 543.

⁸⁷ Vgl. § 204 Abs. 1 UGB.

§ 204 Abs. 2 und § 208 UGB geregelt. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte unterliegen nach § 197 Abs. 2 UGB einem Aktivierungsverbot.

Nach Abschnitt 18.2 des IFRS für KMU ist ein immaterieller Vermögenswert ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. Immaterielle Vermögenswerte müssen nach Abschnitt 18.4 des IFRS für KMU aktiviert werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein zukünftiger Nutzen aus dem Vermögenswert zufließt, dessen Wert verlässlich ermittelt werden kann und der Vermögenswert nicht aus Ausgaben resultiert, die für die Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Postens aufgewendet wurden. Somit ist die Aktivierung von selbsterstellten immateriellen Vermögenswerten auch nach dem IFRS für KMU ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann es nur dann zu einer Aktivierung von Entwicklungsausgaben kommen, wenn die Entwicklungsaufwendungen in die AHK eines anderen Vermögenswerts eingehen, der die Ansatzkriterien eines Vermögenswertes erfüllt.⁸⁸ Die erstmalige Bewertung immaterieller Vermögenswerte hat zu Anschaffungskosten zu erfolgen. Die Folgebewertung ist zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen sowie kumulierter Wertminderungen zuzüglich etwaiger Wertaufholungen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen.⁸⁹ Im Falle von Schwierigkeiten bei der Bestimmung der am besten geeigneten Abschreibungsmethode ist die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden. Ein Impairment Test ist analog zu den Sachanlagen nur bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren, also nicht automatisch jährlich, durchzuführen.⁹⁰ Abschnitt 18.16 des KMU-IFRS gestattet es auch, gleich dem UGB, geleistete Anzahlungen als immateriellen Vermögenswert auszuweisen.

Der GoF, der in der Unternehmensbilanz direkt unter den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen wird, wird nach dem KMU-IFRS im Rahmen der Unternehmenszusammenschlüsse in den Abschnitten 19.22-19.23 behandelt. Dennoch soll er in dieser Arbeit unter den immateriellen Vermögenswerten erläutert werden. Der derivative GoF ist als Vermögenswert zu aktivieren und planmäßig über seine wirtschaftliche Nutzungsdauer abzuschreiben.⁹¹ Ist diese nicht feststellbar, so ist von einer 10-jährigen Nutzungsdauer auszugehen. Ein verpflichtender jährlicher Test auf Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist laut

⁸⁸ Vgl. Kirsch (2010), S.122.

⁸⁹ Vgl. IFRS for SMEs (2009), 27.30 c; § 208 Abs. 1 UGB.

⁹⁰ Vgl. IFRS for SMEs (2009), 18.24.

⁹¹ Vgl. IFRS for SMEs (2009), 19.23.

KMU-IFRS nicht vorgesehen. Dieser muss nur bei Anzeichen auf Wertminderung durchgeführt werden.

Seit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2010 sieht das österreichische Unternehmensrecht gleichfalls den verpflichtenden Ansatz des derivativen GoF in der Bilanz vor. Ein originärer, also selbsterschaffener GoF ist nicht aktivierungsfähig. Im Vergleich dazu bestand vor Inkrafttreten des RÄG 2010 nur ein Aktivierungswahlrecht. Auch nach § 203 Abs. 5 UGB ist der Geschäfts- oder Firmenwert planmäßig über seine voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Im Unternehmensgesetzbuch findet sich im Vergleich zum KMU-IFRS-Standard allerdings im Falle der Unbestimmbarkeit kein Hinweis auf eine standardmäßig anzunehmende Nutzungsdauer.

Die Ausführungen zeigen, dass die Behandlung immaterieller Vermögenswerte nach unternehmensrechtlichen Regelungen sowie dem IFRS für Klein- und Mittelbetriebe grundsätzlich ident ist, wodurch es bei einer Umstellung zu keinen bemerkenswerten Änderungen bzw. Erschwernissen für das bilanzierende KMU kommt. Der größte Unterschied besteht darin, dass es nach österreichischem Bilanzrecht immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer geben kann (z.B. entgeltlich erworbene unbefristete Rechte und Konzessionen, zeitlich unbegrenzte Namensrechte oder Markenrechte), welche in der Folge keiner planmäßigen Abschreibung unterzogen werden. Diese muss dann im Falle einer Umstellung auf den KMU-IFRS nachgeholt werden, wodurch es zu einer Verschlechterung des Ergebnisses bzw. einem niedrigeren Bilanzansatz dieser Posten kommt. Weiters verringern sich die immaterielle Vermögenswerte im KMU-IFRS Abschluss um den GoF, da dieser unter den Unternehmenszusammenschlüssen auszuweisen ist.

4.3.2 Sachanlagen

Im UGB ist das Anlagevermögen bei erstmaligem Ansatz mit den AHK zu bewerten. Die Zusammensetzung der Anschaffungskosten stellt sich wie folgt dar:⁹²

Anschaffungspreis

+ Anschaffungsnebenkosten (z.B. Kosten für Verpackung, Vermittlung, Vertragserrichtung, Transport, Montage)

- Anschaffungspreisminderungen (z.B. Skonti, Rabatte)

+ nachträgliche Anschaffungskosten (z.B. nachträgliche Anschaffungspreiserhöhungen, Aufschließungskosten)

(+ Kosten für Abbruch und Wiederherstellung)

= Anschaffungskosten

Abschnitt 17 des KMU-IFRS ist anzuwenden auf materielle Vermögenswerte, die ein Unternehmen für Zwecke der Herstellung oder Lieferung von Gütern bzw. Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke besitzt und die voraussichtlich länger als eine Periode genutzt werden.⁹³ Als Ansatzvoraussetzungen für Sachanlagevermögen sind einerseits ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen aus dem Anlagegut sowie andererseits die verlässliche Schätzung der damit verbundenen Kosten zu nennen.⁹⁴ Die erstmalige Bewertung erfolgt wie auch im UGB zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wobei im KMU-IFRS im Vergleich zum UGB zusätzlich Kosten für Abbruch und Wiederherstellung Eingang in die Anschaffungskosten finden.⁹⁵

Die Ermittlung der Anschaffungskostenhöhe deckt sich demnach nahezu im UGB und IFRS für KMU. Im Bereich der Herstellungskosten ergeben sich hingegen wesentliche Unterschiede. Die Ermittlung der Herstellungskosten nach dem KMU-IFRS unterscheidet sich insofern von der des UGB, als nach dem KMU-IFRS Material- und Fertigungsgemeinkosten verpflichtend anzusetzen sind (produktionsbezogener Vollkostenansatz), während im UGB ein Wahlrecht für deren Ansatz besteht (produktionsbezogener Teil- oder Vollkostenansatz).

⁹² Vgl. § 204 Abs. 1 UGB, Egger / Samer / Bertl (2007), S.76.

⁹³ Vgl. IFRS for SMEs (2009), 17.2.

⁹⁴ Vgl. IFRS for SMEs (2009), 17.4.

⁹⁵ Vgl. § 203 Abs. 2 UGB, Egger / Samer / Bertl (2007), S.65 – 67.

Produktionsbezogene Verwaltungs- und Sozialkosten sind lt. IFRS für KMU Teil des Vollkostenansatzes, lt. UGB erstreckt sich das Wahlrecht darauf. Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten dürfen sowohl nach dem KMU-IFRS als auch nach unternehmensrechtlichen Vorschriften nicht angesetzt werden.⁹⁶

Materialeinzelkosten

(+ Materialgemeinkosten)

+ Fertigungseinzelkosten

(+ Fertigungsgemeinkosten)

(+ produktionsbezogene Verwaltungs- und Sozialkosten)

=Herstellungskosten

Bilanzpolitisches Gestaltungspotential besteht vor allem beim Ansatz von Fremdkapitalkosten. Nach § 203 Abs. 4 UGB dürfen auch Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, im Rahmen der Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Jeglicher Ansatz von Fremdkapitalkosten ist nach dem KMU-IFRS verboten. Diese sind sofort als Aufwand zu erfassen.⁹⁷

Sachanlagen sind sowohl nach KMU-IFRS als auch im UGB einzeln anzusetzen und zu bewerten. Obwohl der KMU-IFRS im Gegensatz zum österreichischen Recht keine expliziten Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter vorsieht, ist es jedoch möglich, unter Berufung auf den Wesentlichkeitsgrundsatz, Sachanlagen mit geringem Wert im Jahr der Anschaffung analog zu den österreichischen Vorschriften vollständig abzuschreiben.⁹⁸ Die Folgebewertung ist nach Abschnitt 17.15 des KMU-IFRS zu den AHK abzüglich kumulierter Abschreibungen sowie Wertminderungen und zuzüglich eventueller Wertaufholungen vorzunehmen. Die planmäßige Abschreibung muss auf Basis der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und unter Verwendung der Abschreibungsmethode vorgenommen werden, die den erwarteten wirtschaftlichen Nutzen am Besten widerspiegelt.

⁹⁶ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 13.5; § 203 Abs. 3 UGB.

⁹⁷ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 25 i.V.m. 17.11 e.

⁹⁸ Vgl. § 13 EStG; § 205 Abs. 1 UGB; *IFRS for SMEs* (2009), 2.5.

Erlaubte Abschreibungsmethoden sind die lineare Abschreibung, die leistungsbezogene sowie die degressive Abschreibung.⁹⁹ Im Vergleich dazu ist nach unternehmensrechtlichen Vorschriften auch eine progressive Abschreibung möglich. Diese ist jedoch in der Praxis von geringer Bedeutung,¹⁰⁰ weshalb es hierbei kaum zu Umstellungsschwierigkeiten beim Wechsel auf den KMU-IFRS kommen wird.

Ein wichtiger Einflussfaktor auf den Wertansatz ist neben der Wahl der Abschreibungsmethode auch die Nutzungsdauer. Die Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorschriften verursacht in der UGB-Bilanz tendenziell kürzere Nutzungsdauern als nach dem KMU-IFRS. Dies gilt vor allem für steuerrechtliche Gebäudeabschreibungen (33 1/3, 40 bzw. 50 Jahre) sowie Abschreibungen von Personenkraftwagen (8 Jahre).¹⁰¹ Die Verringerung der Abschreibungen die sich dadurch für den KMU-IFRS Abschluss ergibt, führt tendenziell zu einer Erhöhung des Ergebnisses.

Eine Überprüfung der Werthaltigkeit des Sachanlagevermögens ist nach dem IFRS für KMU geboten, sobald Wertminderungsindikatoren vorliegen. Im Falle einer Wertminderung ist außerplanmäßig auf den erzielbaren Betrag abzuschreiben. Dies ist der im Vergleich zum Buchwert niedrigere maximale Betrag aus beizulegendem Zweitwert abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert. Bei Wegfall der Gründe für eine in früheren Perioden vorgenommene Wertminderung ist eine Wertaufholungen maximal bis zum fortgeführten Buchwert vorzunehmen.¹⁰² Außerplanmäßige Abschreibungen vom Sachanlagevermögen auf den niedrigeren Wert als den Buchwert sind auch nach § 204 Abs. 2 UGB bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung durchzuführen. Das UGB sieht allerdings keine Vorgehensweise für die Ermittlung des Abschreibungsbetrags bzw. des Vergleichswertes vor. Wegen der fehlenden gesetzlichen Konkretisierung ist auf Empfehlungen in der Kommentarliteratur zurückzugreifen. Demnach ist der Wiederbeschaffungswert als wichtigste Hilfsgröße bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes heranzuziehen.

⁹⁹ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 17.22.

¹⁰⁰ Vgl. *Egger / Samer / Bertl* (2007), S.80.

¹⁰¹ Vgl. § 8 EStG.

¹⁰² Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 27.5.

Als Argument für den Wiederbeschaffungswert gilt seine relativ verlässliche Ermittelbarkeit. Die Wertuntergrenze für den beizulegenden Wert stellt der Veräußerungswert dar.¹⁰³

Zuschreibungen müssen im österreichischen Unternehmensrecht bei Wegfall der Gründe für eine Wertminderung ebenfalls im Umfang der Werterhöhung, allerdings auch höchstens bis zu den fortgeführten AHK durchgeführt werden.¹⁰⁴ Der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung bzw. Zuschreibung ist nach beiden Rechnungslegungsnormen ergebniswirksam zu verrechnen.¹⁰⁵

Abschnitt 17.16 des KMU-IFRS fordert explizit die Anwendung des Komponentenansatzes. Wesentliche Komponenten von Sachanlagen mit unterschiedlichem Nutzenverlauf sind demnach separat zu erfassen und entsprechend abzuschreiben. Der verpflichtende Komponentenansatz wurde aufgrund seiner Komplexität in der Literatur oftmals kritisiert. Es wurden in diesem Bereich Vereinfachungen gefordert, da KMU selten über eine dafür erforderliche Ressourcenausstattung verfügen.¹⁰⁶ Dieser Forderung ist das IASB jedoch nicht nachgekommen. Deutsche Unternehmen die im Jahr 2008 zu Testzwecken Probeabschlüsse gemäß des ED IFRS für KMU erstellt haben, konnten die Kritik aufgrund der hohen dadurch entstandenen Kosten bestätigen.¹⁰⁷ Trotz der vielfach ablehnenden Haltung gegenüber dem Komponentenansatz sorgt dessen Anwendung für eine positive Corporate Governance, da eine transparente Informationsübermittlung für Abschlussadressaten gewährleistet werden kann.¹⁰⁸

Insgesamt kann sich bei der Umstellung auf den KMUIFRS durch die Verringerung der Abschreibungen aufgrund einer Verlängerung der Nutzungsdauern eine Erhöhung des Sachanlagevermögens und einer Verbesserung des Ergebnisses ergeben. Auch der Wertansatz im Falle einer außerplanmäßigen Abschreibung kann aufgrund unterschiedlicher Referenzwerte je nach Bilanzierungssystem anders ausfallen.

¹⁰³ Vgl. Pirchegger (1997), S. 465.

¹⁰⁴ Vgl. § 208 Abs. 1 UGB.

¹⁰⁵ Vgl. § 232 Abs. 5 UGB; *IFRS for SMEs* (2009), 27.6.

¹⁰⁶ Vgl. Rossmannith / Funk / Eha (2010), S. 6.

¹⁰⁷ Vgl. DRSC (2008), S. 36, online, als KMU werden in dieser Studie alle Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht angesehen.

¹⁰⁸ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 2.3; Rossmannith / Funk / Eha (2010), S.6.

Im Falle der Verwendung unterschiedlicher Abschreibungsmethoden müssen diese bei der Umstellung auf den IFRS für KMU angepasst werden. Neben den Abweichungen bei der Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt auch ein unterschiedlicher Ausweis. Die Entwicklung des Sachanlagevermögens ist jeweils in einem Anlagespiegel darzustellen. Das UGB fordert hier einen Ausweis der Bewegungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (direkte Bruttomethode), während der Ausweis nach dem KMU-IFRS zu Buchwerten (direkte Nettomethode) erfolgt.¹⁰⁹

4.3.3 Vorräte

Abschnitt 13 des IFRS für KMU behandelt die Vorratsbewertung. Dieser Abschnitt ist auf Vermögenswerte anzuwenden, die im normalen Geschäftsgang zum Verkauf gehalten werden oder sich in der Herstellung für einen solchen befinden bzw. als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe verbraucht werden. Im UGB zählen Vorräte zum Umlaufvermögen. Dieses setzt sich aus Gegenständen zusammen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.¹¹⁰ Konkreter gesagt zählen zu den Vorräten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren sowie noch nicht abrechenbare Leistungen und geleistete Anzahlungen.¹¹¹

Der größte Unterschied hinsichtlich der Vorratsbewertung zwischen UGB und KMU-IFRS besteht, wie es auch beim Sachanlagevermögen der Fall ist, im erstmaligen Wertansatz von selbsterstelltem Umlaufvermögen. Während das UGB ein Wahlrecht zwischen dem Teil- bzw. Vollkostenansatz der Herstellungskosten einräumt, müssen nach dem KMU-IFRS verpflichtend die Vollkosten angesetzt werden.¹¹²

Auch hinsichtlich der Folgebewertung ergeben sich Unterschiede zwischen dem KMU-IFRS und den Vorschriften des UGB. Die Folgebewertung von Vorratsvermögen richtet sich zwar sowohl im KMU-IFRS als auch im UGB nach dem strengen Niederstwertprinzip, allerdings sieht der KMU-IFRS eine Bewertung mit dem Minimum aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Nettoveräußerungspreis (Veräußerungspreis abzüglich Kosten zur Fertigstellung und Verkaufskosten) vor, wohingegen das UGB eine Bewertung aus dem niedrigeren Wert von AHK und Börsenkurs bzw. Marktpreis vorschreibt.¹¹³

¹⁰⁹ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S. 182.

¹¹⁰ Vgl. § 198 Abs. 4 UGB.

¹¹¹ Vgl. § 224 Abs. 2 UGB.

¹¹² Vgl. § 203 Abs. 3 UGB; IFRS for SMEs (2009), 13.8.

¹¹³ Vgl. IFRS for SMEs (2009), 13.4; § 207 UGB.

In beiden Fällen sind somit Wertminderungen zu berücksichtigen. Bei den IFRS für KMU ist aber ausschließlich der Absatzmarkt (Nettoveräußerungswert) für das Vorliegen einer Wertminderung maßgeblich, wohingegen dem UGB zur Folge bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen der Beschaffungsmarkt für eine entsprechende Feststellung heranzuziehen ist. Das bedeutet eine Abwertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist im Gegensatz zum UGB erst vorzunehmen wenn der vermutete Absatzpreis der Produkte nicht mehr die angesetzten Vollkosten erreicht.¹¹⁴

Bei Wegfall des Grundes für eine in früheren Jahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung besteht nach den Abschnitten 13.9 und 27.2-27.4 des IFRS für KMU ein Wertaufholungsgebot. Die Wertminderung muss demnach bis zu dem niedrigeren Wert aus fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten und neu errechnetem Nettoveräußerungswert rückgängig gemacht werden. Die Wertaufholung richtet sich im Unternehmensrecht auch für das Umlaufvermögen nach § 208 UGB.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit darf nach österreichischem Unternehmensrecht der Grundsatz der Einzelbewertung bei den Vorräten durchbrochen werden. Als Bewertungsvereinfachungsverfahren sind nach § 209 UGB neben dem Festwertverfahren auch Verbrauchsfolgeverfahren wie die Fifo- oder Lifo-Methode bzw. eine Gruppenbewertung nach dem gleitenden oder gewogenen Durchschnittswertverfahren zulässig. Im Vergleich dazu sind nach dem KMU-IFRS nur die beiden Durchschnittswertverfahren sowie die Fifo-Methode möglich.¹¹⁵ Wurden im UGB Abschluss andere Verfahren angewandt so hat eine Umstellung auf eine dieser Methoden zu erfolgen.

Tendenziell ist aufgrund des zwingend vorzunehmenden Vollkostenansatzes bei der Aktivierung von selbsterstelltem Umlaufvermögen im Falle einer Umstellung auf den IFRS für KMU mit einer Erhöhung des selbsterstellten Vorratsvermögens durch die Aufdeckung stiller Reserven zu rechnen.

¹¹⁴ Vgl. *Oehler* (2005), S. 73.

¹¹⁵ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 13.18.

4.4 Eigenkapital

4.4.1 Eigenkapitalausweis

Das Eigenkapital wird sowohl nach österreichischem Recht als auch nach dem KMU-IFRS als Residualgröße, also als Differenz zwischen Vermögenswerten und Schulden, definiert.¹¹⁶ Dadurch wirken sich alle in den vorangegangenen und nachfolgenden Abschnitten dieser Arbeit beschriebenen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Vermögenswerte und Schulden direkt auf die Höhe des Eigenkapitals aus.

Im Vergleich zum UGB schlägt der IFRS für KMU keine allgemein gültige Gliederung des Eigenkapitals und seiner Bestandteile vor. Die Abschnitte 4.2 p und q fordern in der Bilanz lediglich folgende Positionen: Eigenkapital und Minderheitsanteile. Da im Einzelabschluss aber keine Minderheitsanteile auftreten, schreibt der Standard außer dem Posten Eigenkapital keine weitere Untergliederung für den Einzelabschluss vor. Nachdem im KMU-IFRS neben der Mindestgliederung die Bildung zusätzlicher Posten möglich ist, können KMU bei der Umstellung auf den IFRS für KMU das UGB Gliederungsschema beibehalten, wodurch allzu große Umstellungsschwierigkeiten vermieden werden können.

Nach österreichischem Unternehmensrecht ist nur die Bilanzierung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften gesetzlich geregelt. Gemäß § 224 UGB umfasst es das Nennkapital, die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen und den Bilanzgewinn inklusive Gewinn- bzw. Verlustvortrag. Für alle anderen Gesellschaftsformen existieren hinsichtlich des Eigenkapitalausweises keine spezifischen gesetzlichen Normen. § 198 Abs. 1 UGB legt nur fest, welche Hauptgruppen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. In der Praxis orientieren sich Einzelunternehmer und Personengesellschaften bei der Darstellung der Bilanz und somit auch des Eigenkapitals allerdings regelmäßig an den Gliederungsvorschriften für Kapitalgesellschaften.¹¹⁷

In der Literatur besteht die These, dass der Umstieg auf den KMU-IFRS zu einer verbesserten Eigenkapitalquote führen kann. Dies ist nur möglich, wenn das Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital einen höheren Anstieg verzeichnet.

¹¹⁶ Vgl. § 198 Abs. 1 UGB; Egger / Samer / Bertl (2007), S. 236; IFRS for SMEs (2009), 22.3.

¹¹⁷ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S.37.

Das kann aus den zum Teil längeren wirtschaftlichen Nutzungsdauern des Anlagevermögens, dem Passivierungsverbot von Aufwandsrückstellungen, dem zwingenden Vollkostenansatz oder der Beseitigung rein steuerlich motivierter Abschreibungs- und Bewertungsmaßnahmen resultieren. Diesen Umstellungseffekten die zu einer Verbesserung der Eigenkapitalquote führen können, stehen aber auch vermögensmindernde Effekte, wie z.B. die vermehrten Umklassifizierungen in Finanzierungsleasingverhältnisse, gegenüber.¹¹⁸ Ob tatsächlich eine Erhöhung des Eigenkapitals und damit der Eigenkapitalquote eintritt, kann also nicht pauschal bejaht oder verneint werden, sondern ist im Einzelfall zu prüfen. Ob der Ausweis einer höheren Eigenkapitalquote zu einer erleichterten Fremdkapitalfinanzierung führt, wird in Kapitel 5.2 geklärt.

4.4.2 Problematik der Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital

Maßgeblichen Einfluss auf das Eigenkapital von Klein- und Mittelunternehmen haben nicht nur formale Darstellungsvorgaben, sondern vor allem auch die spezifische Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital. Wie eingangs erwähnt, hat die ursprüngliche Fassung des IAS 32 aus dem Jahr 2003 vor allem in der deutschen Literatur und Praxis zu intensiven Diskussionen geführt. Laut den damaligen Abgrenzungsvorschriften zwischen Eigen- und Fremdkapital wären Gesellschafteranteile an Personengesellschaften und Genossenschaften aufgrund des den Gesellschaftern eingeräumten Kündigungsrechts als Fremdkapital klassifiziert worden. Dies hätte bei einem Umstieg auf den vollumfänglichen IFRS zu erheblichen Kürzungen des Eigenkapitals dieser Gesellschafter bzw. Genossen geführt. Im Februar 2008 hat das IASB die endgültige Neufassung von IAS 32 veröffentlicht.¹¹⁹ Damit wurde eine Ausnahmeregelung geschaffen. Im KMU-IFRS hat diese mit Abschnitt 22.4 a Umsetzung gefunden. Zum beizulegenden Zeitwert kündbare Anteile können nunmehr abweichend von der allgemeinen Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital als Eigenkapital eingestuft werden. Somit ist es jetzt auch für Personengesellschaften und Genossenschaften praktikabel, Gesellschafteranteile nach dem KMU-IFRS als Eigen- anstatt als Fremdkapital auszuweisen.¹²⁰

¹¹⁸ Vgl. *Harr / Walber* (2006), S.170.

¹¹⁹ Vgl. *IASB*, Press Release, 14. Februar 2008, online.

¹²⁰ Vgl. *Winkeljohann / Morich* (2009), S. 1632.

4.5 Rückstellungen und Eventualposten

Rückstellungen werden im IFRS-KMU durch Abschnitt 21 geregelt. Dieser greift allerdings nur bei Rückstellungen, die nicht bereits durch andere Standards für spezifische Fragestellungen abgedeckt sind. Rückstellungen werden sowohl nach dem IFRS für KMU als auch nach dem UGB als Untergruppe der Schulden betrachtet. Sie stellen eine gegenwärtige Verpflichtung dar, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder Höhe ungewiss ist. Eine Rückstellung ist nach Abschnitt 21.4 des IFRS für KMU dann anzusetzen, wenn ein Unternehmen aus einem vergangenen Ereignis eine gegenwärtige Verpflichtung hat, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Nach dem IFRS für Klein- und Mittelunternehmen ist es nur möglich, Rückstellungen für Außenverpflichtungen (z.B. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, Drohverlustrückstellungen) zu passivieren, wohingegen das Unternehmensrecht zusätzlich zur Passivierung von Rückstellungen für Außenverpflichtungen ein Wahlrecht zum Ansatz von Rückstellungen für Innenverpflichtungen (z.B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, Rückstellungen für Großreparaturen) einräumt.¹²¹ Nach dem KMU-IFRS ist es somit nicht möglich, Aufwandsrückstellungen zu bilden. Falls diese im unternehmensrechtlichen Abschluss bestehen, sind sie bei einer Umstellung auf den IFRS für KMU aufzulösen. Dadurch vermindern sich sowohl die Rückstellungshöhe als auch der verrechnete Aufwand. Dies führt wiederum zu einem besseren Ergebnis.

Nach dem UGB sind Rückstellungen in der Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Dabei hat sich der Bilanzierende auf vergangenheitsbezogene Werte zu beschränken, was zeigt, dass auf den Grundsatz der Vorsicht bedacht zu nehmen ist.¹²² Abschnitt 21.7 des IFRS für KMU hingegen schreibt als Bewertungsmaßstab die bestmögliche Schätzung, die zur Erfüllung der Verpflichtung zum Bilanzstichtag erforderlich ist, vor.

¹²¹ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 21.6; vgl. demgegenüber § 198 Abs. 8 Z. 2 UGB.

¹²² Vgl. § 211 Abs. 1 UGB.

Zusätzlich besteht nach Abschnitt 21.7 des Standards ein Abzinsungsgebot mit einem Zinssatz vor Steuern, sofern die Auswirkungen einer Abzinsung wesentlich sind. Darauf kann bei einer Fälligkeit unter einen Jahr verzichtet werden. Dies bewirkt beim Übergang auf eine Rechnungslegung gemäß dem KMU-IFRS eine Wertminderung der Rückstellung, da Abzinsungen nach dem Unternehmensrecht, wenn es sich nicht um Verpflichtungen im Rahmen der Altersversorgung handelt, grundsätzlich nicht erlaubt sind.

Gemäß § 198 Abs. 8 Z 3 UGB ist die Bildung von Rückstellungen dann nicht notwendig, wenn es sich um Rückstellungen von untergeordneter Bedeutung handelt. Eine entsprechende Vorschrift findet sich nicht im KMU-IFRS weshalb es dadurch bei einem Umstieg theoretisch zu einer Erhöhung der Rückstellungen kommen würde. Bezieht man sich allerdings auf das Prinzip der Wesentlichkeit nach Abschnitt 2.6 des KMU-IFRS, kann davon ausgegangen werden, dass Rückstellungen von vergleichsweise geringem Wert demnach auch nicht gebildet werden müssen. Wie auch das Unternehmensrecht kennt der KMU-IFRS neben den passivierungsfähigen Rückstellungen die im Anhang offen zu legenden Eventualverbindlichkeiten. Diese erfüllen die Kriterien zur Rückstellungsbildung nicht und dürfen daher nicht als Schuld angesetzt werden.¹²³

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich im Hinblick auf die Bildung von Rückstellungen beim Umstieg auf den IFRS für KMU zwei große Unterschiede für das bilanzierende Unternehmen ergeben werden. Zum Einen entfällt das Ansatzwahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen, wodurch sich das Ergebnis im KMU-IFRS Abschluss verbessern lässt und der Fremdkapitalanteil reduziert werden kann. Zum Anderen müssen langfristige Rückstellungen jeder Art abgezinst werden, was wiederum eine Wertminderung der Rückstellungen bewirkt.

4.6 Leasing

Vor allem in Zeiten einer schwachen wirtschaftlichen Konjunktur und einer dadurch bedingten restriktiveren Kreditvergabe seitens der Banken stellt das Leasing für Klein- und Mittelunternehmen eine bedeutende alternative Finanzierungsform dar.

¹²³ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 21.12.

Das österreichische Bilanzrecht richtet sich nach dem Konzept des wirtschaftlichen Eigentums. Das bedeutet, dass es für die bilanzielle Zurechnung des geleasteten Gegenstands nicht auf die zivilrechtliche Qualifikation des Vertrages, sondern auf die eigentümertypische Position ankommt. Somit wurde der aus dem Steuerrecht entwickelte Begriff des wirtschaftlichen Eigentums auch in das Unternehmensrecht übernommen.¹²⁴

Bei der Bilanzierung von Leasinggeschäften wird sowohl im Unternehmensrecht als auch nach dem IFRS für KMU zwischen Finanzierungsleasing und Operating-Leasing unterschieden. Das Operating-Leasing ist mit einem normalen, jederzeit kündbaren Mietverhältnis vergleichbar. Investitions- und Finanzierungsrisiko liegen beim Leasinggeber. Ihm wird daher auch das Leasingobjekt zugerechnet. Das Finanzierungsleasing weist hingegen den Charakter eines Ratenkaufs unter Eigentumsvorbehalt auf. Dem Leasingnehmer steht während der Grundmietzeit kein Kündigungsrecht zu.¹²⁵ Er trägt das Investitions- und Finanzierungsrisiko sowie das Risiko des zufälligen Untergangs und ist außerdem für Instandhaltungsmaßnahmen am Leasinggegenstand verantwortlich. Weitere Indizien für das Vorliegen eines Finanzierungsleasings nach österreichischem Recht sind der Eigentumsübergang an dem Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer nach dem Ende des Mietvertrages oder eine Kaufoption für das Leasinggut zu einem wesentlich unter dem Verkehrswert liegenden Preis. Das österreichische Recht kennt die Unterteilung des Finanzierungsleasings in das Vollamortisationsleasing, das Teilamortisationsleasing, das Spezialleasing, Leasingmischformen und Sale-and-lease-back-Verträge. Nachfolgend werden aufgrund ihrer besonderen Wichtigkeit nur das Voll- und das Teilamortisationsleasing behandelt.

Ein Vollamortisationsleasing liegt vor, wenn die Leasingraten während der Grundmietzeit mindestens die AHK inklusive aller Neben- und Finanzierungskosten des Leasinggutes abdecken. Der Leasinggegenstand ist dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn die Grundmietzeit entweder < 40%, > 90% oder zwischen 40% und 90% (inklusive einer günstigen Kaufoption) der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer liegt.¹²⁶

¹²⁴ Vgl. § 24 Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung), in der Fassung vom 26.03.2009, StF: BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009; Egger / Samer / Bertl (2007), S. 159.

¹²⁵ Vgl. Oehler (2005), S. 61.

¹²⁶ Vgl. Abschnitt 2.5.2.1. EStR 2000.

Bei einem Teilamortisationsleasing decken die Leasingraten während der Grundmietzeit die Kosten des Leasinggebers nicht zur Gänze.

Eine Zurechnung zum Leasingnehmer erfolgt, wenn die Grundmietzeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entspricht bzw. wenn der Leasingnehmer sowohl die Chance auf eine Wertsteigerung oder -minderung hat.¹²⁷ Der Leasingnehmer hat bei einer entsprechenden Zurechnung den Barwert der Leasingzahlungen zu aktivieren und eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe zu passivieren. Er muss das Leasinggut über die entsprechende Nutzungsdauer planmäßig abschreiben und hat den Betrag der Mindestleasingzahlungen nach der Effektivzinsmethode in eine Zins- und eine Rückzahlungskomponente aufzuteilen. Der Leasinggeber muss eine Forderung entweder als Ausleihung im Anlagevermögen (> 5 Jahre) oder als Forderung im Umlaufvermögen (gesonderter Posten) ausweisen. Eine Aufteilung des Betrages in Zinsertrag und Rückzahlungskomponente hat außerdem zu erfolgen. Im Falle der Zurechnung zum Leasinggeber hat der Leasingnehmer einen sonstigen betrieblichen Aufwand linear über die Laufzeit zu verzeichnen. Der Leasinggeber aktiviert den Vermögensgegenstand und weist die Leasingzahlungen als Erträge linear über die Laufzeit verteilt aus.¹²⁸ Derjenige, bei dem die Zurechnung erfolgt, hat zusätzlich Wertminderungen und Zuschreibungen entsprechend § 204 und § 208 UGB zu berücksichtigen.

¹²⁷ Vgl. Abschnitt 2.5.2.2. EStR 2000.

¹²⁸ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2007), S. 162 – 164.

Nachstehende Grafik soll eine Übersicht über die Leasingbilanzierung nach österreichischem Recht geben:

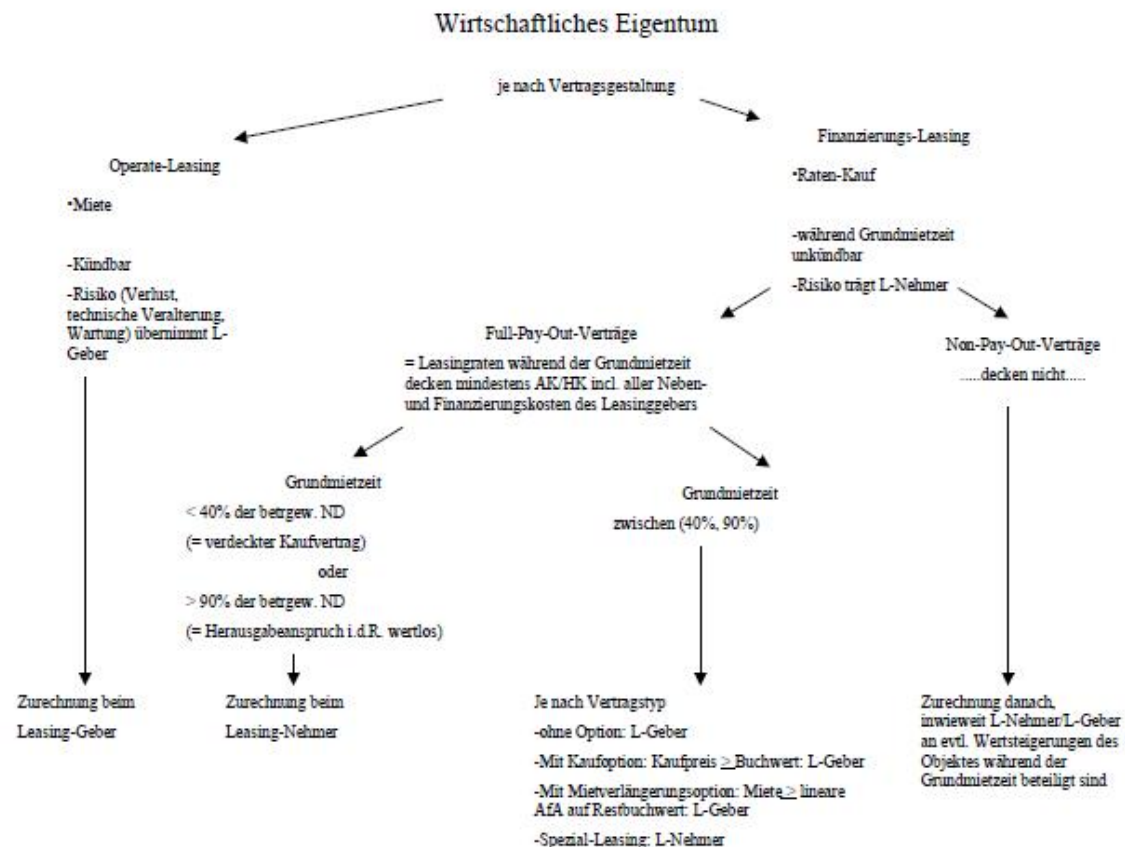


Abbildung 1: Leasingbilanzierung nach österreichischem Recht - Überblick¹²⁹

Auch nach dem KMU-IFRS wird das Leasinggut im Falle eines Operating-Leasing-Verhältnisses dem Leasinggeber und im Falle eines Finanzierungsleasing-Verhältnisses dem Leasingnehmer zugerechnet. Im Vergleich zu den Bestimmungen nach nationalem Recht, liegt nach dem KMU-IFRS ein Finanzierungsleasing vor wenn am Ende des Leasingverhältnisses ein rechtlicher Eigentumsübergang des Leasinggutes auf den Leasingnehmer erfolgt, dem Leasingnehmer am Ende des Leasingverhältnisses eine Kaufoption zu einem wesentlich unter dem Verkehrswert liegenden Preis eingeräumt wird, die Dauer des Leasingverhältnisses einen überwiegenden Teil der Nutzungsdauer des Leasinggutes beträgt, der Barwert der Mindestleasingzahlungen zu Beginn des Leasingverhältnisses im Wesentlichen mindestens

¹²⁹ Abbildung 1 übernommen von Klausner (2009).

dem beizulegenden Zeitwert des Leasingobjekts entspricht oder wenn es sich um ein Spezialleasing handelt.¹³⁰ Für das Vorliegen eines Finanzierungsleasings genügt es, wenn eines der oben genannten Kriterien erfüllt ist.

Diese Zuordnungskriterien sind nur wenig präzise und erlauben dem Bilanzierenden erhebliche Ermessensspielräume. So ist zum Beispiel der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn die Laufzeit des Leasingverhältnisses den „überwiegenden“ Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts umfasst. Aufgrund einer im Standard fehlenden Definition des Begriffs „überwiegend“ ergibt sich ein enormes bilanzpolitisches Gestaltungspotential.¹³¹ In der Lehre wird das Wort „überwiegend“ allerdings zumeist mit etwa 75% gleichgesetzt.

Ein weiterer Unterschied zwischen österreichischem Recht und dem KMU-IFRS resultiert aus der erstmaligen Bewertung eines Leasingguts. Im Falle eines Finanzierungsleasings bilanziert der Leasingnehmer nach dem KMU-IFRS zwar auch den Vermögenswert und eine Verbindlichkeit in identischer Höhe; allerdings erfolgt die erstmalige Bewertung nicht automatisch zum Barwert der Mindestleasingzahlungen, sondern zum Minimum aus dem beizulegenden Zeitwert des Leasingguts und dem Barwert der Mindestleasingraten.¹³² Der einzige Unterschied zu den unternehmensrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Folgebewertung besteht in der planmäßigen Abschreibung. Diese ist nach dem IFRS für KMU über die Laufzeit des Leasingverhältnisses bzw. bei einem nicht hinreichend sicheren Eigentumsübergang am Ende des Leasingverhältnisses über eine eventuell kürzere Nutzungsdauer des Leasinggutes vorzunehmen.¹³³ Die Abschreibung lt. Unternehmensrecht ist hingegen immer über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilen. Die Bewertung auf Seiten des Leasinggebers verhält sich gleich wie nach österreichischem Bilanzrecht.

Durch die umfassendere Klassifikation des Finanzierungsleasings nach dem IFRS für KMU ist es wahrscheinlich, dass nach dem IFRS für KMU eher ein Finanzierungsleasing vorliegt, als es nach österreichischem Recht der Fall ist.

¹³⁰ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 20.5.

¹³¹ Vgl. *Oehler* (2005), S.62.

¹³² Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 20.9.

¹³³ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), 20.12.

Das wird bei der Umstellung zu einer vermehrten Aktivierung von Leasinggegenständen führen. Die Folge ist ein Anstieg des Sachanlagevermögens verbunden mit einem Anstieg der Schulden aufgrund der notwendigen Passivierung der Leasingverpflichtungen. Durch die vermehrte Aktivierung von Anlagevermögen aufgrund der Klassifizierung als Finanzierungsleasingverhältnis hat ein Unternehmen bei entsprechender Zielsetzung die Möglichkeit, ein höheres Vermögen auszuweisen als es nach UGB Vorschriften der Fall ist. Einen nachteiligen Effekt stellt die Reduktion der Eigenkapitalquote in Folge des Abschreibungsaufwandes dar.

4.7 Zusammenfassender Überblick

Generelles	UGB	IFRS für KMU
Normsetzende Instanz	Nationaler Gesetzgeber, Oberste Gerichte	IASB (privatwirtschaftlicher Standardsetter)
Rechnungslegungsziele	Kapitalerhaltung, Gläubigerschutz, Steuerbemessung, nachgelagerte Informationsfunktion	Informationsfunktion als primäre Funktion
Dominierender Rechnungslegungsgrundsatz	Vorsichtsprinzip konkretisiert durch Realisations- und Imparitätsprinzip	Fair Presentation, nachgelagertes Vorsichtsprinzip
Bilanzpolitik	Zahlreiche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, weniger Ermessensspielräumen	Verzicht auf explizite Wahlrechte, aber Vielzahl von Ermessensspielräumen
Verbindung zur Steuerbilanz	Maßgeblichkeit und umgekehrte Maßgeblichkeit	Keine Anknüpfungspunkte
Abschlussbestandteile	Bilanz, GuV (Anhang, Lagebericht)	Bilanz, GuV, Gesamtergebnisrechnung oder GuV und Ergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang
Angabepflichten	Begrenzt	Umfangreich
Erstellungs-, Offenlegungs- und Prüfungspflicht	Gestaffelt nach Rechtsform und Unternehmensgröße	Keine Abstufung

DER IFRS FÜR KMU UND DAS UGB – EIN VERGLEICH VON FÜR KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN WESENTLICHEN REGELUNGSBEREICHEN

Immaterielle Vermögenswerte	UGB	IFRS für KMU
Ansatz	Aktivierungspflicht	Aktivierungspflicht bei wahrscheinlichem wirtschaftlichen Nutzenzufluss und verlässlicher Ermittlung der AK
Erstbewertung	AK	AK
Folgebewertung	Fortgeführte AK, Planmäßige AvA über ND wenn nicht unbefristet	Fortgeführte AK, Planmäßige AvA über ND, wenn nicht ermittelbar: 10 Jahre, keine immat. Vermögenswerte mit unbegrenzter ND
Wertminderung	Pflicht bei dauerhafter Wertminderung	Pflicht bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren
Wertaufholung	Pflicht bis fortgeführte AK	Pflicht bis fortgeführte AHK
GoF - Ansatz	RÄG 2010: Derivativer GoF verpflichtend, kein originärer GoF	Derivativer GoF verpflichtend, kein originärer GoF
GoF - Abschreibung	Planmäßig über ND	Planmäßig über ND, wenn nicht ermittelbar: 10 Jahre
GoF - Ausweis	Ausweis als immaterieller Vermögenswert	Ausweis nach KMU-IFRS 19
Selbsterstelltes immaterielles Vermögen	Aktivierungsverbot	Aktivierungsverbot
Sachanlagevermögen und Vorräte	UGB	IFRS für KMU
Erstbewertung	AHK	AHK
AK	Kein Ansatz von Kosten für Abbruch und Wiederherstellung	Ansatz von Kosten für Abbruch und Wiederherstellung
HK	Produktionsbezogener Voll- oder Teilkostenansatz	Produktionsbezogener Vollkostenansatz
Fremdkapitalkosten	Fakultativer Ansatz von FK-Kosten, solange den Zeitraum der Herstellung betreffend	Ansatz von FK-Kosten verboten
Sachanlagevermögen	UGB	IFRS für KMU
Ansatz	Grundsätzlich Ansatz des Vermögensgegenstandes als Gesamtheit	Verpflichtende Anwendung des Komponentenansatzes
Folgebewertung	Fortgeführte AHK, Planmäßige AvA über ND	Fortgeführte AHK, Planmäßige AvA über ND (Komponentenabschreibung)

DER IFRS FÜR KMU UND DAS UGB – EIN VERGLEICH VON FÜR KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN WESENTLICHEN REGELUNGSBEREICHEN

Nutzungsdauern	Anlehnung an Steuerrecht, daher tendenziell kürzer	Tendenziell länger
Abschreibungsmethoden	Progressive Abschreibung erlaubt	Keine progressive Abschreibung
Wertminderung	Außerplanmäßige Abschreibung ist Pflicht bei dauerhafter Wertminderung	Außerplanmäßige Abschreibung ist Pflicht bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren
Referenzwert Wertminderung	Wiederbeschaffungswert	Niedrigerer maximaler Betrag aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert
Wertaufholung	Pflicht bis fortgeführte AHK	Pflicht bis fortgeführte AHK
Ausweis	Direkte Bruttomethode	Direkte Nettomethode
Vorräte	UGB	KMU-IFRS
Folgebewertung	Fortgeführte AHK, strenges Niederstwertprinzip	Fortgeführte AHK, strenges Niederstwertprinzip
Wertminderung	Pflicht bei dauerhafter Wertminderung	Pflicht bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren
Referenzwert Wertminderung	Niedrigerer Wert aus AHK und Marktpreis (Beschaffungsmarkt)	Minimum aus AHK und Nettoveräußerungspreis (Absatzmarkt)
Wertaufholung	Pflicht bis fortgeführte AHK	Pflicht bis fortgeführte AHK
Bewertungsvereinfachungsverfahren	Fifo, Lifo, gleitendes- bzw. gewogenes Durchschnittsverfahren, Festwertverfahren	Fifo, gleitendes- bzw. gewogenes Durchschnittsverfahren
Eigenkapital	UGB	IFRS für KMU
Ausweis	Bei Kap. Ges.: Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Bilanzgewinn inkl. Gewinn- bzw. Verlustvortrag; ausstehende und eingeforderte Einlagen von Nennkapital offen absetzen	Keine spezifischen Gliederungsvorgaben, nur EK-Ausweis und Ausweis von Minderheitsanteilen im Konzernabschluss gefordert; AK eigener Anteile vom EK abziehen; ausstehende Einlagen auf ausgegebene EK-Instrumente vom Nennkapital offen absetzen

DER IFRS FÜR KMU UND DAS UGB – EIN VERGLEICH VON FÜR KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN WESENTLICHEN REGELUNGSBEREICHEN

Rückstellungen	UGB	IFRS für KMU
Ansatz	Betrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	Bestmögliche Schätzung, die zur Erfüllung der Verpflichtung zum Bilanzstichtag erforderlich ist
Aufwandsrückstellungen	Ansatzwahlrecht für Aufwandsrückstellungen	Ansatzverbot für Aufwandsrückstellungen
Abzinsung	Abzinsungsverbot (Ausnahme: Rückstellungen zur Altersversorgung)	Rückstellungen mit einer Laufzeit > 1 Jahr müssen abgezinst werden
Leasing	UGB	IFRS für KMU
Leasingarten	Operating- und Finanzierungsleasing	Operating- und Finanzierungsleasing
Zurechnung	Wirtschaftlicher Gehalt	Wirtschaftlicher Gehalt
Operating Leasing (ähnlich Miete)	Zurechnung zum Leasinggeber	Zurechnung zum Leasinggeber
Finanzierungsleasing (ähnlich Ratenkauf)	Unter bestimmten Voraussetzungen Zurechnung zum Leasingnehmer	Wenn Voraussetzungen für Finanzierungsleasing gegeben: Zurechnung zum Leasingnehmer
Zurechnung zu Leasingnehmer	LN aktiviert Barwert der Leasingzahlungen und passiviert Verbindlichkeit in gleicher Höhe, Abschreibung immer über Laufzeit, LG hat Forderung	LN aktiviert Minimum aus Barwert der Leasingzahlungen und beizulegendem Zeitwert und passiviert Verb. in gleicher Höhe, Abschreibung über Laufzeit oder kürzere ND, LG hat Forderung
Zurechnung zu Leasinggeber	LG aktiviert Vermögensgegenstand und weist Leasingzahlungen als Erträge aus, LN hat sonstigen betrieblichen Aufwand	LG aktiviert Vermögensgegenstand und weist Leasingzahlungen als Erträge aus, LN hat sonstigen betrieblichen Aufwand

Tabelle 6: Eigene Gegenüberstellung wesentlicher Rechnungslegungssachverhalte nach dem UGB und dem IFRS für KMU

5 VORTEILE EINER UMSTELLUNG AUF DEN IFRS FÜR KMU

*„Reich ist man erst dann, wenn man sich in seiner Bilanz um einige Millionen Dollar irren kann, ohne dass es auffällt.“
(Jean Paul Getty)^e*

5.1 Verbesserte Darstellung der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage und Ausweitung bilanzpolitischer Gestaltungsspielräume

Die Ergebnisse des vorangegangenen Kapitels und ihr Einfluss auf das Erscheinungsbild der Vermögens- und Finanzlage sollen anschließend übersichtlich dargestellt werden. Für den Fall, dass ein Unternehmen seine Vermögens- und Finanz- und Ertragslage so positiv als möglich darlegen möchte, kann sowohl die Aufdeckung stiller Reserven durch den verpflichtenden Vollkostenansatz der Herstellungskosten als auch die zusätzliche Aktivierung von Leasinggegenständen aufgrund der Umklassifizierung in Finanzierungsleasingverhältnisse von Vorteil sein. Da der IFRS für KMU den Ansatz von Aufwandsrückstellungen verbietet, können auch Betriebe die zuvor hohe Aufwandsrückstellungen passiviert haben, mit einer Verbesserung des Ergebnisses, die sich bei der Bilanzierung im Eigenkapital niederschlägt, rechnen. Auch die teilweise längeren Nutzungsdauern nach dem KMU-IFRS (z.B. Gebäude- oder PKW-Abschreibung) können aufgrund einer Verringerung der Abschreibungshöhe, also eines geringeren Aufwandes, zu einem besseren Ergebnis führen. Aufgrund der fehlenden Verknüpfung mit der Steuerbilanz bzw. der mangelnden Ausschüttungsfunktion eines KMU-IFRS Abschlusses hat ein Unternehmen auch bei einem höheren Gewinnausweis keine negativen Folgen für die Liquidität zu erwarten. Diese Tatsache kann eine Umstellung auf den IFRS für KMU attraktiv erscheinen lassen.¹³⁴

Die zusätzliche Aktivierung von Leasinggegenständen bewirkt allerdings auch eine Erhöhung der Verbindlichkeiten und somit einen Anstieg des Fremdkapitals auf der Passivseite. Für Klein- und Mittelunternehmen in der Aufbauphase ihres Geschäftsbetriebes, die bis vor in Kraft treten des RÄG 2010 noch die Wahl hatten, Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern des Geschäftsbetriebes zu aktivieren, wird sich die Anwendung des KMU-IFRS negativ auf die Bilanzsumme auswirken, da ein derartiger Ansatz nicht mehr möglich ist.

^e Vgl. www.zitate.de.

¹³⁴ Vgl. Oehler (2005), S. 128.

Trotz des Mangels an ausdrücklichen Wahlrechten im IFRS für KMU wird dem Standard oftmals eine Vielzahl an verdeckten Ermessensspielräumen und somit ein enormes bilanzpolitisches Gestaltungspotential unterstellt.¹³⁵ Dies ist beispielsweise bei den Kriterien für die Festlegung eines Finanzierungsleasings zu sehen. So ist der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn die Laufzeit des Leasingverhältnisses den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts umfasst. Aufgrund einer im IFRS-KMU fehlenden Definition des Begriffs „überwiegend“ ergibt sich ein Ansatzermessensspielraum für den Anwender. Auch Abschnitt 18 des IFRS für KMU gestattet derartige Spielräume. Demnach sind immaterielle Vermögenswerte dann anzusetzen, wenn der zukünftige wirtschaftliche Nutzenzufluss wahrscheinlich ist und die AHK verlässlich ermittelt werden können. Ob ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen gegeben ist, obliegt wiederum der Beurteilung des Bilanzierenden.

In Bezug auf Passivierungsentscheidungen bietet das UGB in seiner aktuellen Fassung überwiegend konkrete Wahlrechte wie beispielsweise das Passivierungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen. Der KMU-IFRS hingegen kennt vielmehr implizite Wahlrechte, woraus bilanzpolitisches Gestaltungspotential resultiert.¹³⁶ Das zeigt sich anhand der Tatsache, dass der Ansatz von Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz von den Kriterien der Wahrscheinlichkeit und der verlässlichen Schätzung abhängt. Neben Wahlrechten im Bereich des Ansatzes von Vermögenswerten und Schulden existieren auch unterschiedliche Bewertungswahlrechte und Bewertungsermessensspielräume. Sowohl im UGB als auch nach dem KMU-IFRS hat der Bilanzersteller ein Wahlrecht zwischen diversen Abschreibungsmethoden wobei hier das Unternehmensrecht durch die Möglichkeit zur Anwendung der progressiven Abschreibung großzügiger ist. Gleichartiges Vorratsvermögen kann sowohl nach nationalen Vorschriften als auch nach dem KMU-IFRS mit Hilfe unterschiedlicher Bewertungsverfahren bewertet werden wobei auch in diesem Fall, dass UGB eine zusätzliche Methode, nämlich das Lifo-Verfahren, gestattet. Außerdem ermöglicht das österreichische Unternehmensrecht dem Anwender bei der Ermittlung der Herstellungskosten zwischen dem Voll- und dem Teilkostenansatz zu wählen während der IFRS für KMU ausnahmslos den Vollkostenansatz gestattet. Werteschätzspielräume existieren außerdem nach beiden

¹³⁵ Vgl. *Kußmaul / Henkes* (2006), S. 2235; *Niemann* (2007), S. 1886.

¹³⁶ Vgl. *Breimann* (2007), S. 67.

Rechnungslegungskonzeptionen bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und der Höhe von Wertminderungen.

Bei einem Wechsel der Rechnungslegungsvorschriften verliert ein Unternehmen zwar die vom UGB gestatteten Wahlrechte, es erhält aber dafür eine Vielzahl an Ermessensspielräumen durch den KMU-IFRS. Je nach Zielsetzung eines Betriebes ist zu entscheiden, welche Rechnungslegungskonzeption die Vermögens- und Finanzlage besser abbildet.

5.2 Erleichterung der Fremdfinanzierung

Wie bereits erwähnt, ist die Kreditfinanzierung durch Hausbanken als eine Form der Fremdfinanzierung für österreichische Klein- und Mittelbetriebe von besonders großer Bedeutung.¹³⁷ In der Praxis sowie im Schrifttum wurde häufig die Befürchtung geäußert, dass die IFRS-Bilanzierung, sei es der vollumfängliche IFRS oder der IFRS für KMU, aufgrund der realitätsnäheren Bewertung Einfluss auf das Rating eines Unternehmens und somit auf die Kreditvergabepraxis von Banken hat. Demnach wurde vermutet, Banken würden von ihren Kunden eine Umstellung auf einen IFRS-Abschluss verlangen.¹³⁸ Diese Annahme rührt daher, dass Banken nach Basel III die Eigenkapitalvorschriften für Unternehmenskredite am Risiko des Kreditnehmers messen und Unternehmen mit guter Bonität bessere Kreditkonditionen erwarten können. Die Anwendung des KMU-IFRS kann, wie in Kapitel vier erwähnt, theoretisch zu einem erhöhten Eigenkapitalausweis und somit einer höheren Eigenkapitalquote führen. Diese wiederum beschreibt unter anderem die Bonität eines Unternehmens und beeinflusst somit direkt das Rating. *Kahle und Dahlke* sehen darin allerdings keinen Grund für das Forcieren der KMU-IFRS Rechnungslegung von Seiten der Kreditinstitute, weil die Schuldendeckungsfähigkeit eines KMU durch einen Wechsel des Rechnungslegungssystems nicht verändert wird. Die Realität des Unternehmens wird dadurch lediglich nach anderen Regelungen abgebildet und Resultate bilanzpolitischer Maßnahmen sollten durch bankinterne Ratingsysteme beseitigt werden.¹³⁹

Zudem hängt der Risikozuschlag vom Umfang und der Transparenz der zur Verfügung gestellten Informationen ab. Die informationsorientierte Berichterstattung inklusive der weitreichenden Anhangangaben kann in diesem Fall Vorteile iSv tendenziell geringeren

¹³⁷ Vgl. *Ull* (2005), S. 32.

¹³⁸ Vgl. *Groh* (2005), S. 171.

¹³⁹ Vgl. *Kahle / Dahlke* (2007), S. 316; *Kußmaul / Tcherveniachki* (2005), S. 619 – 620.

Risikoaufschlägen bedeuten. Es finden sich aber auch Kritiker dieser Einschätzung. *Ballwieser* vertritt beispielsweise die Meinung, dass Kreditinstitute eher Abschlüsse verlangen, die keine, aus ihrer Sicht unvorsichtigerweise nach dem KMU-IFRS bilanzierte Posten enthalten.¹⁴⁰ Diese Ansicht bestätigt auch eine vom Bundesverband der deutschen Industrie durchgeführte Untersuchung. Daraus geht hervor, dass Basel III (vormals Basel II) nicht als Legitimation für Banken dienen kann, ihre Kunden auf eine IFRS Bilanzierung zu drängen, denn Basel III gibt kein präferiertes Rechnungslegungssystem vor, sondern ist bilanzneutral. Zwei Erfahrungsberichte dieser Untersuchung (Commerzbank AG in Frankfurt am Main und IKB Deutsche Industriebank AG)¹⁴¹ bestätigen, dass Banken die Unterschiede bei Ansatz und Bewertung durch Umgliederung, Umwertung und allgemein gehaltenen Kennzahldefinitionen neutralisieren. Neben quantitativen Ratingbestandteilen gibt es z.B. auch qualitative Kundengespräche, in denen unter anderem ein nach UGB weniger ausführlicher Anhang erläutert werden kann. Beide Banken geben an, dass es unabhängig von der Art der Rechnungslegung Ziel ist, die individuelle Bonität jedes Unternehmens möglichst objektiv zu ermitteln.¹⁴² Ein Abschluss nach dem KMU-IFRS führt somit in der Regel nicht zu einer erleichterten Fremdkapitalaufnahme im Inland, wodurch sich dahingehend keine Umstellungsmotivation auf den Standard ergibt. Eine mögliche Erleichterung kann jedoch bei der Fremdkapitalaufnahme über ausländische Banken gegeben sein, da diese unter Umständen nur die ihnen bekannten IFRS-Abschlüsse akzeptieren und für einen Kreditwerber mit einem UGB-Abschluss somit kaum die Möglichkeit besteht ausländisches Fremdkapital zu beziehen.

5.3 Erleichterung der Eigenfinanzierung

Mittels einer zeitgemäßen, realitätsnahen und periodengerechten Bilanzierung kommt der IFRS für KMU im Vergleich zum UGB, wie bereits in dessen Zielsetzung festgehalten, insbesondere der Informationsfunktion für Investoren nach. Damit ermöglicht das bilanzierende Unternehmen seinen potentiellen Investoren einen schnellen und übersichtlichen Einblick in den Betrieb, potentielle Anlagealternativen zu vergleichen und Investitionsvorteile ausfindig zu machen. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Investitionsentscheidung zu Gunsten des nach dem KMU-IFRS bilanzierenden Unternehmens gefällt wird. Auch die eingeschränkte Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven (z.B. verpflichten

¹⁴⁰ Vgl. *Ballwieser* (2006), S. 27.

¹⁴¹ Vgl. *BDI / E&Y / Bankenverband* (2008), S.12 – 17, online.

¹⁴² Vgl. *BDI / E&Y / Bankenverband* (2008), S.12 – 17, online.

der Vollkostenansatz der Herstellungskosten) kann einem nach dem KMU-IFRS bilanzierenden Unternehmen im Auge der Investoren ein positiveres Image verschaffen. Eine freiwillige Anwendung des Standards lässt ein Unternehmen überdies fortschrittlich, zukunftsorientiert und anpassungsfähig erscheinen.¹⁴³

Nach Ansicht der WKO ist das Ausmaß an österreichischen Klein- und Mittelbetrieben, die eine Finanzierung über den Kapitalmarkt in Erwägung ziehen, jedoch sehr gering, weshalb die Erleichterung der Eigenfinanzierung bei der Umstellungsentscheidung österreichischer KMU von untergeordneter Bedeutung ist. Zudem rechnet die österreichische Wirtschaftskammer aufgrund des hohen Abschlusserstellungsaufwandes eines KMU-IFRS-Jahresabschlusses mit daraus resultierenden Nachteilen für österreichische Klein- und Mittelunternehmen. Aus diesen Gründen steht die WKO der Einführung einer Bilanzierungspflicht nach dem IFRS für KMU ablehnend gegenüber.¹⁴⁴

5.4 Harmonisierung von internem und externem Rechnungswesen

Neben der Unternehmensfinanzierung stellt auch die Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens eine Determinante für die Relevanz des KMU-IFRS in der Rechnungslegung von Klein- und Mittelunternehmen dar. Kennzeichnend für das betriebliche Rechnungswesen österreichischer Unternehmen ist das Zweikreissystem. Dieses setzt sich aus dem internen und externen Rechnungswesen zusammen. Die Trennung in zwei Komponenten wird durch die unterschiedlichen Zwecke der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung und der kostenrechnerischen Ergebnisermittlung bedingt. Aufgabe der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung ist die Zahlungsbemessungsfunktion basierend auf einer vorsichtigen Darstellung aufgrund des Gläubigerschutzes. Sinn der Kostenrechnung ist es hingegen, durch ihre Planungs-, Entscheidungs- und Kontrollfunktion den Entscheidungsfindungsprozess innerhalb eines Unternehmens zu unterstützen.¹⁴⁵ Auf der Basis von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen haben viele Klein- und Mittelbetriebe allerdings kein eigenes internes Kontrollsystem, sondern stützen sich auch im Rahmen der internen Entscheidungsfindung auf die Daten des externen Rechnungswesens.¹⁴⁶ Für diejenigen KMU, die bereits über ein internes Controlling verfügen, wäre ein Umstieg auf den IFRS für KMU im Hinblick

¹⁴³ Vgl. Winkeljohann / Ull (2006), S. 18, 26.

¹⁴⁴ Vgl. WKO Stellungnahmen vom 28.09.2007 und 11.03.2010 sowie Interview mit Dr. Grünanger.

¹⁴⁵ Vgl. Ull (2005), S. 42 – 43.

¹⁴⁶ Vgl. Oehler (2005), S. 214.

auf die Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens überlegenswert, da ein KMU-IFRS-Abschluss aufgrund der ausgeprägten Informationsfunktion auch gleichzeitig für die interne Steuerung genutzt werden kann und somit zeit- und kostenintensive Doppel- und Abstimmungsarbeiten vermieden und Synergieeffekte erzielt werden können.¹⁴⁷ Um eine effiziente Soll-Ist-Analyse zu gewährleisten empfehlen auch *Harr und Walber* die Angleichung sämtlicher Planungs- und Kontrollrechnungen an das externe Berichtswesen.¹⁴⁸

Für den Fall, dass ein KMU nicht über ein separates internes Kontrollsystem verfügt, wird der Anreiz für einen Umstieg aus diesem Grund geringer sein. Eine Umstellung könnte dennoch überlegenswert sein, weil eine stärkere Eigeninformation des Unternehmers als Steuerungselement dienen und eine wertorientierte Unternehmensführung in Klein- und Mittelbetrieben unterstützen kann. Eine integrierte Rechnungslegung verbessert nicht nur die interne, sondern auch die externe Kommunikation, da durch einen konvergenten Erfolgsausweis auch die Transparenz nach außen hin gesteigert wird. Ein Nachteil der Harmonisierung durch den KMU-IFRS besteht allerdings darin, dass die internen Berichtsparameter direkt von Neuerungen durch inter- und supranationale Standardsetter abhängen.¹⁴⁹

Da die Mehrheit der österreichischer Klein- und Mittelunternehmen aufgrund der Größe und der damit verbundenen geringen Kapazitäten nicht über ein eigenes Controlling verfügt, stellt die mögliche Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens durch den IFRS für KMU für sie eher einen positiven Nebeneffekt einer eventuellen Umstellung und weniger einen tatsächlichen Grund dafür dar.

5.5 Erleichterung der internationalen Tätigkeit

Die internationale Geschäftstätigkeit stellt einen der vorrangigen Gründe für eine Umstellung der Rechnungslegung auf den IFRS für KMU dar. Neben rechtlicher kann es nämlich auch faktische Zwänge zur Abschlusserstellung nach bestimmten Vorgaben geben. So ist es theoretisch denkbar, dass einflussreiche internationale Vertragspartner einen Abschluss nach dem KMU-IFRS, sollte es dafür von der Europäischen Union oder dem nationalen Gesetzgeber eine Anwendungsmöglichkeit geben, fordern. Inwiefern ein Unternehmen davon betroffen sein wird, ist vom Grad dessen Internationalisierung abhängig. Dabei könnte ein

¹⁴⁷ Vgl. *Winkeljohann / Ull* (2006), S. 11 – 13; *BDI / Ernst&Young / Bankenverband* (2008), S. 29, online.

¹⁴⁸ Vgl. *Harr / Walber* (2006), S. 177.

¹⁴⁹ Vgl. *Oehler* (2005), S. 230, 232.

grenzüberschreitendes Rechnungslegungssystem die Abwicklung internationaler Geschäfte stark vereinfachen und in weiterer Folge Kosten für die Zusammenarbeit mit lokalen Partnern, die bis dahin für die Kommunikation über finanzielle Belange benötigt wurden, einsparen. Durch die Reduktion von Informationsasymmetrien kann die Umstellung auf den KMU-IFRS auch positive Auswirkungen auf die Position eines Unternehmens am grenzüberschreitenden Beschaffungs- und Absatzmarkt haben. Es können z.B. Anbahnungskosten im Rahmen der Informationsbeschaffung über potentielle Geschäftspartner und deren Konditionen bzw. deren Solvenz verringert werden.¹⁵⁰ Der KMU-IFRS ermöglicht auch eine gesteigerte internationale brancheninterne Vergleichbarkeit. Dies führt tendenziell zu geringeren Unsicherheiten bei Transaktionen auf internationaler Ebene, wie z.B. Kaufpreisverhandlungen. Dadurch können zeit- und kostenintensive Erläuterungen der jeweiligen nationalen Vorschriften entfallen und eine schnelle Einigung der Geschäftspartner wird wahrscheinlicher.¹⁵¹

Nach Ansicht der WKO existiert in Österreich trotz reger ausländischer Geschäftsbeziehungen nur eine Minderzahl an Klein- und Mittelbetrieben, deren globale Tätigkeiten derart im Vordergrund stehen, dass sie von den Vorteilen eines Umstiegs auf den Standard profitieren würden. Auch aus diesem Grund steht die WKO dem IFRS für KMU ablehnend gegenüber. Im Gegensatz dazu hat das österreichische Bundesministerium für Justiz am 12.03.2010 unter Absprache mit dem AFRAC, der KWT und dem IWP eine positive Stellungnahme zum IFRS für KMU an die Europäische Kommission gerichtet. Im Vergleich zur WKO vertritt das Bundesministerium die Meinung, dass eine Bilanzierung nach dem IFRS für KMU für international ausgerichtete mittlere Unternehmen grundsätzlich von großem Nutzen sein kann, da eine bessere Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen durch eine einheitliche Berichtsbasis gewährleistet wird und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit verbessert sowie der Binnenmarkt gestärkt wird. Das Ministerium spricht sich in seiner Stellungnahme explizit für ein Mitgliedsstaatenwahlrecht und nicht für ein Unternehmenswahlrecht aus.¹⁵² Die Tatsache, dass der IFRS für KMU von Seiten der Wirtschaftsprüfung unterstützt wird, stößt in der Literatur allerdings auf Kritik, da die Meinung vertreten wird, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von einer Umstellung auf den IFRS für KMU in der Form

¹⁵⁰ Vgl. *Oehler* (2005), S. 239.

¹⁵¹ Vgl. *Winkeljohann / Ull* (2006), S. 17.

¹⁵² Vgl. *Bundesministerium für Justiz* (2010), S. 1 – 9.

von Beratungshonoraren profitieren würden.¹⁵³ Ebenso wie das Bundesministerium für Justiz, sieht auch der DSR in der Anwendungsoption des IFRS für KMU für international ausgerichtete Betriebe große Vorteile. Da eine Vielzahl kleiner Unternehmen allerdings kaum länderübergreifend tätig ist, plädiert er für die Einführung eines Unternehmens- anstelle eines Mitgliedsstaatenwahlrechts.¹⁵⁴

6 NACHTEILE EINER UMSTELLUNG AUF DEN IFRS FÜR KMU

„Mit jedem Vorteil handelt man sich auch einen Nachteil ein, aber nicht mit jedem Nachteil einen Vorteil.“ (Robert Musil)^f

6.1 Umstellungskosten

Als einer der größten Nachteile für Klein- und Mittelunternehmen bei der Umstellung von der nationalen Rechnungslegung auf den KMU-IFRS, werden vielfach die damit verbundenen Kosten bzw. ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis genannt.¹⁵⁵ Die Umstellungskosten setzen sich aus Kosten für die Adaptierung des EDV-Systems, Kosten für die Aus- und Weiterbildung und Bereitstellung der eigenen Mitarbeiter sowie Kosten für externe Dienstleister (z.B. Experten zur Unterstützung der Umstellung da die Ressourcen und das Know-How bei KMU oft nicht vorhanden sind) zusammen.¹⁵⁶ Es ist auch zu beachten, dass, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, den Jahresabschluss nach dem KMU-IFRS zu erstellen, der Abschluss weiterhin zum Zwecke der Ausschüttungs- und Steuerbemessung zusätzlich nach den Vorschriften des UGB erstellt werden muss, wodurch es auch im Hinblick auf den Kostenaspekt zu einem dauerhaften Parallelaufwand für das bilanzierende Unternehmen kommt.

Befürchtet wurde auch, dass das IASB die Änderungsdynamik des vollumfänglichen IFRS auf den KMU-IFRS projiziert und dieser somit ständigen Neuerungen unterworfen ist. Das würde sich wiederum auf die Kosten der Anwendung niederschlagen.¹⁵⁷

^f Vgl. www.zitate.de.

¹⁵³ Vgl. Haeseler / Hörmann (2008), S. 464.

¹⁵⁴ Vgl. Zülch / Güth (2010), S. 577.

¹⁵⁵ Vgl. Meth (2007), S. 69; Kußmaul / Tcherveniachki (2005), S. 620; Ballwieser (2006), S.28; DStR Kammer-Report (2006), S.47, online; WKO: Stellungnahme zur EU Konsultation vom 11.03.2010.

¹⁵⁶ Vgl. Winkeljohann / Ull (2006), S. 24.

¹⁵⁷ Vgl. Driesch / Senger (2009), Rn 101.

Im Zuge des Übergangs vom ED KMU-IFRS auf den finalen Standard hat sich das IASB jedoch von einem 2-jährigen Überarbeitungsrhythmus auf eine 3-jährige Überholung beschränkt.¹⁵⁸

Pilot-Studien zu den Umstellungskosten für österreichische Klein- und Mittelbetriebe haben ergeben, dass ein Großteil der Unternehmen im Zuge der Umstellung auf den KMU-IFRS mit durchschnittlichen Kosten von EUR 200.000 bis EUR 500.000 rechnen muss.¹⁵⁹ Das ist eine beträchtliche Summe für ein klassisches österreichisches Klein- und Mittelunternehmen, deren Investition nur bei eindeutigem Überwiegen der Vorteile eines Umstiegs sinnvoll sein kann.

Die exakte Kostenentwicklung hängt allerdings von unternehmensspezifischen Faktoren – wie der Größe des Unternehmens, der Komplexität der Geschäftstätigkeit, der vorhandenen Ressourcen bzw. dem Wissen über den IFRS für KMU, der Notwendigkeit externe Berater zu engagieren oder der zu tätigen technischen Investitionen – ab.

6.2 Komplexität und Umfang des IFRS für KMU

Der KMU-IFRS wurde schon als Standardentwurf für quantitativ und qualitativ zu umfangreich erachtet. Man hat ihn als zu komplex für Klein- und Mittelbetriebe bezeichnet.¹⁶⁰ Kritiker sahen eine zu enge Verbindung zum vollumfänglichen IFRS und warfen dem ED mangelnde Eigenständigkeit vor.¹⁶¹ Ebenso wurde mehrfach kritisiert, dass spezifische Bedürfnisse von Klein- und Mittelunternehmen bei der Konzeption des Standards nicht ausreichend berücksichtigt wurden und der KMU-IFRS immer noch zu kapitalmarktlastig war.¹⁶²

Obwohl das IASB im Rahmen der Überarbeitung des ED komplexe Bilanzierungsvorschriften wie die Aktivierung von Entwicklungskosten für selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte oder die Neubewertungsmethode für Sachanlagevermögen¹⁶³ abgeschafft hat, besteht die Kritik an den unzureichenden Vereinfachungen auch noch am finalen

¹⁵⁸ Vgl. IASB, Press Release, vom 09. Juli 2009, online; Wenk / Jagosch / Schmidt (2009), S. 2166.

¹⁵⁹ Vgl. Heaseler / Hörmann (2008), S. 464.

¹⁶⁰ Vgl. Haller / Beiersdorf / Eierle (2007), S. 551; AFRAC (2007): Comment Letter to the ED-IFRS-SME, S. 2, online.

¹⁶¹ Vgl. Haller / Beiersdorf / Eierle (2007), S. 541; Winkeljohann / Morich (2009), S. 1630.

¹⁶² Vgl. DStR Kammer-Report (2006), S. 47; Poll (2006), S. 84 – 85.

¹⁶³ Vgl. Wenk / Jagosch / Schmidt (2009), S. 2165 – 2169.

Standard.¹⁶⁴ So sind nunmehr vor allem die umfangreichen Anhangangaben dauerhafter Mittelpunkt kritischer Auseinandersetzungen.

Die UEAPME kritisiert, dass bei der Erstellung des IFRS für KMU das „Think Small First“ Prinzip nicht beachtet wurde, womit gemeint ist, dass der finale Standard immer noch zu lang und zu komplex für Klein- und Mittelbetriebe ist. Aus diesem Grund findet die von der Europäischen Union derzeit diskutierte Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinien, also die Einführung eines Mitgliedsstaatenwahlrechts, um Mikrounternehmen von der Anwendung der europäischen Rechnungslegungsvorschriften vollständig auszunehmen, von der UAPME Unterstützung.¹⁶⁵ Auch das Institut deutscher Wirtschaftsprüfer spricht sich aufgrund des erforderlichen, umfangreichen Know-Hows, explizit gegen eine Möglichkeit zur Bilanzierung nach dem KMU-IFRS aus.¹⁶⁶

6.3 Inkompatibilität mit Steuer- und Ausschüttungsbemessung

Im Gegensatz zu den österreichischen Bilanzierungsvorschriften beschränkt sich der KMU-IFRS im Rahmen seiner Zielsetzung auf die Informationsfunktion für Abschlussadressaten und schließt – wie bereits erwähnt – eine KMU-IFRS-Bilanz als Grundlage für die Bemessung der Steuerlast sowie der Ausschüttung explizit aus.¹⁶⁷ In der österreichischen Unternehmenslandschaft wird von Klein- und Mittelbetrieben aus Wirtschaftlichkeitsgründen aber oft aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips¹⁶⁸ auf die Möglichkeit zur Erstellung einer Einheitsbilanz zurückgegriffen. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass eine Fortführung der Maßgeblichkeit auf Basis des KMU-IFRS mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. So basiert die Steuerbemessungsgrundlage auf einem Periodengewinn, der unter Rücksichtnahme auf die nominelle Kapitalerhaltung ermittelt wird. Dabei bleiben prognostizierte Ergebnisse außer Acht. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, kann sich die Maßgeblichkeit nur auf objektivierungsgeprägte GoB stützen. Dieser Objektivierung wirkt der KMU-IFRS allerdings entgegen, indem es sich dabei um eine Rechnungslegung handelt, die teilweise auf Schätzungen und Prognosen über künftige Entwicklungen basiert. Diese entobjektivierte Bilanz ist somit nicht mehr als Steuergrundlage geeignet. Nach der Einschätzung von *Prof. Dr. Jörg Baetge* auf der Herbsttagung der Bundessteuerberaterkammer und der

¹⁶⁴ Vgl. *Europäische Kommission* (2010), Summary Report, S. 2, online.

¹⁶⁵ Vgl. *UEAPME* (2010), Newsflash No. 96, online.

¹⁶⁶ Vgl. *IDW* (2010), S. 14.

¹⁶⁷ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), P 11.

¹⁶⁸ Vgl. § 5 Abs. 1 UGB.

Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 16.11.2006 in Brüssel ist die Steuertauglichkeit des IFRS für KMU fraglich, da der Abschluss einen zu starken Zukunftsbezug aufweist und objektivierte Werte weitgehend fehlen.¹⁶⁹ Auch im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip wäre es bedenklich, wenn der nationale Gesetzgeber seine Steuerkompetenz zu Gunsten eines privaten Standardsetters aufgeben würde.¹⁷⁰ Derzeit bestehen internationale Lösungen für dieses Problem darin, mittels einer Überleitungsrechnung ausgehend von der Bilanz nach dem vollumfänglichen IFRS, die Steuerbemessungsgrundlage abzuleiten.

Bis dato ist nicht entschieden, ob der IFRS für KMU in Zukunft als Ausgangspunkt wie vom IASB vorgeschlagen,¹⁷¹ für die Steuerbilanz dienen kann oder ob diese ausschließlich separaten Regelungen folgen wird. *Lutterman* z.B. sieht den Anwendungsbereich des IFRS für KMU vorerst auf den Konzernabschluss begrenzt, da ein KMU-IFRS Abschluss lt. Zielsetzung nicht als Steuerbemessungsgrundlage dienen soll und der Konzern an sich in den meisten europäischen Staaten kein Steuersubjekt ist.¹⁷² Die im Jahr 2005 vom BDI und der Ernst & Young AG durchgeführte Umfrage innerhalb deutscher Klein- und Mittelbetriebe hat in dieser Hinsicht ergeben, dass für einen Großteil (74,7%) der befragten kleinen und mittleren Betriebe die Beibehaltung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes für die Steuerbilanz wichtig ist. Der IFRS-Abschluss als Ausgangspunkt für die steuerliche Gewinnermittlung wird von 25,3% der kleinen und mittleren Unternehmen dem handelsrechtlichen Abschluss vorgezogen und 38,6% der KMU befürworten demnach die Entwicklung vollkommen eigenständiger Vorschriften für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.¹⁷³ Seitens der EU-Kommission wurde im Jahr 2004 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer EU-einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage eingerichtet. Langfristiges Ziel dieses Projektes ist es, nationale Systeme mittels eines EU-weit geltenden Steuersystems zu ersetzen. Dabei wird unter anderem angedacht, die IFRS-Rechnungslegung als Basis zugrunde zu legen. Diese sollen zusätzlich eigenständige steuerrechtliche Wertungen enthalten, damit das System im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig ist.¹⁷⁴ Bis zur Realisierung derartiger grundlegender Änderungen im Bereich der nationalen Gewinnermittlungs- und Besteuerungssysteme wird es aber noch einer Vielzahl steuerfachlicher und politischer Diskussionen bedürfen.

¹⁶⁹ Vgl. *Kalina – Kerschbaum / Steggewentz* (2007), S. 216.

¹⁷⁰ Vgl. *Kußmaul / Tcherveniachki* (2005), S. 620.

¹⁷¹ Vgl. *IFRS for SMEs* (2009), P 12.

¹⁷² Vgl. *Niemann* (2007), S. 1884.

¹⁷³ Vgl. *BDI / Ernst&Young* (2005): Rechnungslegung im Umbruch, S. 33 – 36, online. Als KMU werden in dieser Studie alle Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht angesehen.

¹⁷⁴ Vgl. *BDI / Ernst&Young* (2004): Internationale Rechnungslegung für den Mittelstand, S. 33 – 34, online.

6.4 Weitere Nachteile einer Umstellung auf den IFRS für KMU

Die Veröffentlichung einer UGB-Bilanz und eines freiwilligen KMU-IFRS-Abschlusses kann sich im schlimmsten Fall negativ auf ein Unternehmen auswirken, da das Nebeneinander mehrerer Jahresabschlüsse bei den Bilanzadressaten zur Verunsicherung über die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens führen kann. Falls Abschlussadressaten nur über geringe KMU-IFRS Kenntnisse verfügen, kann es in weiterer Folge auch zu einem Vertrauensverlust kommen. Der Ausweis eines höheren Ergebnisses bzw. unrealisierter Gewinne kann dazu führen, dass Anteilseigner höhere Ausschüttungen verlangen bzw. können sich Mitarbeiter dadurch veranlasst sehen, höhere Gehaltsforderungen zu stellen.¹⁷⁵ Ein zusätzlicher Nachteil der transparenten Unternehmensberichterstattung nach dem KMU-IFRS kann darin bestehen, dass nicht nur wie gewünscht Anteilseigner und Gläubiger, sondern auch Konkurrenten einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Situation des Unternehmens erhalten und somit Rückschlüsse auf kritische Faktoren des Unternehmenserfolges ziehen können.¹⁷⁶ Durch die umfassenden Anhangangaben müssen wettbewerbssensible Daten wie z.B. Angaben zur Beziehung nahestehender Personen nach Abschnitt 33 des KMU-IFRS offengelegt werden. Das DRSC hat dazu im Jahr 2007 eine Umfrage innerhalb deutscher Klein- und Mittelbetriebe durchgeführt und festgestellt, dass die Mehrheit der Befragten den Angaben über Geschäfte mit Gesellschaftern und Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen hohe bis sehr hohe Sensibilität beimessen.¹⁷⁷ Ob ein Umstieg auf den KMU-IFRS im Hinblick auf die in Kapitel fünf und sechs betrachteten Aspekte vorteilhaft oder nachteilig ist, ist aufgrund der Heterogenität der österreichischen kleinen und mittleren Betriebe für jedes KMU gesondert zu beantworten. Ob Vor- oder Nachteile überwiegen, hängt von diversen Faktoren wie der Ressourcenstärke eines Unternehmens, dessen internationaler Ausrichtung, dessen Interesse an einer zukünftigen Börsennotierung etc. ab und kann nicht pauschal beantwortet werden.

¹⁷⁵ Vgl. *Oheler* (2005), S. 240 – 241.

¹⁷⁶ Vgl. *Ull* (2005), S. 51.

¹⁷⁷ Vgl. *DRSC* (2007), S. 55, online. Als KMU werden in dieser Studie alle Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht angesehen.

7 BEISPIEL

*„Eine gute Theorie ist das
Praktischste, was es gibt.“
(Gustav Robert Kirchhoff)^g*

7.1 Aufgabenstellung

Der theoretische Teil dieser Arbeit soll anhand des nachfolgenden Beispiels ergänzt werden. Ziel dessen ist es, einen Umstieg auf den IFRS für KMU zu simulieren. Dabei soll eine nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Eröffnungsbilanz eines Beispiel-KMU unter der Annahme fiktiver unterjähriger Sachverhalte in eine Schlussbilanz nach dem IFRS für KMU transformiert werden. Für Vergleichszwecke wird die Schlussbilanz auch nach unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Anschließend soll die unterschiedliche Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage anhand beider Abschlüsse unter Bezugnahme auf die Erläuterungen im theoretischen Teil dieser Arbeit aufgezeigt werden. Die fiktiven Sachverhalte dieses Beispiels umfassen jene in dieser Arbeit erläuterten Abschnitte des IFRS für KMU, die sich bilanziell auswirken. Es ist hingegen nicht beabsichtigt, den Umstieg auf den IFRS für KMU allumfassend darzustellen. Vielmehr sollen jene Regelungsbereiche anhand eines vereinfachten Beispiels dargestellt werden, die für einen Großteil der österreichischen KMU im Falle einer Umstellung des Rechnungslegungssystems von wesentlicher Bedeutung sind und daher in Kapitel vier dieser Arbeit Berücksichtigung gefunden haben.

7.2 Angabe

Da die Mehrheit der österreichischen Klein- und Mittelbetriebe aus der Branche Gewerbe und Handwerk¹⁷⁸ stammt (92.404 KMU bzw. 31,5% aller KMU Österreichs mit 446.386 bzw. 33,5% unselbstständig Beschäftigten)¹⁷⁹ soll als Beispiel-KMU ein Unternehmen dieser Sparte dienen. Dabei handelt es sich um die fiktive, nicht kapitalmarktorientierte Innendesign GmbH, die im Geschäftsjahr 2010 40 Mitarbeiter, einen Jahresumsatz von EUR 10 Mio. und eine Bilanzsumme von EUR 8 Mio. aufweist. Aufgrund des Wunsches nach einer verstärkten internationalen Tätigkeit zieht die GmbH eine Umstellung auf den IFRS für KMU in Betracht und möchte zusätzlich zum UGB-Jahresabschluss freiwillig eine IFRS für KMU Bilanz für das Geschäftsjahr 2010 erstellen.

^g Vgl. www.zitate.de.

¹⁷⁸ Vgl. *Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Schule in Kooperation mit WKO und Sparkassenverband* (2007): Gewerbe und Handwerk, online.

¹⁷⁹ Vgl. *KMU Forschung Austria* (2010): KMU und unselbstständig Beschäftigte in KMU nach Sparten, online.

Die UGB-Anfangsbilanz der Innendesign GmbH für das Geschäftsjahr 2010 hat folgende Gestalt:

	Mio. EUR		Mio. EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	1,88
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Geschäfts(Firmen)wert	0,2	B. RÜCKSTELLUNGEN	
II. Sachanlagen		1. Sonstige Rückstellungen	0,26
1. Technische Anlagen und Maschinen	3,02		
III. Finanzanlagen		C. VERBINDLICHKEITEN	
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,47	1. Langfristige Bankverbindlichkeiten	1,46
B. UMLAUFVERMÖGEN		2. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,27
I. Vorräte		3. Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	1,24
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	1,45	4. Erhaltene Anzahlungen	0,43
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		5. Lieferverbindlichkeiten	0,95
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,33	6. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1,48
III. Sonstiges Umlaufvermögen	0,94	D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	0,57	1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,03
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,03		
BILANZSUMME	8	BILANZSUMME	8

Tabelle 7: Eigene Darstellung der UGB-Anfangsbilanz der Innendesign GmbH¹⁸⁰

¹⁸⁰ Eigene Darstellung in Anlehnung an die Vermögens- und Finanzierungsstruktur österreichischer KMU im Bilanzjahr 2007/2008 von *KMU Forschung Austria* (2010).

Die Ausgangsbilanz wurde anhand der durchschnittlichen Vermögens- und Finanzierungssituation österreichischer KMU im Bilanzjahr 2007/2008, herausgegeben von der KMU Forschung Austria, ermittelt.¹⁸¹ Dadurch wird gewährleistet, dass es sich um eine realitätsnahe Darstellung des Verhältnisses der Jahresabschlussposten von österreichischen Klein- und Mittelbetrieben handelt. Von der UGB-Anfangsbilanz ausgehend sollen nun mittels nachfolgender Angaben die UGB- und die KMU-IFRS-Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2010 erstellt werden.

Die Haupttätigkeit der Innendesign GmbH besteht in der Produktion und dem Vertrieb von innovativen Einrichtungsgegenständen, vorrangig hochpreisigen Schreibtischen. Um regelmäßige Vertreterbesuche durchführen zu können, verfügt das Unternehmen über fünf Pool-Fahrzeuge. Da es sich dabei bereits um ältere Modelle handelt, sollen fünf neue Fahrzeuge geleast werden. Das eingegangene Leasingverhältnis ist auf 60 Monate unkündbar. Ein automatischer Eigentumsübergang der Fahrzeuge am Ende der Laufzeit steht nicht fest. Der Kaufpreis pro Fahrzeug beträgt EUR 35.000; die wirtschaftliche Restnutzungsdauer beläuft sich auf 6 Jahre; die gesamte, jährliche Leasingrate beträgt EUR 40.000. Dem KMU steht am Ende der Laufzeit keine Kaufoption zu. Im Falle des Kaufes der Fahrzeuge mittels Kreditfinanzierung hätte der Zinssatz für die Aufnahme von Fremdkapital durch das KMU 8% betragen.

Das Sachanlagevermögen besteht zu einem Drittel aus einer Fertigungsanlage, die die Innendesign GmbH zur Herstellung ihrer vielfach nachgefragten Spezialschreibtische verwendet. Diese Maschine baut die einzelnen Tischbestandteile zusammen und trägt einen Speziallack auf die Schreibtische auf. Dieser soll eine besonders lange Lebensdauer der Schreibtische gewährleisten. Die Maschine wurde am 01.01.2009 in Betrieb genommen und mit Anschaffungskosten von EUR 1.150.000 aktiviert. Sie wird über eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von zehn Jahren linear abgeschrieben. Aufgrund einer Gesetzesnovelle des Umweltministeriums im September 2010 muss die Innendesign GmbH bei der Produktion der Schreibtische einen neuen Lack verwenden. Die Schreibtische mit dem neuen Lack weisen nicht mehr die gleiche Qualität wie die Früheren auf, wodurch es zu einer geringeren Nachfrage der

¹⁸¹ Vgl. *KMU Forschung Austria* (2010): Die Vermögens- und Finanzierungsstruktur österreichischer KMU im Bilanzjahr 2007/2008, Darstellung in Prozent des Gesamtkapitals, KMU in Österreich, online; siehe auch Kapitel 3.2.4 dieser Arbeit.

Schreibtische und zu einer geringeren Auslastung der Produktionsmaschine kommt. Die Ausbringungsmenge liegt daher nur noch bei 2.500 Stück pro Monat. Der Veräußerungspreis eines Schreibtisches beträgt EUR 700 und die Herstellkosten belaufen sich auf EUR 600. Wegen der eingeschränkten Maschinennutzung sinkt der Verkaufspreis der Maschine auf EUR 0,5 Mio. Im Falle eines Verkaufs kämen auch noch EUR 100.000 Abbaukosten auf die Innendesign GmbH zu. Der Wiederbeschaffungswert der Fertigungsanlage liegt bei 0,4 Mio. Als risikoadäquater Zinssatz werden 12% angenommen.

Die Vorräte der Innendesign GmbH haben am 01.01.2010 einen Wert von EUR 1.450.000 und bestehen nur aus fertig erzeugten Schreibtischen. Zum 31.12.2010 liegen 2.900 Schreibtische auf Lager. Die Innendesign GmbH muss den Wert dieser Schreibtische zum Bilanzstichtag ermitteln. Zur Herstellung der Schreibtische fielen direkt zurechenbare Rohstoffkosten von EUR 300 an. Die Fertigungseinzelkosten betragen EUR 290.000 für die gesamten 2.900 Schreibtische. Die Materialgemeinkosten belaufen sich auf EUR 10 und die variablen Fertigungsgemeinkosten auf EUR 80 pro Schreibtisch. Neben den fertigungsbezogenen Verwaltungs- und Sozialkosten von EUR 10 pro Schreibtisch sind noch allgemeine Verwaltungskosten in der Höhe von insgesamt EUR 35.000 angefallen. Bislang hat die Innendesign GmbH selbsterstellte Erzeugnisse immer zu Teilkosten aktiviert und möchte das auch im UGB-Abschluss beibehalten.

In der UGB-Bilanz zum 01.01.2010 weist die Büromöbel GmbH unter den Rückstellungen, eine Rückstellung für eine Großreparatur an einer zur Holzverarbeitung benötigten Maschine in der Höhe von EUR 150.000 aus.

Die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte beinhalten nur den Buchwert des GoF. Die Büromöbel GmbH hat dafür eine Nutzungsdauer von 15 Jahren veranschlagt.

7.3 Lösung des Beispiels

Leasingsachverhalt nach dem IFRS für KMU:

1) Klassifizierung des Leasingverhältnisses:

Grundmietzeit: 60 Monate = 5 Jahre

Wirtschaftliche Nutzungsdauer: 6 Jahre

→ $5/6 = 83,3\%$

Es liegt ein Financial-Leasing-Verhältnis vor, da die Grundmietzeit des Leasingverhältnisses 75% der wirtschaftlichen Nutzungsdauer überschreitet. Die Erfüllung eines Merkmals für ein Financial Leasing Verhältnis reicht aus, um eine entsprechende Klassifizierung vorzunehmen. Die Innendesign GmbH ist der Leasingnehmer und hat die Fahrzeuge mit dem geringeren Betrag aus dem Barwert der Mindestleasingzahlungen und dem Kaufpreis zu aktivieren.

2) Barwert der Mindestleasingzahlungen:

$$40.000 \times ((1,08^5 - 1) \div 0,08) \times 1,08 = 159.600$$

Kaufpreis: 175.000

→ $159.600 < 175.000$

3) Abschreibung:

Die Abschreibung hat über die Laufzeit des Leasingverhältnisses von fünf Jahren zu erfolgen.

$$\rightarrow 159.600 / 5 = 31.920$$

4) Buchung:

Fahrzeuge *an* Leasingverbindlichkeit 159.600

Abschreibung Fahrzeuge *an* Fahrzeuge 31.920

5) Bilanzielle Auswirkung:

Die Aktivierung der Fahrzeuge führt zu einem Anstieg des Sachanlagevermögens in der Höhe von EUR 127.680. Die Verbindlichkeiten steigen um EUR 159.600. Der Abschreibungsaufwand reduziert den Buchwert des Anlagevermögens und fließt im Zeitpunkt der Bilanzierung negativ in das Eigenkapital ein.

Leasingsachverhalt nach dem UGB:

1) Klassifizierung des Leasingverhältnisses:

Auch nach österreichischen Rechnungslegungsrecht liegt ein Financial Leasing Verhältnis vor, da das Leasingverhältnis während der Grundmietzeit unkündbar ist. Es handelt sich um einen Full-Payout-Vertrag, da die Grundmietzeit mit 83,3% zw. 40% und 90% der wirtschaftlichen Nutzungsdauer liegt. Der Vertrag sieht keine Kaufoption am Ende der Laufzeit vor und ist daher dem Leasinggeber zuzurechnen. Da die Innendesign GmbH der Leasingnehmer ist, aktiviert sie die Fahrzeuge nicht. Unter der Annahme, dass die Leasingverbindlichkeit sofort in bar beglichen wird, muss sie lediglich jährlich einen sonstigen betrieblichen Aufwand in der Höhe von EUR 40.000 erfassen.

2) Buchung:

Sonstiger betrieblicher Aufwand *an* Kreditor Fahrzeuge 40.000

Kreditor Fahrzeuge *an* Kassa 40.000

3) Bilanzielle Auswirkung:

Der zusätzliche Aufwand wird in der GuV erfasst und verringert das Ergebnis. Bei der Bilanzierung schlägt sich diese Entwicklung negativ im Eigenkapital nieder. Durch die Barzahlung der Leasingraten verringern sich die liquiden Mittel auf der Aktivseite entsprechend.

→ Es kommt zu einer Erhöhung des Sachanlagevermögens und der Schulden in der KMU-IFRS Bilanz aufgrund der Klassifizierung als Financial Leasing Verhältnis. Im Vergleich dazu erhöht sich das Sachanlagevermögen in der UGB-Bilanz nicht, da das Leasingverhältnis im konkreten Fall nach österreichischem Recht dem Leasinggeber zuzurechnen ist.

Sachanlagevermögen nach dem KMU-IFRS:

1) Wertminderungstest:

Da bei der Fertigungsanlage ein Wertminderungsindikator vorliegt, ist ein Wertminderungstest durchzuführen. Im Falle einer tatsächlichen Wertminderung ist eine Abschreibung auf den kleineren Betrag aus fortgeführten AK und erzielbarem Betrag vorzunehmen.

2) Erzielbarer Betrag:

Der erzielbare Betrag ist der maximale Betrag aus Nettoveräußerungswert und Nutzungswert.

Nettoveräußerungswert: $500.000 - 100.000 = 400.000$

Nutzungswert: $2500 \times (700 - 600) \times 1,12^{-9} = 90.152,51$

→ erzielbarer Betrag: 400.000

3) Fortgeführte Anschaffungskosten am 01.01.2010 (siehe Tabelle 8):

$1.150.000 \div 10 = 115.000$

$1.150.000 - 115.000 = 1.035.000$

4) Fortgeführte Anschaffungskosten am 31.12.2010:

$1.035.000 \div 10 = 103.500$

$1.035.000 - 103.500 = 931.500$

5) Buchwert zum 31.12.2010 nach außerplanmäßiger Abschreibung:

$931.500 - 531.500 = 400.000$

6) Buchung:

Planmäßige Abschreibung *an* Fertigungsanlage 103.500

Wertminderung *an* Fertigungsanlage 531.500

7) Bilanzielle Auswirkung:

Der Buchwert der Fertigungsanlage verringert sich um die planmäßige Abschreibung von EUR 103.500 sowie die außerplanmäßige Abschreibung von EUR 500.000, wodurch das Sachanlagevermögen in eben dieser Höhe sinkt. Die Abschreibungen erhöhen den Aufwand in der GuV und schwächen somit das Ergebnis. Im Zeitpunkt der Bilanzierung schlägt sich diese Entwicklung negativ im Eigenkapital nieder.

	BW 1.1.	Planm. Ava	Außerplanm. Ava	BW 31.12
2009	1.150.000	115.000	-	1.035.000
2010	1.035.000	103.500	531.500	400.000

Tabelle 8: Eigene Darstellung der AvA nach dem KMU-IFRS

Sachanlagevermögen nach dem UGB:

1) Prüfung der Wertminderung:

Auch nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ist eine Wertminderung vorzunehmen. Als Vergleichswert wird in diesem Fall allerdings der Wiederbeschaffungswert der Fertigungsanlage auf dem Markt herangezogen. Dieser beläuft sich im konkreten Beispiel auf EUR 400.000 und liegt damit um EUR 531.500 unter dem Buchwert der Fertigungsanlage im Wirtschaftsjahr 2010. Es muss eine außerplanmäßige Abschreibung in der Höhe von EUR 531.500 vorgenommen werden.

2) Buchung:

Planmäßige Abschreibung *an* Fertigungsanlage 103.500

Wertminderung *an* Fertigungsanlage 531.500

3) Bilanzielle Auswirkung:

Der Buchwert der Fertigungsanlage verringert sich um die planmäßige Abschreibung von EUR 103.500 sowie die außerplanmäßige Abschreibung von EUR 531.500 wodurch das Sachanlagevermögen ebenfalls in gleicher Höhe sinkt. Die Abschreibungen erhöhen wie auch schon nach dem KMU-IFRS den Aufwand in der GuV und schwächen dadurch das Ergebnis. Im Zeitpunkt der Bilanzierung schlägt sich diese Entwicklung wiederum negativ im Eigenkapital nieder.

	BW 1.1.	Planm. Ava	Außerplanm. Ava	BW 31.12
2009	1.150.000	115.000	-	1.035.000
2010	1.035.000	103.500	531.500	400.000

Tabelle 9: Eigene Darstellung der Ava nach dem UGB

→ Bei der Bilanzierung nach dem KMU-IFRS und dem UGB erhält man im konkreten Fall das gleiche Ergebnis.

Vorratsansatz und -bewertung nach dem KMU-IFRS:

1) Die Herstellungskosten sind verpflichtend mit den Vollkosten zu aktivieren:

Materialeinzelkosten: 300

+Materialgemeinkosten: 10

+Fertigungseinzelkosten: 200

+Fertigungsgemeinkosten: 80

+produktionsbezogene Verwaltungskosten: 10

Summe: EUR 600 / Schreibtisch

→ 600×2900 Stück Schreibtische auf Lager = 1.740.000

→ $1.740.000 - 1.450.000 = 290.000$ Bestandserhöhung

2) Buchung:

Fertigerzeugnisse (Schreibtische) 290.000 an Bestandsveränderung Fertigerzeugnisse (Schreibtische)

3) Bilanzielle Auswirkung:

Die Fertigerzeugnisse stellen die einzigen Vorräte in diesem Beispiel dar. Das Umlaufvermögen erhöht sich somit aufgrund des höheren Wertansatzes der Fertigerzeugnisse, was zu einem höheren Gesamtvermögen führt. Die Bestandserhöhung wird zum Zeitpunkt des Umstieges auf den IFRS für KMU in der GuV einmalig als Ertrag erfasst und fließt zum Bilanzierungszeitpunkt positiv in das Eigenkapital ein. In den Folgejahren wird der konstant höhere Bestand lediglich fortgeführt.

Vorratsansatz und -bewertung nach dem UGB:

1) Die Aktivierung in Höhe der Teilkosten kann beibehalten werden:

Materialeinzelkosten: 300

+Fertigungseinzelkosten: 200

Summe: 500

→ $500 \times 2900 = 1.450.000$ → keine Bestandsveränderung

2) Buchung:

keine Buchung

3) Bilanzielle Auswirkung:

In der UGB-Bilanz kommt es bei dieser Position zu keiner Änderung zwischen Anfangs- und Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2010.

→ Der Bestand erhöht sich in der KMU-IFRS-Bilanz im Vergleich zur UGB-Bilanz um EUR 290.000.

Rückstellungsbewertung nach KMU-IFRS und UGB:

1) Aufwandsrückstellungen umfassen unter anderem Rückstellungen für Großreparaturen und dürfen nach dem IFRS für KMU nicht gebildet werden. Sie sind daher in der KMU-IFRS-Bilanz nicht passivierungsfähig. Unternehmensrechtlich darf die Aufwandsrückstellung weiterhin bestehen bleiben.

2) Buchung:

KMU-IFRS:

Rückstellung für Großreparatur an Auflösung Rückstellung für Großreparatur 150.000

UGB: keine Buchung

3) Bilanzielle Auswirkung:

Im KMU-IFRS-Abschluss kommt es zu einer Reduktion der Rückstellungssumme. Diese wirkt sich in weiterer Folge positiv auf die GuV und im Zeitpunkt der Bilanzierung auch positiv auf das Eigenkapital aus. Dabei handelt es sich um einen Einmaleffekt im Zeitpunkt der Ausbuchung. In der UGB-Bilanz kommt es bei dieser Position zu keiner Änderung zwischen Anfangs- und Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2010.

Geschäfts- oder Firmenwert nach KMU-IFRS und UGB:

1) Die Abschreibung des GoF hat nach dem KMU-IFRS bei einer unbekannten Nutzungsdauer bzw. bei einer höheren Nutzungsdauer als zehn Jahren standardisiert über zehn Jahre zu erfolgen. Unternehmensrechtlich kann die Innendesign GmbH die Abschreibungsdauer von 15 Jahren beibehalten.

2) Buchung:

KMU-IFRS: Abschreibung GoF *an* GoF 20.000

UGB: Abschreibung GoF *an* GoF 13.333

3) Bilanzielle Auswirkung:

Im unternehmensrechtlichen Abschluss ergibt sich in der GuV ein niedrigerer Aufwand und ein bilanziell höherer Ausweis als nach dem KMU-IFRS. Im Zeitpunkt der Bilanzierung reduziert sich das Eigenkapital entsprechend um die Abschreibung. Laut KMU-IFRS ist der GoF nicht unter den immateriellen Vermögensgegenständen auszuweisen, sondern wird unter den Unternehmenszusammenschlüssen geführt, während er lt. UGB Teil des immateriellen Anlagevermögens ist.

KMU-IFRS-Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2010:

	Mio. EUR		Mio. EUR
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		EIGENKAPITAL	1,64
Technische Anlagen und Maschinen	2,51		
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,74	LANGFRISTIGE SCHULDEN	
Unternehmenszusammenschlüsse		Langfristige Bankverbindlichkeiten	1,46
Geschäfts(Firmens)wert	0,18	Sonstige Langfristige Verbindlichkeiten	0,43
		Sonstige Rückstellungen	0,11
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		KURZFRISTIGE SCHULDEN	
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	0,57	Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	1,24
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,33	Erhaltene Anzahlungen	0,43
Fertige Erzeugnisse und Waren	1,74	Lieferverbindlichkeiten	0,95
Sonstiges Umlaufvermögen	0,94	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1,48
AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,03	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,03
BILANZSUMME	7,77	BILANZSUMME	7,77

Tabelle 10: Eigene Darstellung der KMU-IFRS-Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2010¹⁸²

¹⁸² Eigene Darstellung in Anlehnung an die Vermögens- und Finanzierungsstruktur österreichischer KMU im Bilanzjahr 2007/2008 von *KMU Forschung Austria* (2010).

UGB-Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2010:

	Mio. EUR		Mio. EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	1,20
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Geschäfts(Firmen)wert	0,19	B. RÜCKSTELLUNGEN	
II. Sachanlagen		1. Sonstige Rückstellungen	0,26
1. Technische Anlagen und Maschinen	2,38		
III. Finanzanlagen		C. VERBINDLICHKEITEN	
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,47	1. Langfristige Bankverbindlichkeiten	1,46
B. UMLAUFVERMÖGEN		2. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,27
I. Vorräte		3. Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	1,24
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	1,45	4. Erhaltene Anzahlungen	0,43
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		5. Lieferverbindlichkeiten	0,95
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,33	6. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1,48
III. Sonstiges Umlaufvermögen	0,94	D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	0,53	1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,03
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,03		
BILANZSUMME	7,32	BILANZSUMME	7,32

Tabelle 11: Eigene Darstellung der UGB-Schlussbilanz für das Geschäftsjahr 2010¹⁸³

¹⁸³ Eigene Darstellung in Anlehnung an die Vermögens- und Finanzierungsstruktur österreichischer KMU im Bilanzjahr 2007/2008 von *KMU Forschung Austria* (2010).

7.4 Erkenntnisse aus dem Beispiel

Anhand der Betrachtung dieses vereinfachten Beispiels ist eine Verbesserung der Darstellung der Vermögens- und Finanzlage durch die Bilanzierung nach dem KMU-IFRS ersichtlich. Dies ist vorwiegend auf den zwingend anzuwendenden Vollkostenansatz bei der Aktivierung des selbsterstellten Umlaufvermögens sowie auf die Aktivierung der Leasingfahrzeuge aufgrund einer Umklassifizierung des Operating-Leasing- in ein Financial-Leasing-Verhältnis zurückzuführen. Da die Leasingfinanzierung für österreichische KMU nach der Finanzierung über Bankkredite die zweitwichtigste Finanzierungsquelle ist, kann diese Tatsache zur Attraktivität des Standards beitragen. Die negativen Auswirkungen auf das Eigenkapital sind in der KMU-IFRS-Bilanz geringer, da einerseits sowohl die Auflösung der Aufwandsrückstellungen als auch die Bestandserhöhung im Zeitpunkt der Umstellung durch die Bewertung zu Vollkosten das Ergebnis verhältnismäßig stark verbessern.

Insgesamt ergibt sich für die KMU-IFRS-Bilanz eine Bilanzsumme zum Ende des Wirtschaftsjahres 2010 von EUR 7.770.000 Euro und für die UGB-Bilanz eine Summe von EUR 7.320.000. Die Differenz von EUR 450.000 entspricht einer Veränderung der Bilanzsumme von etwa sieben Prozent. Die Eigenkapitalquote beträgt lt. UGB-Bilanz 16,4 %, wohingegen mit dem KMU-IFRS-Abschluss eine Quote von 21,1 % erreicht wird. Dadurch findet die Theorie, dass eine Bilanzierung nach dem IFRS für KMU zu einer erhöhten Eigenkapitalquote führen kann, Bestätigung. Unabhängig von den Gründen aus denen ein KMU seine bilanzielle Lage so positiv als möglich darstellen möchte, kann es dies wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, bereits mit geringer Anstrengung durch die Umsetzung wesentlicher Abschnitte des KMU-IFRS erreichen.

8 KRITISCHE WÜRDIGUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG

„Alles Wissen besteht in einer sicheren und klaren Erkenntnis.“ (René Descartes)^h

Die eingangs angeführte Zielsetzung dieser Arbeit stellt darauf ab, festzuhalten, inwiefern die Bilanzierung nach dem IFRS für KMU vorteilhaft für österreichische Klein- und Mittelunternehmen sein kann und inwiefern österreichische KMU in Zukunft mit dem Standard konfrontiert sein werden. Aufgrund der Heterogenität österreichischer Klein- und Mittelbetriebe (Größenbandbreite, Ausmaß der internationalen Ausrichtung, unterschiedliche Ressourcenstärke und Zielsetzungen etc.) ist im Hinblick auf die Vorteilhaftigkeit bzw. den potentiellen Anwenderkreis des KMU-IFRS zu differenzieren.

Für den Fall, dass ein KMU seine Vermögens- und Finanzlage so positiv als möglich darlegen möchte, hat das Praxisbeispiel aus Kapitel sieben gezeigt, dass es Klein- und Mittelbetrieben bereits alleine durch die Anwendung essentieller Abschnitte des KMU-IFRS möglich ist, ihre Vermögens- und Finanzlage mit verhältnismäßig geringem Aufwand besser darzustellen als nach unternehmensrechtlichen Vorschriften. Die zwingende Aktivierung der Vollkosten bei selbsterstellten Vermögenswerten und die vermehrte Klassifizierung von Leasingverträgen als Financial-Leasing-Verhältnisse gestatten dem bilanzierenden Unternehmen einen erhöhten Vermögensausweis. Im Zuge dessen ergibt sich im Rahmen des Beispiels auch eine gesteigerte Eigenkapitalquote. Dadurch findet die Annahme, dass die Eigenkapitalquote bei der Bilanzierung nach dem KMU-IFRS ansteigt, Bestätigung. Die Befürchtung, dass Kreditinstitute, die für österreichische KMU den wichtigsten Fremdkapitalgeber darstellen, ihren Kreditnehmern bedingt durch den Ausweis einer höheren Eigenkapitalquote im KMU-IFRS Abschluss bessere Kreditkonditionen gewähren könnten, wurde durch gegenteilige Aussagen zweier deutscher Kreditinstitute entkräftet. Demnach erfolgen Bilanzratings grundsätzlich unabhängig von der Art der Jahresabschlusserstellung. Das bedeutet, dass die verbesserte Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Hinblick auf einen erleichterten Fremdkapitalzugang voraussichtlich keinen starken Einfluss auf die Umstellungsentscheidung ausüben wird. Der Verlust von expliziten Bilanzierungswahlrechten (z.B. Wahlrecht für den Ansatz von Aufwandsrückstellungen) beim Umstieg auf den

^h Vgl. www.zitate.de

Standard wird durch einen Zugewinn an impliziten Ermessensspielräumen (z.B. Ansatzkriterien für Financial-Leasing-Verhältnisse) wett gemacht und hat daher nur geringen Einfluss auf eine Entscheidung für oder gegen den Umstieg auf den Standard.

Der Umstieg auf den IFRS für KMU kann zu einem harmonisierten internen und externen Rechnungswesen beitragen, wenngleich diese Tatsache im Hinblick auf den oftmaligen Mangel eines internen Rechnungswesens bei österreichischen Klein- und Mittelunternehmen, für diese jedoch eher einen positiven Nebeneffekt der Umstellung als einen tatsächlichen Anstoß dafür darstellt.

Ein bedeutender Beweggrund, der eine Umstellung der Rechnungslegung auf internationale Vorschriften bewirken kann, liegt in der derzeitigen bzw. zukünftigen Intensität der ausländischen Unternehmenstätigkeit eines Betriebes. Österreichische KMU mit starker internationaler Ausrichtung haben durch international verständliche Abschlüsse die Möglichkeit, ihre Kommunikation mit ausländischen Geschäftspartnern zu verbessern, sowie ihre Geschäftstätigkeit im Allgemeinen zu erleichtern und dadurch Kosten zu sparen. Für den Fall, dass ein KMU eine Finanzierung über ausländische Investoren in Erwägung zieht, kann es mittels eines KMU-IFRS Abschlusses vergleichbare Unternehmensdaten zur Verfügung stellen und potentiellen Investoren damit einen schnellen und übersichtlichen Eindruck über Investitionsmöglichkeiten vermitteln. Auch bei einem geplanten Börsengang kann die Umstellung der Rechnungslegung auf den KMU-IFRS für Klein- und Mittelunternehmen von Interesse sein, da dadurch der Umstieg auf den vollumfänglichen IFRS, die bei einer tatsächlichen Börsennotierung für den Konzernabschluss anzuwenden sind, erleichtert wird. Trotz reger ausländischer Geschäftsbeziehungen existiert in Österreich jedoch nur eine Minderzahl an Klein- und Mittelbetrieben, deren globale Tätigkeiten derart überwiegen, dass die Vorteile eines Umstiegs auf den Standard die damit verbundenen Kosten kompensieren. Auch das Ausmaß an Klein- und Mittelbetrieben, die eine Börsennotierung in Erwägung ziehen, ist am österreichischen Markt nur sehr gering.

Den möglichen Vorteilen, die die Bilanzierung nach dem IFRS für KMU mit sich bringt, sind allerdings die mit einer Umstellung verbundenen negativen Aspekte gegenüberzustellen. Die Tatsache, dass der Standard durch den expliziten Ausschluss von Manager-Eigentümern als Jahresabschlussadressaten typische Konstellationen kleiner und mittlerer Unternehmen nicht berücksichtigt, lässt ihn im Auge vieler Experten bereits als grundlegend unpassend für österreichische KMU erscheinen. Hinsichtlich der Jahresabschlussbestandteile besteht vor allem in der Anhangerstellung nach dem KMU-IFRS Problempotential für Klein- und Mittelbetriebe. Zum Einen kann die transparente Berichterstattung einem Betrieb insofern Nachteile

bringen, als nicht nur Geschäftspartner und potentielle Investoren, sondern auch Konkurrenten einen umfassenderen Einblick in ein Unternehmen gewinnen können. Zum anderen ist ein Großteil der österreichischen KMU, nämlich EPU und Personengesellschaften nach derzeitiger Rechtslage nicht verpflichtet, einen Anhang zu erstellen. Im Falle einer Bilanzierung nach dem KMU-IFRS muss ein Betrieb jedoch zwingend den detaillierten Offenlegungsverpflichtungen des IFRS für KMU nachkommen. Der korrekte Anhangsausweis nach dem KMU-IFRS erfordert eine extensive Expertise seitens des Jahresabschlusserstellers. Um diese zu gewährleisten, fallen Umstellungskosten für die Adaptierung des EDV-Systems, die Aus- und Weiterbildung sowie die Bereitstellung von Mitarbeitern und für die Inanspruchnahme externer Dienstleister an. Auch die Komplexität des Standards selbst (z.B. verpflichtende Erstellung einer Kapitalflussrechnung) sowie der zusätzliche Erstellungsaufwand einer Steuerbilanz, der sich aufgrund der Inkompatibilität des IFRS für KMU mit der Steuerbemessungsgrundlage ergibt, kann einem durchschnittlichen österreichischen KMU Schwierigkeiten bereiten. Selbst große österreichische Klein- und Mittelbetriebe sind in der Regel im internationalen Vergleich eher klein und ressourcenschwach, weshalb eine verpflichtende Bilanzierung nach dem IFRS für KMU für die meisten eine finanzielle Belastung darstellen würde.¹⁸⁴

Nach Beendigung der Diskussion über die Einführung eines Mitgliedsstaatenwahlrechts zur Entbindung von Mikrounternehmen aus der 4. und 7. EG-RL bzw. nach der Auswertung der Rückmeldungen zu einer im Jahr 2010 seitens der Europäischen Kommission durchgeführten Konsultation zum IFRS für KMU,¹⁸⁵ wird sich zeigen, welchen zukünftigen Stellenwert die Rechnungslegung für Klein- und Mittelbetriebe in Europa einnehmen wird. Da derzeit in der österreichischen Wirtschaft aufgrund des befürchteten Überwiegens der Nachteile eines Umstiegs kein verbreitetes Interesse am IFRS für KMU besteht und sich die Resonanz aus der Praxis lt. WKO gegen eine potentielle Vielfalt an verpflichtenden Bilanzierungsmethoden richtet,¹⁸⁶ ist meines Erachtens der Vorschlag des DSR, europäischen Unternehmen selbst ein Wahlrecht für die Jahresabschlusserstellung nach dem KMU-IFRS einzuräumen, zu befürworten. Auf diese Weise könnte einerseits die tatsächliche Akzeptanz und Verbreitung des Standards in der Praxis untersucht werden und andererseits würden bzw. müssten sich ausschließlich jene Unternehmen einem internationalen Vergleich unterziehen, denen dadurch Vorteile zugute kommen.

¹⁸⁴ Vgl. *WKO* Stellungnahmen vom 28.09.2007 und 11.03.2010 sowie Interview mit *Dr. Grünanger*.

¹⁸⁵ Vgl. *Europäische Kommission* (2010): Summary Report, online.

¹⁸⁶ Vgl. *WKO* Stellungnahmen vom 28.09.2007 und 11.03.2010 sowie Interview mit *Dr. Grünanger*.

ZUSAMMENFASSUNG – ABSTRACT

*„Evolutionär sein heißt, sich in der Struktur der Gegenwart mit voller Ambition und ohne Reserve zu engagieren und doch loszulassen und in eine neue Struktur zu fließen, wenn der Zeitpunkt dafür gekommen ist.“
(Erich Jantsch)ⁱ*

Am 09. Juli 2009 hat das IASB aufgrund der verstärkten internationalen Nachfragen nach Bilanzierungsvereinfachungen für Klein- und Mittelbetriebe den IFRS für KMU veröffentlicht. Darauf aufbauend beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit der Vorteilhaftigkeit einer Bilanzierung nach dem KMU-IFRS für österreichische Klein- und Mittelunternehmen.

Der IFRS für KMU bietet im Vergleich zum vollumfänglichen IFRS Ansatz- und Bewertungsvereinfachungen im Rahmen der Bilanzierung und soll Klein- und Mittelunternehmen die Möglichkeit zur globalen Vergleichbarkeit geben. Dem IASB zur Folge könnte der Standard bei allen Unternehmen Anwendung finden, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen. Diese Definition umfasst vorwiegend nicht börsnotierte Unternehmen. Innerhalb der Europäischen Union wird die Definition von Klein- und Mittelunternehmen zusätzlich wie folgt eingegrenzt: Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und entweder weniger als EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder weniger als EUR 43 Mio. Bilanzsumme werden demnach als KMU bezeichnet. Zur Folge besteht die österreichische Unternehmenslandschaft zu 99,7% aus Klein- und Mittelbetrieben, die wiederum 61% aller Erwerbstätigen des Landes beschäftigen. Diese enorme Wichtigkeit kleiner und mittlerer Betriebe für die österreichische Wirtschaft lässt die Frage nach spezifischen, auf deren Bedürfnisse abgestimmten Rechnungslegungsvorschriften als gerechtfertigt erscheinen.

Der IFRS für KMU und die Bilanzierungsvorschriften nach dem UGB unterscheiden sich bereits anhand ihrer Zielsetzung wesentlich voneinander. Ein IFRS für KMU-Abschluss richtet sich vorrangig an Investoren, denen es nicht möglich ist, Informationen über das Unternehmen aus anderen Quellen zu beziehen. Ein Großteil der österreichischen Betriebe wird jedoch als EPU geführt. Dabei sind Management und Eigentum ident, wodurch weiterführende Informationsmöglichkeiten bestehen. Aufgrund dieser mangelnden Berücksichtigung

ⁱ Vgl. www.zitate.de

spezifischer Charakteristika von Klein- und Mittelunternehmen scheint der KMU-IFRS bereits auf den ersten Blick für einen Großteil der österreichischen KMU ungeeignet zu sein. Um mögliche Vorteile des KMU-IFRS für österreichische Klein- und Mittelunternehmen zu evaluieren, wurden im theoretischen Teil dieser Arbeit einerseits für österreichische Klein- und Mittelbetriebe wesentliche Regelungsbereiche des Standards herausgegriffen und einer vergleichenden Betrachtung mit dem UGB unterzogen. Andererseits wurden die Vor- und Nachteile eines Umstiegs auf den IFRS für KMU an sich betrachtet. Die Vorteile beinhalten primär die Erleichterung der Eigen- und Fremdfinanzierung, die Vereinfachung internationaler Geschäftsabwicklungen, die Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens sowie die verbesserte Darstellung der Vermögens- und Finanzlage. Die Nachteile setzen sich vorrangig aus dem Umstellungskosten, der Komplexität des IFRS für KMU und der Inkompatibilität mit der Steuer- und Ausschüttungsbemessungsfunktion zusammen.

Für den praktischen Teil der Arbeit wurden vorab die für österreichische Klein- und Mittelbetriebe wesentlichen Bilanzpositionen mittels einer Durchschnittsbilanz identifiziert. Dabei handelt es sich mit einem Volumen von 37,71 % des Gesamtvermögens um das Sachanlagevermögen und mit 18,11 % um das Vorratsvermögen. In Kapitel sieben wurde anhand des Beispiels gezeigt, dass sich das Sachanlagevermögen durch die zusätzliche Bilanzierung von Leasinggegenständen aufgrund einer vermehrten Umklassifizierung von Operating-Leasing-Verhältnissen in Financial-Leasing-Verhältnisse im Vergleich zum UGB erhöht. Auch der verpflichtende Ansatz der produktionsbezogenen Vollkosten bei selbsterstelltem Vorratsvermögen ermöglicht es einem nach dem IFRS für KMU bilanzierenden Unternehmen, sich vermögender darzustellen als nach unternehmensrechtlichen Vorschriften. Je nach Unternehmenspolitik kann diese Tatsache einen Betrieb zum Umstieg auf den IFRS für KMU bewegen.

Auf der Passivseite wurde der Eigenkapitalausweis einer näheren Betrachtung unterzogen, da dieser in der Entwicklungsphase des IFRS für KMU – speziell im deutschsprachigen Raum – für kontroverse Diskussionen gesorgt hat. Im ED KMU-IFRS hätte ein Anteil an einer Personengesellschaft oder Genossenschaft nicht als Eigenkapital ausgewiesen werden können, was zu einem erheblichen Eigenkapitalverlust der betroffenen Gesellschaften geführt hätte. Nach einer vom IASB vorgenommenen Änderung des IAS 32, die in den IFRS für KMU übernommen wurde, ist der Ausweis von Anteilen an einer Personengesellschaft bzw.

Genossenschaft mittlerweile als Eigenkapital möglich und stellt nunmehr keinen vorrangigen Grund zur Ablehnung des KMU-IFRS dar. Das Eigenkapital stellt im Abschluss eines österreichischen Klein- und Mittelbetriebes eine wesentliche Position dar, da österreichische KMU im Durchschnitt höhere Eigenkapitalquoten aufweisen als beispielsweise deutsche Klein- und Mittelunternehmen. Die Annahme, dass eine Jahresabschlusserstellung nach dem IFRS für KMU zu einer noch höheren Eigenkapitalquote führen kann, wird durch das Beispiel in Kapitel sieben, bestätigt. Die im Beispiel errechnete Eigenkapitalquote lt. KMU-IFRS-Abschluss übersteigt die lt. UGB-Abschluss um 4,7%. Diese Tatsache ist auch im Hinblick auf die Finanzierung durch Fremdkapital interessant.

Die Finanzierung über Hausbanken stellt für österreichische KMU die vorrangige Finanzierungsquelle dar. In der Literatur existiert teilweise die Meinung, dass Unternehmen die aufgrund eines KMU-IFRS Abschlusses eine höhere Eigenkapitalquote aufweisen, weniger Schwierigkeiten bei einer Kreditaufnahme haben werden. Diese Ansicht kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geteilt werden, da Bankratingsysteme die Bonität eines Unternehmens in der Regel unabhängig von der Art der Bilanzierung beurteilen. Somit wird das Argument einer erleichterten Fremdkapitalzufuhr durch den IFRS für KMU als Umstiegsmotiv entkräftet. Zur Finanzierung durch Bankkredite stellt die Leasingfinanzierung die beliebteste Alternative für österreichische KMU dar. Mittels des IFRS für KMU hat ein Betrieb die Möglichkeit, verstärkt Financial-Leasing-Verhältnisse zu bilanzieren was zu einer vermehrten Aktivierung von Leasinggegenständen und somit zu einem höheren Vermögensausweis führt. Betriebe, die sich vorrangig durch Leasingverhältnisse finanzieren und eine möglichst hohe Vermögens- und Finanzlage ausweisen möchten, können dadurch zu einem Umstieg auf den Standard veranlasst werden.

Neben den Verbindlichkeiten, die sich Großteils aus Bank- und Leasingverbindlichkeiten zusammensetzen, entfällt ein geringerer Teil des Fremdkapitals österreichischer KMU auf die Position der Rückstellungen. Ein Unterschied zur Rückstellungsbilanzierung nach dem UGB besteht beim IFRS für KMU im Ansatzverbot von Aufwandsrückstellungen. Gut situierte Betriebe, die möglichst hohe Aufwendungen ausweisen wollen, könnte der Wegfall des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen von einem freiwilligen Umstieg auf den Standard abhalten. Falls ein möglichst hoher Vermögens- und Ergebnisausweis erzielt werden soll, wird die Bilanzierung von Aufwandsrückstellungen nach dem KMU-IFRS kaum ausschlaggebend für eine Umstiegsentscheidung sein, da auch im UGB lediglich ein Wahlrecht zum

Ansatz von Aufwandsrückstellungen besteht. Nach dem IFRS für KMU muss eine verpflichtende Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr vorgenommen werden. Dies bedeutet einen Mehraufwand für das bilanzierende Unternehmen und kann je nach Ressourcenstärke eines Unternehmens einem kleinen Betrieb Schwierigkeiten bereiten.

Neben einer verbesserten Darstellung der Vermögens- und Finanzlage und einer erleichterten Finanzierungstätigkeit reflektiert vor allem die Internationalisierung der Geschäftstätigkeit eines Klein- und Mittelbetriebes dessen Interesse am IFRS für KMU. Ein grenzüberschreitendes Rechnungslegungssystem kann die Abwicklung internationaler Geschäfte stark vereinfachen. Durch die Reduktion von Informationsasymmetrien können Kosten reduziert und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Position eines Unternehmens am Binnenmarkt gestärkt werden. Mittels einer realitätsnahen Bilanzierung und einer einheitlichen Berichtsbasis ermöglicht der KMU-IFRS potentiellen Investoren einen schnellen und übersichtlichen Einblick in ein Unternehmen zu erlangen, Anlagealternativen zu vergleichen und Investitionsvorteile ausfindig zu machen. Die eingeschränkte Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven (z.B. verpflichtender Vollkostenansatz der Herstellungskosten) bestärkt den Informationscharakter eines KMU-IFRS-Abschlusses und kann einem danach bilanzierenden Unternehmen im Auge der Investoren ein positiveres Image verschaffen.

Nach Ansicht der WKO hingegen existiert in Österreich trotz reger ausländischer Geschäftsbeziehungen nur eine Minderzahl an Klein- und Mittelbetrieben, deren globale Tätigkeiten derart im Vordergrund stehen, dass die Vorteile eines Umstiegs auf den Standard die damit verbundenen Kosten kompensieren. Zudem ist das Ausmaß an österreichischen Klein- und Mittelbetrieben, die eine Börsennotierung in Erwägung ziehen, nur gering, weshalb die Erleichterung der Eigenfinanzierung bei der Umstellungsentscheidung für österreichische KMU nur von untergeordneter Bedeutung sein wird.

Auch die Möglichkeit zur Harmonisierung des internen und externen Berichtswesens durch den IFRS für KMU kann der Auslöser für eine Umstellung auf den Standard sein. Tatsächlich verfügt in Österreich jedoch aufgrund der Größenverhältnisse und der damit verbundenen geringen Kapazitäten nur eine Minderheit der Klein- und Mittelunternehmen über ein funktionierendes Controlling. Deshalb stellt die Möglichkeit zur Vereinheitlichung des internen und externen Rechnungswesens für die meisten österreichischen KMU vielmehr

einen positiven Nebeneffekt einer eventuellen Umstellung und weniger einen tatsächlichen Grund dafür dar.

Gegen eine Umstellung auf den IFRS für KMU sprechen der damit verbundene Aufwand aufgrund der Komplexität des Standards sowie die Kosten die bei einem Umstieg anfallen. Vor allem die Erstellung des Anhangs nach dem IFRS für KMU bedarf umfangreicher Spezialkenntnisse und ist aufgrund der Fülle an erforderlichen Angaben besonders zeitaufwendig. Ein Großteil der österreichischen KMU, nämlich EPU und Personengesellschaften sind nach derzeitiger Rechtslage gar nicht verpflichtet, einen Anhang zu erstellen, wodurch es bei einem Umstieg zu einem enormen Zusatzaufwand kommen würde. Auch die verpflichtende Erstellung einer Kapitalflussrechnung sowie der zusätzliche Erstellungsaufwand einer Steuerbilanz, der sich aufgrund der Inkompatibilität des IFRS für KMU mit der Steuerbemessungsgrundlage im Einzelabschluss ergibt, kann einem durchschnittlichen österreichischen KMU Schwierigkeiten bereiten. Das Ausmaß der Ausgaben die durch die Umstellung auf den IFRS für KMU anfallen, ist von unternehmensspezifischen Faktoren wie der Größe des Unternehmens, der Komplexität der Geschäftstätigkeit, der vorhandenen Ressourcen bzw. dem Wissen über den IFRS für KMU und der Notwendigkeit externe Berater zu engagieren oder technische Investitionen zu tätigen, abhängig. Die etwaig anfallenden Kosten für eine Systemumstellung sowie für die Ausbildung der Mitarbeiter sind jeweils individuell mit den dadurch zu generierenden Vorteilen abzuwägen. Selbst große österreichische Klein- und Mittelbetriebe sind in der Regel im internationalen Vergleich eher klein und ressourcenschwach weshalb eine verpflichtende Bilanzierung nach dem IFRS für KMU für Viele eine finanzielle Belastung wäre.

In Europa existiert derzeit neben dem IFRS für KMU eine zweite Entwicklung über die Zukunft der Bilanzierung von Klein- und Mittelbetrieben. Dabei handelt es sich um die Überarbeitung der 4. und 7. Bilanzrichtlinien wodurch die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit erhalten könnten, Kleinstunternehmen von den europäischen Bilanzierungsvorgaben auszunehmen. Dadurch wäre es denkbar, dass z.B. kleine Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung zu Einnahmen-Ausgaben Rechner werden. Diese Entwicklung stellt sich somit kontrovers zum IFRS für KMU dar.

Die Meinungen über die Zukunft des IFRS für KMU gehen sowohl in Literatur als auch in der Praxis weit auseinander. So vertritt die österreichische Wirtschaftskammer lt. Gespräch

mit *Dr. Manfred Grünanger* die Meinung, dass aus der Sicht der gesetzgebenden europäischen Institutionen die Überarbeitung der beiden EG-Richtlinien zum jetzigen Zeitpunkt wahrscheinlicher erscheint als eine Umstellung auf den KMU-IFRS. Im Gegensatz dazu ist *Dr. Hans-Jürgen Kirsch* der Überzeugung, dass der IFRS für Klein- und Mittel-unternehmen aufgrund des großen weltweiten Interesses (Brasilien, Saudi-Arabien, Südafrika und die Türkei haben den Standard bereits in nationales Recht übernommen; Großbritannien hat die Übernahme für das Jahr 2012 geplant) in wenigen Jahren Einzug im europäischen Raum halten wird.¹⁸⁷

Eine interessante Lösung seitens der Europäischen Kommission wäre es, neben der Neufassung der Bilanzrichtlinien zusätzlich ein Unternehmenswahlrecht für die Jahresabschlusserstellung nach dem KMU-IFRS einzuräumen. Auf diese Weise könnte einerseits die tatsächliche Akzeptanz und Verbreitung des Standards in der Praxis untersucht werden und andererseits würden bzw. müssten sich ausschließlich jene Unternehmen einem internationalen Vergleich unterziehen, denen dadurch Vorteile zugute kommen.

Für welche Option sich der europäische bzw. in weiterer Folge der nationale Gesetzgeber final entscheiden wird, ist derzeit noch offen. Die Entwicklung der internationalen und nationalen Rechnungslegung kann daher weiterhin mit Spannung verfolgt werden.

¹⁸⁷ Vgl. *Kirsch* (2010), Vortrag.

QUELLENVERZEICHNIS

Literaturquellen

Ballwieser, Wolfgang (2006): IFRS auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen?, in: IRZ. Nr. 1/2006, S. 23-30

Beiersdorf, Kati / Davis, Annette (2006): IASB-Standard for Small and Medium-sized Entities: keine unmittelbare Rechtswirkung in Europa, in: Betriebs-Berater. Nr 18/2006, S. 987-990

Biebel, Reinhard (2008): Rechnungslegung aus europäischer Sicht, in: IRZ 2008. S. 79-83

Breimann, André (2007): Bilanzierung nach IFRS im Mittelstand, Grundlagen, Unterschiede zum HGB, Anwendung, Auswirkung auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, Saarbrücken, 2007

Bundesministerium für Justiz (2010): Stellungnahme zur Konsultation zum International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen in Absprache mit AFRAC, KWT, IWP vom 12.03.2010

Di Pietra, Roberto / Evans, Lisa / Chevy, Jérôme / Cisi, Maurizio / Eierle, Brigitte / Jarvis, Robin / On Behalf Of The European Accounting Association's Financial Reporting Standards Committee (2008): Comment on the IASB's Exposure Draft "IFRS for Small and Medium-Sized Entities", in: Accounting in Europe, 5: 1, 27-47

Driesch, Dirk / Senger, Thomas (2009), in: Beck'sches IFRS-Handbuch, 3. Auflage, München 2009, Rn 81-98

DStR Kammer-Report (2006): Einführung einer IFRS-Bilanzierung für kleine und mittlere Unternehmen muss gestoppt werden, in: DStR-KR. Nr. 12/2006, S. 47

Egger, Anton / Samer, Helmut / Bertl, Romuald (2007): Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Der Einzelabschluss, Erstellung und Analyse, Band 1, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wien 2007

Groh, Christian J. (2005): Bilanzierung nach IAS/IFRS im deutschen Mittelstand als Grundlage der Jahresabschlussanalyse im Rahmen des Bilanzratings nach Basel II, München 2005

Haeseler, Herbert R. / Hörmann, Franz (2008): IFRS für den Mittelstand – zum Scheitern eines fragwürdigen Standardisierungsversuchs, in: ecolx 2008, S. 462-465

Haller, Axel / Beiersdorf, Kati / Eierle, Brigitte (2007): ED-IFRS for SMEs - Entwurf eines internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen, in: Betriebs-Berater. Nr. 10/2007, S. 540-551

Haller, Axel / Eierle, Brigitte (2004): Accounting Standards for Small and Medium-sized Entities - erste Weichenstellungen durch das IASB, in: Betriebs-Berater. Nr. 34/2004, S. 1838-1845

Harr, Uwe / Walber, Matthias (2006): Problembereiche der IFRS-Umstellung bei mittelständischen Unternehmen, in: IRZ. Nr. 3/2006, S. 169-178

Hüttche, Tobias (2002): IAS für den Mittelstand: light, little oder gar nicht?, in: Betriebs-Berater. Nr. 35/2002, S. 1804-1807

IDW (2010): Stellungnahme zu IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen, in: Der Betrieb, Heft 11, Seite 14 vom 19.03.2010

Kahle, Holger / Dahlke, Andreas (2007): IFRS für mittelständische Unternehmen?, in: DStR 2007. S. 313-318

Kalina-Kerschbaum, Claudia / Steggewentz, Elena (2007): Herbsttagung der Bundessteuerberaterkammer (Berlin) und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wien) in Brüssel – „IFRS für KMU?“ – Tagungsbericht, in: DStR, Nr. 5/2007, S. 215-218.

Kerschbaumer, Helmut / Hirschbock, Günther (2009): IFRS „light“: Ein Mittelweg für Mittelständler, in: Der Standard 2009/44/1

Kirsch, Hanno (2010): IFRS for SMEs - Positionierung der IFRS-Rechnungslegung für kleine und mittelgroße Unternehmen im Verhältnis zu den full IFRS, in: IRZ. Nr. 3/2010, S. 119-126

Kirsch, Hans-Jürgen / Meth, Dirk (2007): Adressaten einer IFRS Rechnungslegung für mittelständische Unternehmen, in: Betriebs-Berater Beilage 6. Nr. 19/2007, S. 7-12

Köhler, Annette G. (2007): IFRS-Standardentwurf für den Mittelstand - Ausgangssituation in Europa und Entwicklungsperspektiven, in: Betriebs-Berater Beilage 6. Nr. 19/2007, S. 2-7

Kollment, Jürgen (2008): Verbreitung und Akzeptanz alternativer Finanzierungsformen im Hinblick auf Basel II – eine Bestandsaufnahme des Finanzierungsverhaltens unter kleinen und mittleren Unternehmen

Kußmaul, Heinz / Henkes, Jörg (2006): IFRS für den Mittelstand: Anwender- und Adressatenkreis im Kontext der neuesten Entwicklungen beim SME-Projekt des IASB, in: Betriebs-Berater. Nr. 41/2006, S. 2235-2240

Kußmaul, Heinz / Tcherveniachki, Vassil (2005): Entwicklung der Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen im Kontext der Internationalisierung der Bilanzierungspraxis, in: DStR. Nr. 14/2005, S. 616-621

Leibfried, Peter (2009): IFRS vs. UGB - Wichtige Regelungen der IFRS im Vergleich zum UGB - (Teil I), in: Bilanzbuchhalter. Nr. 39/09, S. 14-18

Meth, Dirk (2007): Die IFRS als Grundlage der Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen, eine Analyse der Eignung der IFRS für mittelständische Unternehmen unter Berücksichtigung des IASB-Projektes "Accounting standards for small and medium-sized entities", Lohmar 2007

Mugler, Josef (1998/1999): Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe, Band 1, 3. Auflage, Wien - New York, Band 2, 3. Auflage, Wien – New York 1999

Niemann, Walter (2007): Internationale Rechnungslegungsstandards für börsenunabhängige Unternehmen?, in: DStR 2007. S. 1883-1887

Oehler, Ralph (2005): Auswirkungen einer IAS/IFRS Umstellung bei KMU, Erlangen-Nürnberg 2005

Pirchegger, Barbara (1997): Berücksichtigung von Wertminderungen bei Vermögensgegenständen nach IAS, in: SWI 1997, Heft 10, S. 465

Poll, Jens (2006): Zum Stand des Projekts „IFRS for SMEs“, in: IRZ. Nr. 2/2006, S. 83-86

Rossmannith, Jonas / Funk, Wilfried / Eha, Carmen (2010): Vergleichende Analyse ausgewählter Bilanzierungssachverhalte nach IFRS for SMEs, IFRS und HGB n.F., in: KoR. Nr. 6/2010, S. 307-317

Ull, Thomas (2006): IFRS in mittelständischen Unternehmen, Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung einer mittelstandsorientierten IFRS-Rechnungslegung, Bremen 2006

Wenk, Marc O. / Jagosch, Christian / Schmidt, Sascha (2009): IFRS for SMEs 2009 – die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Exposure Draft, in: DStR Nr. 42/2009, 2164 - 2169

Winkeljohann, Norbert / Morich, Sven (2009): IFRS für den Mittelstand: Inhalte und Akzeptanzaussichten des neuen Standards, in: Betriebs-Berater. Nr. 32/2009, S. 1630-1634

Winkeljohann, Norbert / Ull, Thomas (2006): Determinanten einer zunehmenden Relevanz der IFRS für mittelständische Unternehmen, in: *Winkeljohann, Norbert / Herzig Norbert* (Hrsg.): IFRS für den Mittelstand. Stuttgart, S. 3-30

WKO (2010): Stellungnahme an die Europäische Kommission zur EU Konsultation zum International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen, Wien 11.03.2010 (Ausdruck erhalten von Hr. Dr. Manfred Grünanger im Rahmen des Interviews vom 05.11.2010 13:00 Uhr – 14:00 Uhr)

WKO (2007): Stellungnahme an das IASB zum Thema: IASB Project: Exposure Draft of a Proposed IFRS for SMEs, 28.09.2007 (Ausdruck erhalten von Hr. Dr. Manfred Grünanger im Rahmen des Interviews vom 05.11.2010 13:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Zülch, Henning / Güth Simon (2010): Der deutsche Standpunkt zum IFRS for SMEs - Status Quo und kritische Würdigung, in: Der Betrieb, Heft 11, S. 576-578 vom 19.03.2010

Internetquellen

AFRAC (2007): Comment Letter, Exposure Draft of a Proposed IFRS for Small and Medium-sized Entities, Abruf: 23.06.2010, http://www.afrac.at/download/AFRAC_SME_ED_IFRS%20for%20SMEs_CL_November_2007.pdf

Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Schule in Kooperation mit WKO und Sparkassenverband (2007): Gewerbe und Handwerk, Abruf: 17.10.2010, <http://aws.m-services.at/angebote/download/h3dfldb92a0ka1tekspq156vc4/1/335/73>

BDI / Ernst&Young / Bankenverband (2008): International Financial Reporting Standards auch für den Mittelstand?, Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS bei mittelständischen Unternehmen, Durchführung – Erfahrungen – Auswirkungen, Abruf: 21.06.2010, http://www.bdi.eu/download_content/Publikation_International_Financial_Reporting_Standards_auch_fuer_den_Mittelstand.pdf

BDI / Ernst&Young (2005): Rechnungslegung im Umbruch, Abruf: 27.08.2010, [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Broschuere_Rechnungslegung_im_Umbruch/\\$FILE/Rechnungslegung_im_Umbruch_final.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Broschuere_Rechnungslegung_im_Umbruch/$FILE/Rechnungslegung_im_Umbruch_final.pdf)

BDI / Ernst&Young (2004): Internationale Rechnungslegung für den Mittelstand, Abruf: 27.08.2010, [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Internationale_Rechnungslegung_Mittelstand/\\$file/BDI_IFRS_Mittelstand.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Internationale_Rechnungslegung_Mittelstand/$file/BDI_IFRS_Mittelstand.pdf)

BMWFJ vormals BMWA (2008): Mittelstandsbericht 2006/2007, Bericht über die Situation der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft, Abruf: 05.08.2010, http://www.parlament.gv.at/PG/DE/BR/III-BR/III-BR_00338/imfname_101702.pdf

Bundessteuerberaterkammer (2007): Stellungnahme zum ED IFRS for SMEs, 8. Oktober 2007, Abruf: 26.09.2010, http://www.bstbk.de/muster_stbk/oeffentlich/pdf/2007/Stell30-08.10.07-de.pdf

DRSC (2008): Report on the Field Tests in Germany regarding the ED-IFRS for SMEs, Abruf: 16.08.2010, http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/6March08_ReportonGermanFieldTests.pdf

DRSC in cooperation with BDI, DIHK and the University of Regensburg (2007): Final Report of the Survey on the ED-IFRS for SMEs among German SMEs, Abruf: 23.08.2010, http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/071129FinalReport_SME.pdf

EFRAG (2010): Advice on compatibility of the IFRS for SMEs and the EU Accounting Directives, Abruf: 23.06.2010, <http://www.efrag.org/files/EFRAG%20public%20letters/IFRS%20for%20SMEs%20compatibility%20analysis/Draft%20compatibility%20analysis%20letter.pdf>

EIM Business & Policy Research (2009): Internationalisation of European SMEs, Final Report, The Netherlands, Abruf: 04.08.2010, <http://english.eim.nl/>

Europäische Kommission (2010): Summary Report of the responses received to the Commission's consultation on the International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities, Abruf: 21.06.2010, http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/consultations/2009_ifrs_sme/100510_draft_summary_en.pdf

Europäische Kommission (2009): European SMEs under Pressure, Annual Report on EU Small and Medium-sized Enterprises 2009, Abruf: 04.08.2010, http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/performance-review/pdf/dgentr_annual_report2010_100511.pdf

Europäische Kommission (2006): Die neue KMU Definition, Benutzerhandbuch und Mustererklärung, Abruf: 04.08.2010, http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

Europäische Kommission (2003): Beobachtungsnetz der europäischen KMU, Internationalisierung von KMU, 2003/4, Abruf: 05.08.2010, http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/analysis/doc/smes_observatory_2003_report4_de.pdf

Europäische Kommission (2006/2007): Beobachtungsnetz der europäischen KMU Erhebung, Zusammenfassung, Durchgeführt von The Gallup Organization Ungarn im Auftrag der Generaldirektion für Unternehmen und Industrie, Erhebungszeitraum: November 2006 – Januar 2007, Abruf: 05.08.2010, http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/analysis/doc/2007/02_zusammenfassung_de.pdf

IASB (2009): IFRS for SMEs, International Financial Reporting Standard (IFRS) for Small and Medium-sized Entities (SMEs), Abruf: 15.06.2010, <http://eifrs.iasb.org/eifrs/sme/en/IFRSforSMEs2009.pdf>

IASB (2009): IFRS for SMEs, International Financial Reporting Standard (IFRS) for Small and Medium-sized Entities (SMEs), Basis for Conclusions, Abruf: 15.06.2010, <http://eifrs.iasb.org/eifrs/sme/en/IFRSforSMEsBasisforConclusions.pdf>

IASB (2009): IASB Press Release vom 09.07.2009, IASB publishes IFRS for SMEs, Abruf: 25.07.2010, <http://www.ifrs.org/NR/rdonlyres/F4FFF721-62A4-4E02-BCB7-A0BD7A6D4FF8/0/PRIFRSforSMEs.pdf>

IASB (2008): Press Release vom 14.02.2008, IASB issues amendments to improve the financial reporting of particular financial instruments, Abruf: 19.08.2010, <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/74339345-8BE3-4D7C-AD0C-F63CCB072F93/0/AmendmentstoIAS32andIAS1.pdf>

IASB (2007): Exposure Draft for a Proposed IFRS for Small and Medium-sized Entities, Invitation to Comment, Abruf: 15.06.2010, <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/DFF3CB5E-7C89-4D0B-AB85-BC099E84470F/0/SMEProposed26095.pdf>

IAS PLUS (2010): Übersicht über die weltweite Anwendung der IAS/IFRS, Abruf: 20.07.2010, <http://www.iasplus.de/country/useias.php>

Institut für Mittelstandsforschung Bonn(2010): Eigenkapitalausstattung der kleinen und mittleren Unternehmen, Pfad: <http://www.ifm-bonn.org/index.php?id=537>, weitere Statistiken, Abruf: 28.10.2010

Klausner, Christian (2009): Lehrveranstaltung aus Sonderprobleme der Bilanzierung, Wintersemester 2010/2011, Folie 142, Abruf: 10.10.2010, www.extrw.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/ord_extrw/Lehrveranstaltungen_WS2009/Sonderprobleme_der_Bilanzierung.pdf

KMU Forschung Austria(2010): www.kmuforschung.at, Pfad: Download, Sektoren der österreichischen Wirtschaft, Zahlenprofil, Abruf: 24.07.2010

KMU Forschung Austria(2010): www.kmuforschung.at, Pfad: Download, Sektoren der österreichischen Wirtschaft, KMU und unselbstständige Beschäftigte in KMU nach Sparten, Abruf: 15.10.2010

KMU Forschung Austria(2010): Aktuelles konjunkturelles Umfeld für KMU, April 2010, Abruf: 25.10.2010, Pfad: www.kmuforschung.ac.at, Download, Aktuelle Konjunkturberichte, Aktuelles konjunkturelles Umfeld für KMU, Mag. Peter Voithofer, April 2010

KMU Forschung Austria(2010): KMU in Österreich, Präsentation von *Bornett Walter* im März 2010, Abruf: 25.07.2010, <http://www.kmuforschung.ac.at>, Download, Ausgewählte Vorträge

KMU Forschung Austria(2009): Ein-Personen-Unternehmen in Österreich, Status quo 2009, Abruf: 25.10.2010, Pfad: www.kmuforschung.ac.at, Download, Geschäftsfeld Entrepreneurship, Ein-Personen-Unternehmen (EPU) in Österreich - Status quo 2009 (2009)

KMU Forschung Austria(2009): KMU und die aktuelle Wirtschaftsentwicklung, Präsentation von *Voithofer Peter* vom 19.03.2009, Abruf: 25.07.2010, <http://www.kmuforschung.ac.at>, Download, Ausgewählte Vorträge

Leppilahti, Arto / Biebel, Reinhard (2009): SME Accounting Developments in the EU, FEE SME Advisory Panel, Brussels, 26.03.2009, Abruf am 07.11.2010 über http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/index_en.htm

UEAPME (2010): Newsflash No. 96 vom 23.04.2010, Abruf: 07.11.2010, http://www.ueapme.com/IMG/pdf/100423_news.pdf

WKO (2009): Beschäftigungsstatistik in der Kammersystematik, 1. Aufarbeitung, KMU Beschäftigungsdaten Österreich, Abruf: 23.07.2010, <http://wko.at/Statistik/kmu/WKO-BeschStatK.pdf>

Zitate von *Kissinger, Henry; Howland, Chris; Goeudevert, Daniel; Gandhi, Mahatma; Getty, Jean Paul; Kirchhoff, Gustav Robert; Musil Robert; Descartes René; Jantsch, Erich* bezogen über: www.zitate.de

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, im Januar 2011

Nadine Parzer

Persönliche Daten

Vorname: Nadine
Nachname: Parzer
Adresse: Pfeilgasse 43, 1080 Wien
Geburtsdatum: 01.12.1987
Familienstand: Ledig
Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildung

1998 - 2006: Bundesgymnasium Babenbergerring, Wr. Neustadt
2006 - 2009: Bachelorstudium der Int. Betriebswirtschaft, Universität Wien
2009 - dato: Masterstudium der Betriebswirtschaft (Spezialisierungen: Externe Unternehmensrechnung sowie Revision, Steuern und Treuhand),
Universität Wien

Sprachkenntnisse

Deutsch Muttersprache
Englisch verhandlungssicher
Französisch sehr gute Kenntnisse
Italienisch Grundkenntnisse
Portugiesisch Grundkenntnisse

Berufserfahrung

- Februar 2008 - dato:** Raiffeisen International Bank-Holding AG in Wien
Teilzeit im Bereich Relationship Management. Aufgabenbereiche: Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen; Organisation von internen Veranstaltungen; Bearbeitung von Präsentationen; Korrespondenz mit osteuropäischen Tochterbanken, RZB und Österreichischer Nationalbank; Umgang mit Kennzahlen
- Juli 2010:** **Volontariat im EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich in Brüssel**
- Seit September 2010:** Ernst & Young Wirtschaftsprüfung
Berufsanwärter im Bereich Retail and Consumer Products

Auslandsaufenthalte/Sprachzertifikate

- 06/2005:** Cambridge Business English Certificate Vantage
- 08/2005:** 4-wöchiges Praktikum im Hotel „Le Domaine du Mirage“ an der Côte d’Azur
- 11/2005:** Teilnahme am Europäischen Jugendparlament in Bari/Italien
- 03/2006:** Delf Zertifikat (Französisch)
- 04/2006:** Teilnahme an der österreichweiten Wifi-Sprachmania in der Kategorie Französisch (2. Platz)
- 08/2007:** 2-wöchiger Sprachaufenthalt in Montpellier
- 02-06/2009:** Auslandssemester in Lissabon

Zusatzqualifikationen

- Ehrenamtliche Tätigkeit in der Österreichischen Hochschüler- und Hochschülerinnenschaft als Vorsitzende der Fakultätsvertretung der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Wien
- MS Office, Lotus Notes, Mac OS
- Führerschein: B

Key&Soft Skills

Team-Player, Analytisches Denken, Verantwortungsbewusstsein, Selbstständiges Arbeiten, Verlässlichkeit, Schnelle Lernfähigkeit, Professionelles Auftreten, Kommunikation